

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Die von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das Clearing der in Ziffer 1.1.2 genannten Transaktionen (die „**Clearing-Verfahren**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem Registrierten Kunden (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 - 5 beigefügten Form, (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehens-Lizenz) in der als Anhang 7 beigefügten Form und (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz) in der als Anhang 6 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem FCM-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 2.3.1 definiert) und einem FCM-Kunden (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) in der als Anhang 10 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen (jeweils eine „**Clearing-Vereinbarung**“) durchgeführt. Die von der Clearing-Vereinbarung erfassten Transaktionsarten können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erweitert werden.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen (i) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied und (ii) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, gehen die Bestimmungen der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und diesem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden vor.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 2

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat (jeweils ein „**Clearing-Mitglied**“), und gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, Unternehmen die als FCM-Kunde (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) zugelassen worden sind, sowie, ~~vorbehaltlich~~ gemäß Abschnitt 3, Interim-Teilnehmer sind berechtigt, direkt am Clearing von Transaktionen teilzunehmen. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat, wird als „US-Clearing-Mitglied“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen auf „Clearing-Mitglied“ in Abschnitt 1 und 2, Kapitel VIII und Anhang 10 auch Bezugnahmen auf ein „US-Clearing-Mitglied“ bzw. „FCM-Clearing-Mitglied“.

1.1.4 Unternehmen ohne Clearing-Lizenz dürfen am Clearing von Transaktionen nur über ein Clearing-Mitglied durch Abschluss einer Clearing-Vereinbarung mit dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wie in nachstehenden Ziffern 1.1.5 und 1.1.6 beschrieben teilnehmen; die Regelungen zur Interim-Teilnahme in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1, sowie in den US-Clearingmodell-Bestimmungen, bleiben unberührt.

[...]

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine Clearing-Vereinbarung (Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4 oder Anhang 58) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als registrierter Kunde (jeweils ein „**Registrierter Kunde**“) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen abschließen:

(1) Bei dem Registrierten Kunden muss es sich um:

- (a) eine juristische Person;
- (b) einen Investmentfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (ein „**Fonds in Gesellschaftsform**“);
- (c) einen Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit (ein „**Fonds ohne Rechtspersönlichkeit**“);
- (d) einen Teilfonds eines Fonds in Gesellschaftsform oder eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit (ein „**Teilfonds**“); oder
- (e) ein Fonds-Segment (d.-h. ein buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrenntes Portfolio von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten) eines Fonds in Gesellschaftsform, eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit oder eines Teilfonds (ein „**Fonds-Segment**“)

handeln.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 3

1.1.9 Ein FCM-Kunde (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) kann nur eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form mit einem FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abschließen.

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 Allgemeines

- (1) Das jeweils auf eine Transaktion anwendbare spezifische Clearing-Verfahren bestimmt sich
- (a) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 1 dieser Clearing-Bedingungen aufgeführten allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die „**Allgemeinen Clearing-Bestimmungen**“); sowie
 - (b) entweder
 - (aa) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**“),
 - (bb) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“), entweder gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation (wie in Kapitel I Abschnitt 3 definiert, die „**ICM-ECD-Bestimmungen**“) oder gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (wie in Kapitel I Teil 3 definiert, die „**ICM-CCD-Bestimmungen**“), ~~oder~~
 - (cc) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 4 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen**“), wobei die jeweils anwendbaren Bestimmungen in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung festgelegt werden; ~~sowie~~oder
 - (dd) auf der Grundlage der in Kapitel I Abschnitt 5 der Clearing-Bedingungen aufgeführten US-Clearingmodell-Bestimmungen (die "**US-Clearingmodell-Bestimmungen**"); sowie
 - (c) auf der Grundlage der für die jeweilige Transaktionsart geltenden und in Kapitel II-IX aufgeführten Bestimmungen (zusammen mit – soweit einschlägig – den darin per Verweis einbezogenen oder aufgeführten Kontraktsspezifikationen und Regelungen die „**Besonderen Clearing-Bestimmungen**“), welche unter anderem Regelungen zur Abwicklung der betreffenden Transaktionsart durch Zahlung eines Geldbetrages, der in Bezug auf das betreffende Wertpapier oder den betreffenden Vermögenswert festgelegt wird („**Barausgleich**“), oder durch physische Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Vermögenswertes gegen oder frei von Zahlung, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt, („**Physische Lieferung**“), enthalten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 4

- (2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen (i) den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und (ii) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen gehen die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. die US-Clearingmodell-Bestimmungen vor. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen gehen die Besonderen Clearing-Bestimmungen vor.
- (3) Die Clearing-Bedingungen beinhalten Regelungen für (i) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied sowie für (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, die jeweils im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen:
- (a) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied in Bezug auf Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten aufgrund einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen stellen jeweils Rechte und Pflichten aus einer oder mehreren gesonderten Vereinbarungen gemäß den spezifischen Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen dar (nachfolgend jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet).

[...]

- (f) Sofern dies in den US-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden in Bezug auf eine FCM-Kunden-Transaktion auf Grundlage einer Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form derselben FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (nachfolgend jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen.

1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

Transaktionen gemäß diesen Clearing-Bedingungen werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden.

[...]

- (2) OTC-Transaktionen

OTC-Transaktionen werden durch Novation abgeschlossen, wobei der Abschluss von OTC-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden ausschließlich den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Besonderen Clearing-Bestimmungen unterliegt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 5

Wird

- (i) eine außerbörsliche (*over-the-counter*) Transaktion (das „**Ursprüngliche OTC-Geschäft**“) von Clearing-Mitgliedern oder einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einem Registrierten Kunden entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt und
- (ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing-Verfahren gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

[...]

(5) Übertragung von Transaktionen

[...]

- (f) (i) Im Falle einer Übertragung einer Transaktion, die den ICM-CCD-Bestimmungen unterliegt, oder (ii) im Falle einer Übertragung einer Transaktion, die nach einer solchen Übertragung den ICM-CCD-Bestimmungen unterliegen wird, gelten die Absätze (a) bis (c) und Absatz (e) nur in Bezug auf Transaktionen, die einer Grundlagvereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen unterliegen. Zur Klarstellung: Die Übertragung einer Transaktion durch Novation oder anderweitig, welche vor oder nach Übertragung einer Kunden-Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einem Registrierten Kunden unterliegt (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), wird gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zu identischen Bedingungen noviert oder begründet.

(g) Für Übertragungen von FCM-Kunden-Transaktionen gelten die US-Clearingmodell-Bestimmungen.

[...]

1.2.3 Kategorien von Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, Bezug zu Transaktionen mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden

- (1) Eine zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied abgeschlossene Transaktion wird für die Zwecke der Clearing-Bedingungen wie folgt behandelt:

[...]

(4) Diese Ziffer 1.2.3 gilt nicht in Bezug auf Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 6

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

[...]

- (3) Für die Begriffe „**Margin**“ und „**Variation Margin**“, „**Elementary Proprietary Margin**“ und „**Elementary Proprietary Variation Margin**“ sowie „**Elementary Omnibus Margin**“ und „**Elementary Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe „**Segregierte Margin**“ und „**Segregierte Variation Margin**“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen ~~und~~ für die Begriffe „**Net Omnibus Margin**“ und „**Net Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen und für die Begriffe "**FCM-Kunden-Margin**" oder "**FCM-Kunden-Variation-Margin**" gelten die in den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff „**Margin**“ die Begriffe „**Elementary Proprietary Margin**“, „**Elementary Omnibus Margin**“, „**Segregierte Margin**“, ~~bzw.~~ „**Net Omnibus Margin**“ bzw. "**FCM-Kunden-Margin**" und (ii) der Begriff „**Variation Margin**“ die Begriffe „**Elementary Proprietary Variation Margin**“, „**Elementary Omnibus Variation Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“ ~~bzw.~~ „**Net Omnibus Variation Margin**“ bzw. "**FCM-Kunden-Variation-Margin**" umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

[...]

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~und~~ Registrierte Kunden und FCM-Kunden sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie an Geschäftstagen (im Fall von Clearing-Mitgliedern von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) zur Durchführung Clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen

Die Clearing-Bedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten seitens des Clearing-Mitglieds, des FCM-Kunden oder der Eurex Clearing AG (die „**Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen**“).

Die Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen umfassen (i) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf eine FCM-Kunden-Transaktion) die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Ziffer 8 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7 und Ziffer 14 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sowie die diesbezüglichen Bestimmungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen ~~und~~ (ii, (ii) in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied hinsichtlich FCM-Kunden-Transaktionen, die Ziffern 1.6.10, 7, und 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iii) in Bezug auf einen FCM-Kunden, die Ziffer 9 der US-Clearingmodell-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 7

Bestimmungen, und (iv) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, Ziffer 9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

1.2.8 Abtretungsverbot

Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht anders geregelt, ist die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, durch das jeweilige Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied ~~oder den~~, Registrierten Kunden oder FCM-Kunden ausgeschlossen.

Die Eurex Clearing AG wird ihre Ansprüche und Rechte gegenüber einem Clearing-Mitglied, einem Nicht-Clearing-Mitglied ~~oder~~, einem Registrierten Kunden oder einem FCM-Kunden aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, nicht abtreten, sofern nicht eine solche Abtretung zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen notwendig ist.

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~, Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder US-Clearingmodell-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem Clearing-Mitglied mit Forderungen dieses Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Artikel 39 Absatz 9 b) der Verordnung (EU) 648/2012 („**EMIR**“) sind Clearing-Mitglieder berechtigt, eigene Forderungen mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen.

(1) Aufrechnungsverfahren innerhalb von Grundlagenvereinbarungen

(a) Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Geldforderungen aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung (mit Ausnahme von FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen) gegen Geldforderungen eines Clearing-Mitglieds aus dieser Grundlagenvereinbarung aufzurechnen, jeweils mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen, die Geldforderungen sind, und Restzahlungsansprüchen (wie jeweils im nachstehenden Absatz (b) definiert).

[...]

(2) Aufrechnungsverfahren über einzelne Grundlagenvereinbarungen hinaus

(a) Allgemeine Regelungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 8

(aa) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geldforderungen aus Transaktionen (mit Ausnahme von Abzurechnenden Forderungen) (die „**Zahlungsansprüche**“) aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung mit dem Clearing-Mitglied gegen andere Zahlungsansprüche des Clearing-Mitglieds in derselben Wahrung, die jeweils fallig sind, aus einer anderen Grundlagenvereinbarung aufzurechnen.

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG konnen schriftlich vereinbaren, die Aufrechnung von Zahlungsanspruchen uber einzelne Grundlagenvereinbarungen hinaus auszuschlieen oder auf bestimmte Gruppen von Grundlagenvereinbarungen zu beschranken.

(bb) Ferner ist die Eurex Clearing AG berechtigt, Zahlungsanspruche und Restzahlungsanspruche (mit Ausnahme von Geldforderungen, die gegen Physische Lieferung abzuwickeln sind) aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung mit dem Clearing-Mitglied gegen andere Restzahlungsanspruche des Clearing-Mitglieds in derselben Wahrung, die jeweils fallig sind, aus einer anderen Grundlagenvereinbarung aufzurechnen.

[...]

1.3.2 **Aufrechnung von Forderungen zwischen einem Clearing-Mitglied und seinem Nicht-Clearing-Mitglied ~~bzw.~~ Registrierten Kunden bzw. FCM-Kunden**

Sofern die Clearing-Bedingungen nichts Abweichendes vorsehen, kann das Clearing-Mitglied mit seinem Nicht-Clearing-Mitglied ~~bzw.~~ Registrierten Kunden bzw. FCM-Kunden spezielle Aufrechnungsvereinbarungen treffen.

1.4 **Abwicklung von Transaktionen**

Sofern die mageblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten die folgenden Bestimmungen fur die Abwicklung von Transaktionen, jeweils ggf. nach erfolgter Aufrechnung gema Ziffer 1.3 oder gema sonstiger Bestimmungen der Clearing-Bedingungen.

1.4.1 **Zahlung von Geldbetragen**

- (1) Um Geldzahlungen in Euro zu leisten, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die Bank seines jeweiligen RTGS-Kontos oder SIC-Kontos (~~wie jeweils in Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (aa) und (bb) definiert~~) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Geldkontos einzulosen.
- (2) Um Geldzahlungen in Schweizer Franken zu leisten, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die Schweizerische Nationalbank („**SNB**“) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines jeweiligen SNB-Kontos (~~wie in Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (bb) definiert~~) einzulosen. Fur Clearing-Mitglieder, denen ~~gema Kapitel I Abschnitt 1 Ziff. 2.1.2 (4) (b) (bb) gestattet ist~~, die Kontofuhrung bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 9

vorzunehmen, gilt die Verpflichtung entsprechend bezogen auf diese Korrespondenzbank.

- (3) Wenn die Eurex Clearing AG die Nutzung von Geldkonten einer Korrespondenzbank gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (4) **(b) bzw. Ziffer 2.1.3 Abs. (6)(b)** erlaubt hat, hat das Clearing-Mitglied dafür zu sorgen, dass die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Kontos eingelöst werden.
- (4) Um Geldzahlungen in anderen Währungen als Euro und Schweizer Franken zu leisten, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, seine Bank für die betreffende Währung anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.
- (5) Um Geldzahlungen in Bezug auf die Margin in anderen von der Eurex Clearing AG akzeptierten Währungen außer Euro und Schweizer Franken zu leisten, hat das Clearing-Mitglied die jeweiligen Geldbeträge bis zu dem von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Währung angegebenen Tag auf das dem Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG jeweils mitgeteilte Konto zu überweisen. Das Clearing-Mitglied kann seine Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.
- (6) Um Geldzahlungen in Bezug auf Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) zu leisten, kann das Clearing-Mitglied abweichend Abs. (1) und (2) auch seine Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.
- (7) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.1 vom Clearing Mitglied erteilten, auf eine oder mehrere Clearing-Lizenz(en) bezogenen Einzugsermächtigungen kann das Clearing-Mitglied nur widerrufen, wenn das Clearing-Mitglied zugleich diese Clearing-Lizenz(en) kündigt. Hat das Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Abbuchungsaufträgen und die Kündigung der betreffenden Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glatstellung oder Erfüllung aller Transaktionen des Clearing-Mitglieds **(sowie, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, aller Transaktionen seiner FCM-Kunden)** in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam. Endet eine Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Einzugsermächtigungen, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes richtet.

[...]

1.5 EMIR Risk Committee

[...]

- 1.5.3 Der Vorstand ist verpflichtet, sich vom EMIR Risk Committee zu den folgenden „**Konsultations-Angelegenheiten**“ (gemeinsam mit den EMIR-Angelegenheiten die „**Relevanten Angelegenheiten**“) beraten zu lassen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 10

- (1) Durchsicht und wesentliche Änderungen und Anpassungen der zur Quantifizierung, Zusammenfassung und Handhabung der Risiken der Eurex Clearing AG verwendeten Modelle, ihrer Methodik und der Grundsätze des Liquiditätsmanagements;
- (2) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, Default Fund und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;
- (3) Die zur Validierung der Modelle der Eurex Clearing AG verwendeten Systeme und Bewertungsmodelle, wenn Preisangaben nicht ohne weiteres verfügbar sind;
- (4) Durchsicht des Margin-Modells der Eurex Clearing AG;
- (5) Durchsicht der von der Eurex Clearing AG entwickelten Reverse-Stresstests; und
- (6) Der Schaffung neuer oder Änderung bestehender Liquidationsgruppen (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden Liquidationsgruppe gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (1) (b) und Abs. ~~(3)---))~~.

1.5.4 Der Vorstand ist berechtigt, sich vom EMIR Risk Committee zu EMIR-Angelegenheiten und allen anderen Angelegenheiten, die sich nach Ansicht des Vorstandes auf das Risikomanagement der Clearing-Mitglieder und/oder Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden oder ihrer Kunden auswirken können beraten zu lassen (die „**Weiteren Angelegenheiten**“).

1.5.5 Die durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlichten Statuten für das EMIR Risk Committee stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

1.5.6 Der Vorstand informiert die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) umgehend über eine Entscheidung des Vorstands oder Aufsichtsrats, bei der der Vorstand oder Aufsichtsrat nicht dem Rat des EMIR Risk ~~Committees~~Committee im Hinblick auf eine Relevante Angelegenheit gefolgt ist.

1.6 **Zusätzlich überwachte Risiken und Risikoreduzierungsmaßnahmen**

In Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied umfassen Bezugnahmen in dieser Ziffer 1.6 auf Transaktionen des Clearing-Mitglieds auch FCM-Kunden-Transaktionen, auf die sich die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie des jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied bezieht.

1.6.1 **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Eurex Clearing AG überwacht und, falls dies erforderlich ist, reduziert die folgenden Risiken, denen die Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied ausgesetzt ist:

[...]

- (5) Die Eurex Clearing AG nimmt eine interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit von jedem Land vor, das (i) Herkunftsstaat eines Clearing-Mitglieds ist,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 11

(ii) Herkunftsstaat eines Emittenten von Wertpapieren ist, die Eligible Margin-Vermögenswerte sind oder (iii) Herkunftsstaat eines Emittenten von Instrumenten ist, die Basiswerte von ~~durch die Eurex Clearing AG gelearnte~~ Transaktionen sind. Auf Grundlage dieser Beurteilung ordnet die Eurex Clearing AG diese Länder einer von mehreren im Voraus definierten Klassifizierungsstufen zu („**Ländereinstufung**“). Die Eurex Clearing AG überprüft jede Ländereinstufung regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

- (6) Die Eurex Clearing AG nimmt eine interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit sämtlicher supranationalen Organisationen vor, die Emittenten sind von (i) Wertpapieren, die Eligible Margin-Vermögenswerte sind, oder (ii) Instrumenten, die Basiswerte von ~~durch die Eurex Clearing AG gelearnte~~ Transaktionen sind. Auf Grundlage dieser Beurteilung ordnet die Eurex Clearing AG die supranationalen Organisationen einer von mehreren im Voraus definierten Klassifizierungsstufen zu („**Einstufung der Supranationalen Organisationen**“). Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche Einstufungen der Supranationalen Organisationen regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.
- (7) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Ländereinstufungen und die Einstufungen der Supranationalen Organisationen und sämtliche Änderungen in der Member Section auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

[...]

1.7 Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen

1.7.1 Bei seinem Abschluss einer Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, jedes Nicht-Clearing-Mitglied ~~und~~, jeder Registrierte Kunde und jeder FCM-Kunde, jeder Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie jeder Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens in Bezug auf sich selbst gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass

- (a) es/er die erforderliche Rechtsmacht hat, die Clearing-Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung, dessen Partei es/er ist, abzuschließen und zu erfüllen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
- (b) weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Clearing-Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung, dessen Partei es/er ist, für es/ihn geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es/er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es/er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände betrifft, zuwiderläuft;
- (c) es/er über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Clearing-Vereinbarung notwendig sind,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 12

verfügt, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

- (d) keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder seine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- (e) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
- (f) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für ihn oder die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens bestellt wurde;
- (g) es/er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es/er hierzu nicht infolge des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung außer Stande sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es/er nicht im Sinne von § 18 InsO drohend zahlungsunfähig ist, nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;
- (h) es/er in Bezug auf die Clearing-Vereinbarung (einschließlich aller gemäß der Clearing-Vereinbarung abgeschlossenen Transaktionen) im eigenen Namen handelt; und
- (i) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf ihn einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund unter der Clearing-Vereinbarung darstellen würde.

1.7.2 Bei Abschluss seiner Clearing-Vereinbarung sichert darüber hinaus jedes Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass es berechtigt ist, alle Vermögensgegenstände (einschließlich und ohne Beschränkung auf Eligible Margin-Vermögenswerte, Wertpapiersicherheiten und Darlehenspapiere), die es gemäß der Clearing-Vereinbarung (einschließlich, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, gemäß seiner FCM-Clearing-Mitglied-Garantie in Bezug auf die Verpflichtungen des jeweiligen FCM-Kunden) zu verpfänden oder zu übertragen verpflichtet ist, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu verpfänden bzw. volles rechtliches und wirtschaftliches Eigentum daran zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte und Vermögenspositionen an den betreffenden Vermögensgegenständen frei von solchen Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen (auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses entstehen), mit Ausnahme von gesetzlichen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 13

Treuhandverhältnissen gemäß des Client Assets Sourcebook in Bezug auf eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung, erwirbt;

1.7.3 Zusätzliche Zusicherungen und Pflichten

- (1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses seiner ICM-Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, sowie jedes Nicht-Clearing Mitglied und jeder Registrierte Kunde, das/der ICM-Kunde gemäß der Individual Clearingmodell-Bestimmungen ist, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiterhin zu und gewährleistet, dass das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Differenzanspruchs bzw. des Massgeblichen Differenzanspruchs ist und sein wird und, soweit anwendbar, kein Sicherungsrecht (mit Ausnahme des im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gewährten Sicherungsrechts) im Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus der ICM Clearing-Vereinbarung oder Transaktionen, die von ihm übertragenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte, den Differenzanspruch bzw. den Maßgeblichen Differenzanspruch, den Sicherungsanspruch und den Ausgleichsanspruch besteht.
- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 oder (falls es sich um ein FCM-Clearing-Mitglied handelt) als Anhang 10 beigefügten Form sichert jedes US-Clearing-Mitglied, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass:
- (i) es keiner "disqualification" gemäß Section 8a des US Commodity Exchange Act ("CEA") unterliegt;
 - (ii) es Risikosteuerungsprozesse implementiert hat, die die operationelle Leistungsfähigkeit, einschließlich der Fähigkeit, das erwartete Volumen bzw. den erwarteten Wert an Transaktionen innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu bearbeiten (einschließlich zu Stoßzeiten), die Fähigkeit, Sicherungs-, Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen zu erfüllen, und die Fähigkeit im Rahmen des Default-Managements teilzunehmen ausreichend berücksichtigen;
 - (iii) schriftliche Risikosteuerungsrichtlinien und -verfahren bestehen, die die Risiken beschreiben, die das US-Clearing-Mitglied für die Eurex Clearing AG begründen könnte.
- Weiterhin sichert das US-Clearing-Mitglied zu, dass
- (a) es der Eurex Clearing AG diese Risikosteuerungsrichtlinien und -verfahren zur Ansicht zur Verfügung stellt,
 - (b) es der Eurex Clearing AG mitteilt, wenn es durch eine andere Derivatives Clearing Organisation geprüft wurde und dass es der Eurex Clearing AG die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 14

Ergebnisse jeder dieser Überprüfungen der Risikosteuerung zur Verfügung stellt,

(c) es sämtliche Informationen und Dokumente in Bezug auf die Risikosteuerungsrichtlinien, Verfahren und Verfahrensweisen der CFTC auf deren Anfragen zur Verfügung stellt.

1.7.4 Jedes Clearing-Mitglied ~~sowie~~, jedes Nicht-Clearing Mitglied ~~und~~, jeder Registrierte Kunde und jeder FCM-Kunde vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass es/er die in Ziffer 1.7.1 bis 1.7.3 aufgeführten anwendbaren Zusicherungen und Gewährleistungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es/er (oder im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds jeder FCM-Kunde) eine Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder diesbezüglich Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

[...]

1.7.6 Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Clearing-Mitglied, dem Nicht-Clearing Mitglied, dem Registrierten Kunden und dem FCM-Kunden zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung:

[...]

1.7.7 Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung oder Gewährleistung gemäß Ziffer 1.7.6 nicht mehr zutreffend ist. Jedes Clearing-Mitglied, Nicht Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder FCM-Kunde, Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es/er davon Kenntnis erlangt, dass eine seiner Zusicherungen oder Gewährleistungen gemäß Ziffer 1.7 nicht mehr zutreffend ist.

1.8 Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-US-Personen

1.8.1 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines US-Clearing-Mitglieds) im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der U.S.-US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „U.S.-US person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „CM-U.S.-US Person Zusicherung“) und und (ii) keine Kundentransaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der U.S.-US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „U.S.-US person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 15

konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der U.S.-US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „U.S.-US person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-Kunden U.S.-US Person Zusicherung**“), das Clearing Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder OTC-Zinsderivat-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

1.8.2 Das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines US-Clearing-Mitglieds) wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass die CM-U.S.-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden U.S.-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende CM-Kunden U.S.-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.8.3 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert der Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der U.S.-US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „U.S.-US person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC-U.S.-US Person Zusicherung**“) und (ii) dass er keine Kundentransaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, es sei denn der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der U.S.-US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „U.S.-US person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der U.S.-US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „U.S.-US person“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC-Kunden U.S.-US Person Zusicherung**“) der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherungen bei jeder unmittelbaren und mittelbaren Übermittlung eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

1.8.4 Der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) er davon Kenntnis erlangt, dass die RC-U.S.-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde den Registrierten Kunde darüber informiert hat, dass die betreffende RC-Kunden U.S.-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende RC-Kunden U.S.-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.8.5 Der Begriff „U.S.-US Person-Kategorien“ umfasst sämtliche Kategorien von „U.S.-US persons“, die in der jeweils gültigen Fassung der „**Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations**“ (78 Fed. Reg. 45,292, Jul. 26, 2013) durch die Commodities Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) (die „**CFTC-Auslegungshilfe**“) innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß Section 722(d) des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 16

Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act aufgelistet sind oder anderweitig schriftlich durch die CFTC ausgelegt werden.

1.9 Kein Clearing von FX-Optionskontrakten für **U.S.-US**-Personen

- 1.9.1 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der **U.S.-US** Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**U.S.-US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-U.S.-US Person Zusicherung**“) und (ii) keinen Auftrag oder Quote in Bezug auf eine Kundentransaktion in die Handelssysteme eingeben wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der **U.S.-US** Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**U.S.-US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der **U.S.-US** Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „**U.S.-US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-Kunden U.S.-US Person Zusicherung**“); das Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen jedesmal, wenn es einen Auftrags oder Quote bzgl. einer FX-Options-Transaktion in die Handelssysteme eingibt. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung. ___
- 1.9.2 Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass die CM-**U.S.-US** Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden **U.S.-US** Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied anderweitig davon Kenntniss erlangt, dass die betreffende CM-Kunden **U.S.-US** Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.
- 1.9.3 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es bzw. er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es bzw. er unter keine der **U.S.-US** Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es bzw. er auch nicht anderweitig als „**U.S.-US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM U.S.-US Person Zusicherung**“) und (ii) dass es keine Aufträge oder Quotes in Bezug auf Kundentransaktion in die Handelssysteme eingeben wird bzw. er sein Clearing-Mitglied nicht anweisen wird, eine Kundentransaktion auf ein internes Transaktionskonto des Registrierten Kunden zu buchen, es sei denn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der **U.S.-US** Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 17

„**U.S.US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der **U.S.US** Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „**U.S.US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM-Kunden U.S.US Person Zusicherung**“); das Nicht-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes in Bezug auf eine Kundentransaktion und der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherung bei jeder Anweisung an das Clearing-Mitglied, eine Kundentransaktion auf ein Kundenkonto des Registrierten Kunden zu buchen.

1.9.4 Das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es bzw. er davon Kenntnis erlangt, dass die **CM-U.S.US** Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden **U.S.US** Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende CM-Kunden **U.S.US** Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

- (1) Um am Clearing der betreffenden Transaktionen als Clearing-Mitglied teilnehmen zu dürfen, ist für jede Transaktionsart jeweils eine durch die Eurex Clearing AG erteilte Lizenz (jede Lizenz eine „**Clearing-Lizenz**“) erforderlich.
- (2) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2, **2.1.3** oder **2.4-33 (soweit anwendbar)** sowie die in den Besonderen Clearing-Bestimmungen aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllt.
- (3) Eine Clearing-Lizenz wird bei Abschluss einer Clearing-Vereinbarung oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden Clearing-Vereinbarung für die betreffende Transaktionsart erteilt.
- (4) Wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, wird eine Clearing-Lizenz entweder als General-Clearing-Lizenz oder als Direkt-Clearing-Lizenz erteilt. Der Inhaber einer General-Clearing-Lizenz (ein „**General-Clearing-Mitglied**“) ist zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen **berechtig** oder in Bezug auf **US-Clearing-Mitglieder, von Eigentransaktionen und, wenn das US-Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, auch von FCM-Kunden-Transaktionen berechtigt**. Der Inhaber einer Direkt-Clearing-Lizenz (ein „**Direkt-Clearing-Mitglied**“) ist zum

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 18

Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen sowie ausschließlich den NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf Transaktionen von mit dem Direkt-Clearing-Mitglied verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern beziehen, berechtigt.

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[...]

- (4) Der Antragsteller (mit Ausnahme von einem Antragsteller, welcher beabsichtigt, ein US-Clearing-Mitglied zu werden) verfügt über die folgenden Konten:

[...]

- (5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

- (a) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie (wenn nicht bereits durch die jeweilige Clearing-Vereinbarung einbezogen) Abschluss des Vertrages über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing EDV der Eurex Clearing AG-

[...]

2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen

- (1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:

[...]

- (2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1)(a) bis (d) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:

- (a) Eigenmittel gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (3) nachzuweisen;
- (b) über Wertpapierdepotkonten gemäß Ziffer 2.1.2 ~~Abssatz~~Absatz (4) zu verfügen;
- (c) Beiträge an den Clearing-Fonds gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (5) (d) zu zahlen;
- (d) Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 für bestimmte Transaktionsarten zu erfüllen; und oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 19

- (e) an DM Auktionen gemäß Ziffer 7.5.3 in Verbindung mit den DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1)(e) können nur von den in (a), (b) und (e) genannten Anforderungen befreit werden.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) sind von der Pflicht zur Teilnahme an einem Default Management Committee gemäß Ziffer 7.5 befreit, sofern sie nicht die Teilnahme beantragen und die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer 7.5 in Verbindung mit den DMC-Regeln erfüllen.

- (3) Jegliche Befreiung gemäß Absatz (2) wird nur auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Eine Befreiung von den in Absatz (2)(c) und (d) genannten Anforderungen setzt voraus, dass die Kreditwürdigkeit des Antragstellers nach Maßgabe der internen Beurteilung der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.6.1 Absatz (4) zumindest einem Rating von A durch Standard & Poor's Financial Services LLC, ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Financial Inc. ("**S&P**"), entspricht. Sofern der Antragsteller über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungsübernahme eines Gewährleistenden verfügt, der selbst in eine der in Absatz (1) genannten Kategorien fällt, ist das Rating des Gewährleistenden entscheidend.

[...]

2.2 Einzelne weiterbestehende Verpflichtungen der Clearing-Mitglieder

- 2.2.1 Jedes Clearing-Mitglied stellt sicher, dass auf den Geldkonten des Clearing-Mitglieds jederzeit ausreichend Guthaben und auf den betreffenden Wertpapierabwicklungskonten und den korrespondierenden Geldkonten Wertpapiere und Geldbeträge für die Abwicklung von Abzurechnenden Forderungen in ausreichender Menge vorhanden sind.
- 2.2.2 Jedes Clearing-Mitglied hat – nach Maßgabe der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften für das Clearing-Mitglied – die Eurex Clearing AG unverzüglich zu unterrichten, sobald die Voraussetzungen, unter welchen ihm eine Clearing-Lizenz erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen könnten oder wenn ein Beendigungsgrund oder ein Insolvenz-Beendigungsgrund (wie jeweils in Ziffer 7.2 definiert) eingetreten ist.
- 2.2.3 Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Antrag hin Nachweise über die fortbestehende Einhaltung der Voraussetzungen für eine Clearing-Lizenz zu erbringen. Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des betreffenden Clearing-Mitglieds zwecks weiterer Untersuchungen bezüglich der fortbestehenden Einhaltung dieser Voraussetzungen insbesondere eine Aktualisierung des gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (2) (d) zur Verfügung gestellten Rechtsgutachtens verlangen oder einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des KWG oder sonstiger entsprechender Bestimmungen beauftragen.
- 2.2.4 Sollte ein Clearing-Mitglied nicht in der Lage sein, einer Verpflichtung aus einer Transaktion oder anderen Verpflichtungen aus einer Grundlagvereinbarung bzw. einer

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 20

Clearing-Vereinbarung, einschließlich der Verpflichtungen zur Leistung einer Margin oder Variation Margin, nachzukommen, so ist die Eurex Clearing AG durch dieses Clearing-Mitglied umgehend, unverzüglich und unaufgefordert über diesen Umstand zu unterrichten.

2.3 Besondere Bestimmungen und zusätzliche weiterbestehende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

Die allgemeinen Anforderungen für Clearing-Lizenzen gemäß Ziffern 2.1.2 Absätze (2)(a)(ee), (2)(d) und (2)(e), (3)(b), (3)(c) und (3)(d), (5)(a) bis (d) und (g), (6), (7) und (8) und die weiterbestehenden Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.2 gelten auch für Antragsteller, die die Teilnahme am Clearing als US-Clearing-Mitglied (einschließlich als FCM-Clearing-Mitglied) beantragen. Weiterhin gelten in Bezug auf diese Antragsteller die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 2.3.

2.3.1 Besondere Anforderungen und Vorschriften für US-Clearing-Mitglieder

- (1) Eine Clearing-Lizenz für die Teilnahme am Clearing als US-Clearing-Mitglied wird nur an Unternehmen erteilt, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt sind und dort ihren Hauptsitz haben und wird nur in Bezug auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilt.
- (2) Falls der Antragssteller für eine Clearing-Lizenz für die Teilnahme am Clearing als US-Clearing-Mitglied beabsichtigt, OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Kunden zu clearen, muss der Antragssteller als "futures commission merchant" (wie in dem CEA definiert) bei der CFTC registriert sein. Eine solche Clearing-Lizenz kann nur für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gewährt werden, hinsichtlich derer das FCM-Clearing-Mitglied als Agent für FCM-Kunden (wie unter den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt (jedes US-Clearing-Mitglied, das als futures commission merchant registriert ist und eine Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen als Agent für FCM-Kunden hält, ist ein "FCM-Clearing-Mitglied").
- (3) Ein US-Clearing-Mitglied, das kein FCM-Clearing-Mitglied ist, kann nur am Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen teilnehmen, die Eigentransaktionen dieses US-Clearing-Mitglieds sind. Ein US-Clearing-Mitglied, das zugleich ein FCM-Clearing-Mitglied ist, kann zusätzlich am Clearing als Agent für FCM-Kunden (wie in Absatz (2) beschrieben) teilnehmen.
- (4) Der Antragsteller für eine Clearing-Lizenz muss Eigenmittel oder anderes regulatorisches Eigenkapital in der von der Eurex Clearing AG von Zeit zu Zeit festgelegten Höhe nachweisen, wobei die Eurex Clearing AG in keinem Fall ein Mindestkapital von mehr als USD 50.000.000 (fünfzig Millionen US Dollar) zum Zeitpunkt der Antragstellung verlangen wird.
- (5) Ungeachtet der Verpflichtungen des US-Clearing-Mitglieds, die sich aus sonstigen Abschnitten der Clearing-Bedingungen ergeben, stellt das US-Clearing-Mitglied sicher, dass es über eine angemessene operationelle Leistungsfähigkeit verfügt,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 21

um seine Verpflichtungen aus der Teilnahme am Clearing bei der Eurex Clearing AG zu erfüllen, einschließlich (aber nicht beschränkt hierauf): (i) die Fähigkeit, das erwartete Volumen bzw. den erwarteten Wert an Transaktionen, die durch das US-Clearing-Mitglied gecleart werden (einschließlich der Transaktionen, die als FCM-Clearing-Mitglied gecleart werden sollen), innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu bearbeiten (unter Berücksichtigung von Stoßzeiten und Stoßtagen), (ii) die Fähigkeit, jede Sicherheiten-, Zahlungs- und Lieferverpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, und (iii) die Fähigkeit am Default Management-Prozess gemäß der Ziffer 7.5 teilzunehmen (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds vorbehaltlich der US-Clearingmodell-Bestimmungen).

(6) Anstelle der Konten gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (4) verfügt der Antragsteller über die folgenden Konten (soweit anwendbar):

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) in Bezug auf das Clearing von Eigentransaktionen: ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG;

(bb) in Bezug auf das Clearing von FCM-Kunden-Transaktionen und für Zwecke der Bestellung von Pfandrechten an Wertpapieren, die Bestandteil der FCM-Kunden-Margin sind, zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen: ein Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine bestimmte Kundenkennung des jeweiligen FCM-Kunden gemäß Ziffer 3.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG für jeden FCM-Kunden, auf das sich die Pfandrechte in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen (jedes dieser Konten, Unterkonten oder Teilmengen, identifiziert durch eine gemeinsame Kundenkennung ist ein "**FCM-Kunden-Pfanddepot**").

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (6)(a)(aa) und (bb) zu unterhalten, sofern er Margin ausschließlich in Form von Geld liefert.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit Eigentransaktionen und im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds ein weiteres RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit FCM-Kunden-Transaktionen der FCM-Kunden des FCM-Clearing-Mitglieds; und

(bb) sofern das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) nach Ziffer 1.4.1 Abs. (6) zu zahlen, ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 22

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „US-Clearing-Mitglied-Geldkonten“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von nach diesem Absatz (6)(b) erforderlichen Geldkonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank gestatten.

2.3.2 Zusätzliche weitergehende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

- (1) Ein US-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn es eine Regelung der CFTC oder eine der Voraussetzungen in dieser Ziffer 2.3 wesentlich verletzt. Ein US-Clearing-Mitglied wird der Eurex Clearing AG unverzüglich Informationen hinsichtlich sämtlicher finanziellen oder geschäftlichen Entwicklungen zur Verfügung stellen, die die Fähigkeit des US-Clearing-Mitglieds, die Anforderungen und Bedingungen gemäß der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 einzuhalten, wesentlich beeinträchtigen können.
- (2) Ein US-Clearing-Mitglieder ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 17 Tagen nach Ende jeden Kalendermonats Berichte über dessen finanzielle Lage an die Eurex Clearing AG zu übermitteln. Ein FCM-Clearing-Mitglied übermittelt eine Kopie des CFTC-Formulars "1-FR-FCM" um diese Anforderung zu erfüllen, das gemäß der Vorschrift 17 C.F.R. § 1.18 ausgefüllt wurde.

"C.F.R." bezeichnet den US Code of Federal Regulations.
- (3) Ein US-Clearing-Mitglied ist auf Anfrage der Eurex Clearing AG verpflichtet, der Eurex Clearing AG nachzuweisen, dass es sämtliche Voraussetzungen für eine Clearing-Lizenz erfüllt (insbesondere einen Nachweis über die Einführung von Risikomanagement-Prozessen). Weiterhin ist ein US-Clearing-Mitglieder verpflichtet, vollständig und zeitnah auf Anfragen in Bezug auf dessen finanzielle Lage durch die Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder durch von der Eurex Clearing AG beauftragte Dritte zu antworten.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des jeweiligen US-Clearing-Mitglieds Prüfungen des US-Clearing-Mitglieds durchführen, die finanzielle und operationelle Aspekte, das Risikomanagement und die Geschäftspraxis umfassen können. Ein US-Clearing-Mitglieder ist verpflichtet, in Bezug auf diese Prüfungen zu kooperieren und der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder den von der Eurex Clearing AG beauftragten Dritten unverzüglich Zugang zu sämtlichen Büchern und Aufzeichnungen, die sie während der Prüfung prüfen möchten, zu gewähren. Weiterhin stellt ein US-Clearing-Mitglied auf Verlangen der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder den von der Eurex Clearing AG beauftragten Dritten seine Einrichtungen zwecks Prüfung und Untersuchung zur Verfügung. Die Prüfung durch die Eurex Clearing AG kann sämtliche Informationen umfassen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das US-Clearing-Mitglied auch weiterhin die Voraussetzungen für die Teilnahme am Clearing erfüllt und die Clearing-Bedingungen einhält. Die Eurex Clearing AG kann nach eigenem Ermessen diese Prüfungen durch Dritte durchführen lassen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 23

- (5) Ein US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, vollständig und zeitnah auf Auskunftsverlangen durch den Chief Compliance Officer der Eurex Clearing AG oder eines durch den Chief Compliance Officer bevollmächtigten Dritten zu antworten. Ferner soll ein US-Clearing-Mitglied auf Verlangen des Chief Compliance Officer der Eurex Clearing AG oder eines durch den Chief Compliance Officer bevollmächtigten Dritten Zugang zu den Büchern und Aufzeichnungen gewähren.
- (6) Ein US-Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG seine Unterlagen über sein Anti-Geldwäscheverfahren und seiner Risikomanagement-Richtlinien und -verfahren, die die Gefahren beschreiben, denen die Eurex Clearing AG durch dieses US-Clearing-Mitglied ausgesetzt sein könnte, einschließlich Informationen und Unterlagen über die finanziellen Ressourcen und Abwicklungsprozesse des US-Clearing-Mitglieds (als Voraussetzung für die Erteilung einer Clearing-Lizenz und auch bei jeder Änderung der jeweiligen Richtlinien, Verfahren oder Praxis nachdem eine Clearing-Lizenz erteilt wurde).
- (7) Ein FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet (soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist), der Eurex Clearing AG sämtliche Informationen über die Clearing-Dienstleistung, die das FCM-Clearing-Mitglied gegenüber seinen FCM-Kunden erbringt, zu übermitteln, die die Eurex Clearing AG in zumutbarer Weise verlangen kann, einschließlich der folgenden Informationen:
- (i) jede FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, die zwischen dem FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen FCM-Kunden abgeschlossen wurde, und
 - (ii) in Bezug auf jeden FCM-Kunden Unterlagen über die Aufzeichnung von FCM-Kunden-Transaktionen in den unterschiedlichen Konten des FCM-Clearing-Mitglieds (für jeden Geschäftstag), die Geschäftsinformationen der FCM-Kunden-Transaktionen, sowie die Margin-Sicherheiten (einschließlich Überschussmargin (falls vorhanden)), die in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen verbucht sind.

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

Die Parteien einer Grundlagenvereinbarung müssen Sicherheiten in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin ~~bzw.~~ Net Omnibus Margin bzw. FCM-Kunden-Margin für diese Grundlagenvereinbarung bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ der Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der US-Clearingmodell-Bestimmungen näher geregelt.

3.1 Margin-Verpflichtung und Arten der Margin

- 3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche Margin-Verpflichtung besteht aus der Summe aller einschlägigen Margin-Verpflichtungen, die von der Eurex Clearing AG, gemäß der jeweils anwendbaren Margin-Methode (wie in Ziffer 3.1.2 definiert) und vorbehaltlich der, und gemäß den, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder,~~ den Net Omnibus-Clearingmodell-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 24

Bestimmungen oder den US-Clearingmodell-Bestimmungen gesondert berechnet werden.

- 3.1.2 In der Member Section auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) kann jedes Clearing-Mitglied für jede einzelne Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) für jedes entsprechende Transaktionskonto wählen, ob Eurex Clearing AG die jeweils anwendbare Margin-Verpflichtung gemäß der Risk Based Margin-Methode oder gemäß der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode (die „**Margin-Methoden**“ und jeweils eine „**Margin-Methode**“) berechnet. Wenn keine derartige Auswahl vom jeweils relevanten Clearing-Mitglied mit Hinblick auf eine bestimmte Liquidationsgruppe für ein bestimmtes Transaktionskonto in der Member Section angegeben wird, wendet die Eurex Clearing AG die Risk Based Margin-Methode für die entsprechende Liquidationsgruppe für das bestimmte Transaktionskonto (oder im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung eines oder mehrerer FCM-Kunden handelt, das jeweilige FCM-Kunden-Eigenkonto), als anwendbare Margin-Methode an.

[...]

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

- 3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die Margin-~~und~~ die Segregierte Margin bzw. die FCM-Kunden-Margin, diejenigen Währungsbeträge und diejenigen Wertpapiere, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die Variation Margin-~~oder~~ die Segregierte Variation Margin bzw. die FCM-Kunden-Variation-Margin, die nach den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Währungsbeträge (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**“). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der Eligiblen Margin-Vermögenswerte entsprechend Ziffer 16.2 veröffentlichen. Sofern in dieser Liste nichts anderes vorgesehen ist, werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert.
- 3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder den US-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:
- (1) Der Wert eines in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin oder die Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder die Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin, Net Omnibus Margin oder Net ~~omnibus~~Omnibus Variation Margin, die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin tatsächlich gelieferten (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen-~~oder~~ den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder den US-Clearingmodell-Bestimmungen beschrieben) Eligiblen Margin-Vermögenswerts basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.2 veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 25

- (2) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen bereitgestellt werden, die auf eine andere Währung als die Clearingwährungen lauten, gilt der jeweilige Geldbetrag – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – als an dem Geschäftstag tatsächlich geliefert, der auf die Bestätigung der den Betrag empfangenden Bank der Eurex Clearing AG gegenüber der Eurex Clearing AG über den Empfang dieses Geldbetrags folgt.
- (3) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Pfanddepot, Elementary Omnibus Pfanddepot, dem Wertpapier-Margin-Konto bzw. dem Net Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben werden, gelten diese Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – an dem auf die Bestätigung folgenden Geschäftstag tatsächlich geliefert.
- (4) Währungsbeträge oder Wertpapiere, die in Bezug auf die Margin-~~bzw.~~ die Segregierte Margin, Net Omnibus Margin oder FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert werden und nachträglich nicht mehr von der Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermögenswert akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung nicht berücksichtigt; der jeweilige Rücklieferungsanspruch (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen-~~oder~~, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex Clearing AG wird unverzüglich die Clearing-Mitglieder (und hinsichtlich Einbezogener Transaktionen die ICM-Kunden) über Währungsbeträge oder Wertpapiere informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtungen akzeptiert werden.

3.2.3 Lieferungen von Währungsbeträgen oder Wertpapieren, die von der Eurex Clearing AG nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert werden, werden unverzüglich zurückübertragen.

3.3 Margin-Call

3.3.1 Reicht in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung der Gesamtwert der in Bezug auf Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin ~~bzw.~~ Net Omnibus Margin bzw. FCM-Kunden-Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerte nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtung erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte maximal in Höhe der Margin-Verpflichtung (ein „**Margin-Call**“) entsprechend den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen-~~bzw.~~ der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 26

Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der US-Clearingmodell-Bestimmungen.

- 3.3.2 Das Clearing-Mitglied kann sich durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG entscheiden, für Zwecke der Lieferung von (zusätzlichen) Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß Ziffer 3.3.1, bei einem Margin-Call in Bezug auf Elementary Omnibus Margin (falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist), Segregierte Margin-~~bzw.~~ Net Omnibus Margin bzw. FCM-Kunden-Margin, einen Betrag Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu bestimmen, der vom Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG in Bezug auf und als Teil der Elementary Proprietary Margin tatsächlich geliefert (und nicht rückerstattet) wurde, um den jeweils anwendbaren Margin-Call ganz oder teilweise zu erfüllen, wenn und soweit der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als Sicherheit für die Elementary Proprietary Margin tatsächlich geliefert wurden, die dann anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt, es sei denn, dass das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG etwas Abweichendes vereinbaren.

Die Folgen der Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß dieser Ziffer 3.3.2 zu liefern, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen-~~bzw.~~ den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen geregelt.

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung einer Geld-Margin und Erträge aus Margin-Vermögenswerten

- 3.4.1 Ist zu irgendeinem Zeitpunkt die Umrechnung eines Währungsbetrags, der nicht auf eine Clearingwährung lautet, zur Berechnung der jeweiligen Margin-Verpflichtung oder zur Einschätzung der Einhaltung derselben erforderlich, wird die Eurex Clearing AG einen wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwenden.
- 3.4.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, Eligible Margin-Vermögenswerte, die in Form von Geldbeträgen tatsächlich geliefert wurden, nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu verwenden. Ebenso ist die Eurex Clearing AG berechtigt, im Rahmen entsprechender Anlagetransaktionen erworbene Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung für die Zwecke ihrer Clearingtätigkeit in Form von Repo-Transaktionen mit Geschäftsparteien gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3 Abs. 1 lit. (a)–(f) oder als Sicherheit gegenüber einer Zentralbank zu verwenden.
- 3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren unterliegt den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen-~~oder,~~ der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder der US-Clearingmodell-Bestimmungen.
- 3.4.4 Die Eurex Clearing AG kann sich dazu bereiterklären, Zinsen auf die von einem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin gezahlten Geldbeträge zu zahlen. Erträge, die auf von einem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin tatsächlich gelieferten Wertpapiere anfallen, unterliegen den besonderen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 27

Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~, der Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen oder der US-Clearingmodell-Bestimmungen.

3.4.5 Die Eurex Clearing AG kann von einem Clearing-Mitglied die Erstattung von Aufwendungen verlangen, die aus der Anlage der in Bezug auf Margin gezahlten Geldbeträge entstehen. Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind Gebühren auf Kontoguthaben (einschließlich im Zusammenhang mit anwendbaren Bankabgaben, Steuern oder vergleichbaren regulatorischen Instrumenten), negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der kontoführenden Zentral- oder Geschäftsbank oder staatlichen Stellen in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

3.5 Anspruch der Eurex Clearing AG auf Stellung Zusätzlicher Margin

- (1) Die Eurex Clearing AG ist während eines Geschäftstages jederzeit berechtigt, von diesem Clearing-Mitglied eine höhere bzw. zusätzliche Margin in der Form von Eligiblen Margin-Vermögenswerten (die „**Zusätzliche Margin**“) in angemessener Höhe zur Besicherung aller – auch bedingter – Ansprüche der Eurex Clearing AG aus einer Grundlagvereinbarung zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Eurex Clearing AG zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hatte, Zusätzliche Margin zu verlangen. Jede von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Grundlagvereinbarung geforderte Zusätzliche Margin erhöht die Margin-Verpflichtung für diese Grundlagvereinbarung.
- (2) Voraussetzung für den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Gewährung Zusätzlicher Margin ist stets, dass der Eurex Clearing AG Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied rechtfertigen.(im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds einschließlich der Ansprüche aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

[...]

- (5) Das Clearing-Mitglied hat Zusätzliche Margin im Einklang mit den in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~, den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Regelungen zu gewähren, die für die Gewährung von Margin für die jeweilige Grundlagvereinbarung gelten, für die die Eurex Clearing AG Zusätzliche Margin verlangt hat. Zusätzliche Margin, die der Eurex Clearing AG gewährt worden ist, stellt Margin in Bezug auf die jeweilige Grundlagvereinbarung dar und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~, den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen sowie den Regelungen von Absatz (6), schränkt aber das Recht der Eurex Clearing AG zur Geltendmachung von Margin Calls nicht ein.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 28

- (6) Nachdem und soweit die Risiken, die zur Gewährung Zusätzlicher Margin geführt haben, entfallen sind oder die Eurex Clearing AG diese Risiken anderweitig gegenüber dem Clearing-Mitglied abgedeckt hat, ist die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages – verpflichtet, dem Clearing-Mitglied die Zusätzliche Margin gemäß der Grundlagenvereinbarung zurück zu gewähren bzw. freizugeben.

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Clearing-Mitglied (bzw. im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, für dessen FCM-Kunden) interne Konten, auf denen die Transaktionen, Barbeträge und Margin des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und der US-Clearingmodell-Bestimmungen verbucht werden.

[...]

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und der US-Clearingmodell-Bestimmungen interne Geldkonten. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem Konto des Clearing-Mitglieds bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die Margin entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und der US-Clearingmodell-Bestimmungen interne Margin-Konten.

[...]

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, Transaktionen oder Margin

Wenn die Eurex Clearing AG einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied ~~oder~~ Registrierten Kunden oder FCM-Kunden (oder dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses FCM-Kunden handelt) Mitteilungen oder Reports, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4, die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, die US-Clearingmodell-Bestimmungen oder die Besonderen Clearing-Bestimmungen, sowie in Bezug auf Transaktionen oder die Margin zur Verfügung stellt, obliegt es dem jeweiligen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 29

~~bzw.~~ dem Registrierten Kunden; bzw. dem FCM-Kunden (oder dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses FCM-Kunden handelt), diese Mitteilungen und Reports der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied ~~oder der~~ Registrierte Kunde, der Registrierte Kunde oder der FCM-Kunde (oder das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses FCM-Kunden handelt) über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt hat oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat.

Den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern ~~oder~~ Registrierten Kunden oder FCM-Kunden (oder dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses FCM-Kunden handelt) obliegt es, die Eurex Clearing AG schriftlich oder per Fax über sämtliche Fehler, Irrtümer, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und Reports feststellen, unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch (i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige Transaktionsart am nächstfolgenden Geschäftstag (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden Geschäftstag (in allen übrigen Fällen).

[...]

6 Clearing-Fonds

[...]

6.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Unbeschadet der einem Clearing-Mitglied nach den Clearing-Bedingungen obliegenden Margin-Verpflichtungen zahlt jedes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer Clearing-Lizenz für Transaktionen im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds ist, Beiträge in den Clearing-Fonds entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 (jeder Beitrag zu dem Clearing-Fonds jeweils ein „**Beitrag**“).
- (2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe des von einem Clearing-Mitglied zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden Beitrags (die „**Beitragspflicht**“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „**Beitragsberechnungsmethode**“); eine so veröffentlichte Beitragsberechnungsmethode ist Teil der Clearing-Bedingungen.

Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht eines Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds sind alle von diesem Clearing-Mitglied (und hinsichtlich eines FCM-Clearing-Mitglieds, zusätzlich alle zwischen der Eurex Clearing AG und den FCM-Kunden des FCM-Clearing-Mitglieds abgeschlossenen Transaktionen) abgeschlossenen Transaktionen im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit eine Neubewertung und Anpassung der Beitragspflicht jedes Clearing-Mitglieds auf Grundlage der jeweiligen Beitragsberechnungsmethode vornehmen und nimmt diese zumindest zum Ende jedes Kalenderquartals vor.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 30

- (3) Die Zahlung von Beiträgen wird zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem die erste Clearing-Lizenz gewährt wird; anschließend sind Beiträge immer dann zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds vorgenommen hat.

[...]

6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds (wie nachstehend definiert) gegen (i) ein Clearing-Mitglied, bezüglich dessen ein Beendigungstag eintritt (das „**Betroffene Clearing-Mitglied**“); „und jedes sonstige Clearing-Mitglied, ein **Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied**“, und (ii) jedes andere Clearing-Mitglied (die Ansprüche gemäß (ii) werden jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie nachstehend definiert) fällig und sind nur aus dem Beitrag und, vorbehaltlich dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3, dem Zusätzlichen Beitrag des jeweiligen Clearing-Mitglieds zu dem Clearing-Fonds zahlbar); die in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

„**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds und insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in Ziffer 8.43.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und, Ziffer 8.34.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied auszugleichen (~~jeder solche ausstehende Differenzanspruch wird als „Ausstehender Differenzanspruch“ und gemeinsam als die „Ausstehenden Differenzansprüche“ bezeichnet~~); im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, einschließlich sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber diesem FCM-Clearing-Mitglied aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie).

Ein „**Verwertungsereignis**“ tritt ein, wenn nach einer Beendigung die Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8), den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 7 ~~oder Unterabschnitt C Ziffer 6~~ ~~oder~~), den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8) oder den US-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8) betreffend die Folgen eines Beendigungstages angewendet wurden.

- 6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge der Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds, zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (10) dieser Reihenfolge im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds jeweils auf alle Maßgeblichen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 31

Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“ behandelt werden):

- (1) Erstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds,

[...]

Sind im Fall der Absätze (5) bis (10) hinsichtlich einer bestimmten Maßgeblichen Liquidationsgruppe die (Zusätzlichen) Beiträge mehrerer Nicht Betroffener Clearing-Mitglieder noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe benötigte Betrag geringer als die verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträge, so ist hinsichtlich jedes dieser Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie des Absatzes (9) auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) nur der Anteil des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß dem jeweils geltenden Absatz zu verwerten.

„**Anteil des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds**“ bezeichnet in Bezug auf ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied den Anteil des (A) verfügbaren (Zusätzlichen) Beitrags dieses Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe an (B) sämtlichen verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträgen aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie des Absatzes (9) auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe.

[...]

6.3 **Zusätzliche Beiträge zum Clearing-Fonds (Assessments); Wiederauffüllung von Beiträgen zum Clearing-Fonds**

Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis feststellt, dass die Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den Clearing-Fonds jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums mittels einer oder mehrerer Aufforderungen zusätzliche Beiträge („**Zusätzliche Beiträge**“) von den Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zu verlangen; die Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder sind, vorbehaltlich der Haftungsgrenze, verpflichtet, solche Zusätzlichen Beiträge zum Clearing-Fonds jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am Geschäftstag nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

Die „**Haftungsgrenze**“ beträgt für jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied in Bezug auf den Clearing-Fonds das Zweifache der ursprünglichen Beitragspflicht des betreffenden Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds und gilt für den entsprechenden Begrenzten Zeitraum.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 32

Ein „**Begrenzter Zeitraum**“ ist in Bezug auf den Clearing-Fonds ein Zeitraum von 20 (zwanzig) Geschäftstagen, der an dem Beendigungstag beginnt und der, wenn ein oder mehrere weitere Beendigungstag(e) innerhalb dieses Zeitraums von 20 (zwanzig) Geschäftstagen eintritt bzw. eintreten, für jeden dieser weiteren Beendigungstage ab dem jeweiligen weiteren Beendigungstag um zwanzig (20) Geschäftstage verlängert wird, jedoch eine Höchstdauer von drei (3) Monaten hat. Wird nach dem Eintritt eines Beendigungstags, der Clearing-Fonds nicht verwertet, endet der Begrenzte Zeitraum nach Abschluss des Default Management-Prozesses in Bezug auf den Beendigungstag (wobei dieser Abschluss den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird).

Die Verpflichtung eines Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedes zur Zahlung Zusätzlicher Beiträge besteht nicht, wenn das betreffende Nicht Betroffene Clearing-Mitglied hinsichtlich einer Auffüllung des Clearing-Fonds alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen wirksam werden, bevor der jeweilige Begrenzte Zeitraum beginnt. Hat ein Clearing-Mitglied, das seine sämtlichen Clearing-Vereinbarungen mit der Eurex Clearing AG gekündigt hat, nicht seine gesamten Transaktionen (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds alle Transaktionen seiner FCM-Kunden) innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt, bleibt dieses Clearing-Mitglied gemäß dem voranstehenden Satz für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume verpflichtet bis es nicht länger Partei von Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist. (bzw. im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, nicht länger gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie FCM-Kunden-Transaktionen garantiert).

Nach einem Begrenzten Zeitraum ist jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Clearing-Fonds bis zur Höhe der betreffenden Beitragspflicht des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds aufzufüllen; dies gilt nicht, wenn ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied (hinsichtlich einer Auffüllung des Clearing-Fonds) alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Auffüllung wirksam geworden sind.

6.4 Freigabe von Beiträgen zum Clearing-Fonds

Falls die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied alle Clearing-Lizenzen kündigt, gibt die Eurex Clearing AG die Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds wie folgt frei:

- (a) falls zum Zeitpunkt der Kündigung kein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Wirksamkeitstag der Kündigung und (y) einen Monat nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, den Konten seiner FCM-Kunden abgewickelt worden sind, und
- (b) falls zum Zeitpunkt der Kündigung ein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Wirksamkeitstag der Kündigung, (ii) dem Ende des Begrenzten Zeitraums und (iii) einen Monat nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 33

und, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, auf den Konten dessen FCM-Kunden abgewickelt worden sind.

Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3)(d).

6.5 Auslegung

(Zusätzliche) Beiträge eines Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds gemäß den Clearing-Bedingungen sind nicht Teil der vom jeweiligen Clearing-Mitglied (im Falle von FCM-Clearing-Mitgliedern, einschließlich für deren FCM-Kunden) bereitgestellten Margin, Variation Margin, Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, Net Omnibus Margin ~~oder~~, Net Omnibus Variation Margin, FCM-Kunden-Margin oder FCM-Kunden-Variation-Margin, und der Anspruch eines Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (Zusätzlichen) Beiträge ist nicht Teil des anwendbaren, in Ziffer 2.1.3 und Ziffer 10.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Unterabschnitt A, Ziffer 2.1.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~, Ziffer 2.1.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen genannten, einheitlich zu beendenden Vertrages.

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das Clearing-Mitglied hinsichtlich einer Grundlagenvereinbarung (oder im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, hinsichtlich einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, zu der das FCM-Clearing-Mitglied eine Partei ist) sowie, falls in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied, (und im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, an dieses FCM-Clearing-Mitglied und den jeweiligen FCM-Kunden) wird entsprechend den näheren Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen, eine Realisierung der Margin oder der Variation Margin, die Zahlung eines Differenzanspruchs (wie in Ziffer 8.4.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 oder Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~, Ziffer 8.3.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt (jeweils eine „**Beendigung**“).

Diese Ziffer 7 gilt nicht für Pflichtverletzungen (gleich welcher Art) eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Registrierten Kunden gemäß einer Clearing-Vereinbarung, es sei denn Unterabschnitt A Ziffer 11.1.4 und 11.1.5 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen finden Anwendung.

Soweit nicht in den US-Clearingmodell-Bestimmungen geregelt, findet diese Ziffer 7 keine Anwendung in Bezug auf den Ausfall eines FCM-Kunden im Rahmen seiner FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit der Eurex Clearing AG.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 34

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine Beendigung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied und eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, zu der dieses FCM-Clearing-Mitglied eine Partei ist, den US-Clearingmodell-Bestimmungen gelten.

[...]

7.1.5 Wenn und soweit die US-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „Transaktionen“, „Margin“ oder „Variation Margin“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „FCM-Kunden-Transaktion“, „FCM-Kunden-Margin“ oder „FCM-Kunden-Variation-Margin“, wie in den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.6 Verweise auf „**Rücklieferungsansprüche**“ in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds aus einer bestimmten Grundlagvereinbarung entsprechend den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw. den Net Omnibus, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ oder auf Rücklieferungsansprüche ~~des jeweiligen FCM-Kunden aus einer Grundlagvereinbarung~~ entsprechend den US-Clearingmodell-Bestimmungen und schließen Rücklieferungsansprüche aus anderen Grundlagvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen~~ aus.

7.2 Beendigungsgründe

7.2.1 Wenn – vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 – zu irgendeinem Zeitpunkt einer der in Absatz (1) bis (12) geregelten Beendigungsgründe (jeweils ein „**Beendigungsgrund**“) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten ist und fort dauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

~~(i) dies dem Clearing-Mitglied(i) dies dem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden dieses FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem FCM-Kunden)~~ schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen Beendigungsgrundes (jeweils eine „**Nachfrist**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen (die „**Nachfristerklärung**“) oder

(ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer Nachfrist unzumutbar wäre oder der jeweilige Beendigungsgrund nicht geheilt werden kann, diesem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden dieses FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem FCM-Kunden) eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden (die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 35

„**Kündigungserklärung**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt.

[...]

Eine Beendigung tritt ein (a), im Fall der vorstehenden Ziffer (i), mit Wirkung zum Ablauf der Nachfrist, wenn der in der Nachfristerklärung angegebene Beendigungsgrund andauert und die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (sowie, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, auch dessen betroffenen FCM-Kunden) mitgeteilt hat, dass dieser Beendigungsgrund nicht ~~vom Clearing-Mitglied~~ bis zum Ablauf der Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt wurde, oder (b), im Fall der vorstehenden Ziffer (ii), zu der in der Kündigungserklärung angegeben Uhrzeit an dem angegebenen Tag (der Tag der Beendigung ist der „**Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung ist der „**Beendigungszeitpunkt**“).

Wenn die Eurex Clearing AG ein Disziplinarverfahren gegen ein Clearing-Mitglied wegen eines mutmaßlichen Verstoßes (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) eingeleitet hat, sieht die Eurex Clearing AG, so lange das Disziplinarverfahren andauert, von der Übersendung einer Kündigungserklärung an dieses Clearing-Mitglied auf Grundlage der Fakten, die zur Feststellung des mutmaßlichen Verstoßes durch die Eurex Clearing AG geführt haben, ab.

(1) **Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin**

Das Clearing-Mitglied zahlt einen gemäß den Clearing-Bedingungen fälligen Betrag an die Eurex Clearing AG nicht (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds einschließlich sämtlicher fälliger Beträge, die in Bezug der Verpflichtungen der FCM-Kunden gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantien entstanden sind) oder liefert Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf einen fälligen Anspruch auf Lieferung einer Margin oder Variation Margin an die Eurex Clearing AG nicht oder erfüllt einen Rücklieferungsanspruch nicht, der gemäß einer Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied fällig ist. Der Eintritt dieses Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied unter einer Grundlagvereinbarung berechtigt die Eurex Clearing AG, ihr Kündigungsrecht unter dieser Ziffer 7.2.1 in Bezug auf alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Grundlagvereinbarungen auszuüben.

(2) **Nichteinhaltung der Clearing-Bedingungen**

Das Clearing-Mitglied erfüllt eine seiner Pflichten gemäß der Clearing-Vereinbarung, die die Clearing-Bedingungen mit einbezieht, oder eine der von ihm in einer Clearing-Vereinbarung abgegebenen Zusicherungen nicht.

(3) **Nichterfüllung von Voraussetzungen für eine Clearing-Lizenz**

Das Clearing-Mitglied erfüllt die jeweiligen Voraussetzungen für die ihm erteilte(n) Clearing-Lizenz(en) entsprechend Ziffer 2.1.2 Abs. (2) bis (5), Ziffer 2.1.3, Ziffer 2.3.1 oder den Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht mehr.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 36

(4) Nichtanerkennung der Clearing-Bedingungen oder Einwände gegen Änderungen der Clearing-Bedingungen

Das Clearing-Mitglied (i) erkennt Bedingungen der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen nicht an oder (ii) erhebt Einwände gegen eine Änderung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen und der Eurex Clearing AG kann vernünftigerweise nicht zugemutet werden, ihre Rechtsbeziehung zu diesem Clearing-Mitglied aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn diese Einwände zu jeweils unterschiedlichen für die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~bzw.~~ Registrierten Kunden bzw. FCM-Kunden geltenden Fassungen der Clearing-Bedingungen führen würden und die Anwendung von unterschiedlichen Fassungen der Clearing-Bedingungen technisch nicht umsetzbar wäre.

[...]

7.2.2 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf ein Clearing-Mitglied ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung (der Tag dieser Beendigung ist der „**Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung „**Beendigungszeitpunkt**“). Ein „**Insolvenz-Beendigungsgrund**“ tritt ein (i) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in Deutschland oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in Deutschland, wenn in Deutschland ein Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen des Clearing-Mitglieds eröffnet wird, (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in den Niederlanden oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in den Niederlanden mit Ablauf des Tages, an dem durch das Clearing-Mitglied selbst oder einen Dritten eine Handlung oder ein Schritt in Bezug auf dieses Clearing-Mitglied zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens, einschließlich *faillissement*, *surséance van betaling*, *noodregeling* sowie einer der in § 3:267d ff. des Niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*) („**AFS**“) genannten Maßnahmen, einschließlich (ohne Beschränkung) der Erstellung eines Übertragungsplans gemäß § 3:159c AFS, der Anordnung sofortiger Maßnahmen durch das Finanzministerium gemäß § 6:1 AFS und der Enteignung von Eigentum und Kapitalbestandteilen durch das Finanzministerium gemäß § 6:2 AFS sowie der Ernennung eines *curator* oder *bewindvoerder*, erfolgt und die Handlung oder der Schritt nicht am Tage der Handlung oder des Schritts zurückgewiesen wird, oder ~~(iii)~~(iii) im Falle eines US-Clearing-Mitglieds, wenn ein Verfahren (case) gemäß dem US Bankruptcy Code durch oder gegenüber dem US-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (sowie wenn ein US-Insolvenz-Ereignis (wie in Ziffer 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) eingetreten ist) oder ein Verwalter (receiver) oder Insolvenzverwalter (insolvency administrator) für das US-Clearing-Mitglied oder für Vermögensgegenstände des US-Clearing-Mitglieds bestellt wurde, oder (iv) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das nicht unter (i) ~~oder (i)~~, (ii) oder (iii) fällt, gemäß dem Recht der Rechtsordnung, in der dieses Clearing-Mitglied seinen Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, seine Hauptniederlassung hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Clearing-Mitglieds oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 37

7.3 Folgen einer Beendigung

Die Folgen einer Beendigung und die anwendbare Bewertungsmethode für die Bestimmung des Differenzanspruchs (die „**Differenzanspruch-Bewertungsmethode**“), die entweder die „**Liquidationspreis-Methode**“ oder die „**Börsenpreis-Methode**“ ist, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ den Net Omnibus-~~Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen~~ beschrieben. Ein Differenzanspruch gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ Net Omnibus-~~Clearingmodell-Bestimmungen oder US-Clearingmodell-Bestimmungen~~ wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungstages wird der Differenzanspruch für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzeltransaktionsbeträge aller zum Beendigungszeitpunkt beendeten Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt, jeweils wie nachfolgend definiert.

Der endgültige Betrag des Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, dieser Partei durch die andere Partei geschuldet und (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte Clearingwährung (die „**Beendigungswährung**“). Die Clearingwährung ist dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden, und im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds seinen FCM-Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.

7.3.2 Ist die „**Liquidationspreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.2 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Letzten Bewertungstag bestimmt.

- (1) Der „**DMP Bewertungstag**“ ist, in Bezug auf eine Transaktion, jeder Tag, an dem ein Liquidationspreis für diese Transaktion bestimmt wird. Der späteste DMP Bewertungstag in Bezug auf Transaktionen im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung ist der „**Letzte Bewertungstag**“. Dieser Letzte Bewertungstag tritt nach Abschluss des Default Management- Prozesses gemäß Ziffer 7.5 ein. Der „**Margin-Bewertungstag**“ ist, in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte, jeder Tag während des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5, an dem diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte von der Eurex Clearing AG tatsächlich verwertet werden.
- (2) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und mit Hinblick auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 38

Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

[...]

7.3.3 Ist die „**Börsenpreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.3 von der in Absatz (42) angegebenen Partei am Beendigungstag bestimmt.

- (1) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechnete Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

[...]

7.5 Default Management-Prozess

Die Eurex Clearing AG wendet einen Default Management-Prozess an zur Reduzierung der Risiken im Fall der Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied und des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 definiert), der eine Beendigung und die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche (wie in diesen Clearing-Bedingungen beschrieben) zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „**DMC**“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein.

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „**Beendete Transaktionen**“ beziehen sich gemäß Ziffer 8.4.1 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (mit Ausnahme von Transaktionen, die gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden) ~~oder~~, Ziffer 8.3.1 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf alle beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (wie in Ziffer 6.2 definiert) ~~),~~ oder, wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, auf alle beendeten Transaktionen seines (seiner) FCM-Kunde(n) gemäß Ziffer 8.6 oder 9.6 der US-Clearingmodell-Bestimmungen.

Jedes Clearing-Mitglied ernennt als zentralen Ansprechpartner der Eurex Clearing AG für alle grundsätzlichen Fragen zum Default Management-Prozess jeweils einen seiner Angestellten als DMP-Koordinator und als DMP-Stellvertreter und registriert diese gegenüber der Eurex Clearing AG.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 39

7.5.2 DM Hedging-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied) bzw. wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, in Bezug auf die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen FCM-Kunden), nach eigenem Ermessen Geschäfte in Bezug auf Ansprüche und Verpflichtungen aus ihren Transaktionen zur Absicherung der Effekte der Beendeten Transaktionen abschließen (die „**DM Hedging-Transaktionen**“ und jeweils eine „**DM Hedging-Transaktion**“). DM Hedging-Transaktionen können in jeder Transaktionsart durchgeführt werden. Die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer DM Hedging-Transaktion werden nachfolgend als „**DM Hedging-Transaktionskosten**“ bezeichnet. Die vorstehende Regelung beschränkt nicht das Recht der Eurex Clearing AG zum Abschluss von Hedging- oder Ersatzgeschäften im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsablaufes.

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

- (1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied) nach eigenem Ermessen
 - (a) freihändige Transaktionen abschließen, um neue Transaktionen zu begründen, die Beendeten Transaktionen entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind, sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, und/oder
 - (b) sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, eine oder mehrere Auktionen hinsichtlich einer, oder mehrerer oder Teilen von Liquidationsgruppen, durchführen (die „**DM-Auktionen**“ und jeweils eine „**DM-Auktion**“), um neue von der Eurex Clearing AG festgelegte Transaktionen abzuschließen, die in ihrer Gesamtheit den Beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (oder, wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, die Beendeten Transaktionen des jeweiligen FCM-Kunden) entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind (die „**DM Auktions-Transaktionen**“ und jeweils eine „**DM Auktions-Transaktion**“).

Vor einer DM-Auktion wird die Eurex Clearing AG bestimmte freihändige Transaktionen gemäß Absatz (a) entgegen der Empfehlung des/der betreffenden DMC(s) nur dann abschließen, wenn deren Abschluss nicht zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 führt und bei Abschluss die Bedingungen und Konditionen dieser Transaktionen fest stehen. Falls die Eurex Clearing AG in Bezug auf bestimmte Beendete Transaktionen keine freihändigen Transaktionen gemäß Absatz (a) abschließt, werden eine oder mehrere DM-Auktionen in Bezug auf solche beendeten Transaktionen durchgeführt.

- (2) DM-Auktionen unterliegen den im Regelwerk für DM-Auktionen beschriebenen und durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 40

veröffentlichten Regeln (die „**DM Auktions-Regeln**“). Die DM Auktions-Regeln sind Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

- (3) Soweit es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen nicht um OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 definiert) handelt, werden DM-Auktionen in Bezug auf eine oder mehrere identisch zusammengesetzte, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für jede DM-Auktion festgelegte Einheiten von DM Auktions-Transaktionen der entsprechenden Liquidationsgruppe (oder, nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s), Teilen davon) durchgeführt (die „**Auktions-Einheiten**“ und jeweils eine „**Auktions-Einheit**“). Handelt es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen, werden DM-Auktionen in Bezug auf eine Auktions-Einheit pro Währung, auf die die betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen lauten, durchgeführt. Jede Auktions-Einheit umfasst grundsätzlich sämtliche DM Auktions-Transaktionen, die auf dieselbe Währung lauten.
- (4) Clearing-Mitglieder, (i) die über eine Clearing-Lizenz für alle DM Auktions-Transaktionen verfügen, die in der maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (ii) die über die notwendige Kontenstruktur zur Abwicklung aller DM Auktions-Transaktionen verfügen, die in der maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (iii) für die innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung zumindest eine Transaktion (bzw. wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, eine FCM-Kunden-Transaktionen eines FCM-Kunden) innerhalb jeder Maßgeblichen Liquidationsgruppe auf einem entsprechenden Konto gebucht wurde, und (iv) für die kein Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist und fortbesteht (jeweils ein „**Pflichtteilnehmer**“) sind verpflichtet, an DM-Auktionen unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln teilzunehmen. Vorbehaltlich bestimmter in den DM Auktions-Regeln beschriebener Beschränkungen können Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und andere Kunden von Clearing-Mitgliedern über ihre jeweiligen Clearing-Mitglieder gemäß den DM Auktions-Regeln an DM Auktionen teilnehmen.
- (5) Soweit es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen nicht um OTC-Zinsderivat-Transaktionen handelt, ist jeder Pflichtteilnehmer verpflichtet, während einer DM-Auktion unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln für die von der Eurex Clearing AG für diesen Pflichtteilnehmer festgelegte Mindestanzahl von Auktions-Einheiten gemäß Absatz (7) zu bieten (jeweils ein „**Pflichtgebot**“). Jeder Pflichtteilnehmer, der während der maßgeblichen DM-Auktion ein Pflichtgebot für eine Auktions-Einheit unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln nicht abgibt (ein „**Nicht-Bietender-Teilnehmer**“) unterliegt der folgenden einheitlichen, gemäß Ziffer 1.4.1 zu zahlenden Vertragsstrafe:

[...]

7.5.4 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

(1) Barausgleich bezüglich Liquidationsgruppen-Transaktionen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 41

Sofern die Eurex Clearing AG in Folge des Eintritts eines Verwertungsereignisses einen Liquidationsgruppen-Fehlbetrag in Bezug auf eine entsprechende Maßgebliche Liquidationsgruppe feststellt, so kann die Eurex Clearing AG alle (d. h. nicht nur einige) Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe (jeweils eine „**Liquidationsgruppen-Transaktion**“) mit allen Nicht-Betroffenen Clearing-Mitgliedern bzw. FCM-Kunden durch Mitteilung an dieses Clearing-Mitglied (und diesen FCM-Kunden) unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, zu der die Kündigung wirksam wird, kündigen und in Bar ausgleichen (der „**Liquidationsgruppen-Barausgleichstag**“ bzw. der „**Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt**“). Zum gleichen Zeitpunkt wird die Eurex Clearing AG das Clearing aller in der Maßgeblichen Liquidationsgruppe enthaltenen Transaktionsarten aussetzen und die betreffenden Märkte darüber informieren.

Ein „**Liquidationsgruppen-Fehlbetrag**“ tritt in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe ein, wenn die Eurex Clearing AG auf der Grundlage ihrer Bewertungsmodelle für die Beendeten Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe feststellt, dass zum betreffenden Zeitpunkt der Bewertung durch die Eurex Clearing AG alle Beiträge und Zusätzlichen Beiträge der Clearing-Mitglieder zum Allgemeinen-Clearing-Fonds nicht ausreichen würden, um alle Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Allgemeinen Clearing-Fonds hinsichtlich dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe zu erfüllen.

(2) Folgen eines Barausgleiches einer Liquidationsgruppe

Nach Eintritt eines Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkts in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe gelten die folgenden Bestimmungen:

Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. dem FCM-Kunden, aus Liquidationsgruppen-Transaktionen sowie alle diesen Liquidationsgruppen-Transaktionen zugeordneten Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin erlöschen zum Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum DM-Wirksamkeitszeitpunkt auch alle gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. dem FCM-Kunden, fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung von Variation Margin in Bezug auf Liquidationsgruppen-Transaktionen (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Liquidationsgruppen-Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Liquidationsgruppen-Differenzanspruch (wie in Ziffer 7.5.4 Absatz (3) definiert) abgebildet.

(3) Liquidationsgruppen-Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, bzw. dem FCM-Kunden, wird der mit der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 42

Unterzeichnung der betreffenden Clearing-Vereinbarung begründete, auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bezogene Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.2 definiert) zum Ende des Liquidationsgruppen-Barausgleichstages unbedingt und unmittelbar fällig (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Liquidationsgruppen-Differenzanspruch**“).

Der Liquidationsgruppen-Differenzanspruch wird von der Eurex Clearing AG am Liquidationsgruppen-Barausgleichstag für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzelbewertungspreise aller beendeten Liquidationsgruppen-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Variation Margin für alle betreffenden beendeten Liquidationsgruppen-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt. „**Einzelbewertungspreis**“ bezeichnet in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppen-Transaktion den letzten verfügbaren Abwicklungspreis, wie von der Eurex Clearing AG bestimmt.

Der endgültige Betrag des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen positiven Wert aufweist, der Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied bzw. vom FCM-Kunden, geschuldet oder (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen negativen Wert aufweist, dem Clearing-Mitglied bzw. dem FCM-Kunden von der Eurex Clearing AG geschuldet.

— Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied, dem jeweiligen FCM-Kunden und den ICM-Kunden des Clearing-Mitglieds den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des Differenzanspruches zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

(4) Zahlung des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs

Die Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs ist, ist verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

[...]

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine Nichtleistung einer Zahlung (wie nachfolgend definiert) oder ein Insolvenzereignis (wie nachfolgend definiert) in Bezug auf die Eurex Clearing AG ein, gilt Folgendes:

- 9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus sämtlichen Transaktionen und Rücklieferungsansprüche aus der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. dem FCM-Kunden, gemäß den Ziffer 2.1.43 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der Individual-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 43

Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ Ziffer 2.1.23 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin oder Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin ~~bzw.~~ die Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin, bzw. die FCM-Kunden-Margin oder FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß der jeweiligen Grundlagvereinbarung. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden in dem Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2. abgebildet.

- 9.2 Mit der Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung, oder im Falle von Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1.5 durch Begründung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Interim-Teilnehmer und der Eurex Clearing AG, wird ein Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. einem FCM-Kunden begründet. Dieser Differenzanspruch wird unbedingt und gegenüber der jeweils anderen Partei mit dem Erlöschen der in Ziffer 9.1 genannten Primäransprüche bzw. Lieferpflichten sofort fällig und auf Grundlage der CCP Börsenpreise, die in Bezug auf die jeweiligen beendeten Transaktionen bzw. Rücklieferungsansprüche gelten, am zweiten Geschäftstag nach (i) der Nichtleistung einer Zahlung oder (ii) dem Insolvenzereignis bestimmt ("**CCP Bewertungstag**"). Die Ziffern 7.3.1 und 7.3.3 gelten entsprechend.

[...]

- 9.3 Die folgenden Ereignisse begründen eine Nichtleistung einer Zahlung bzw. ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Eurex Clearing AG:
- (1) Eine „**Nichtleistung einer Zahlung**“ liegt vor, wenn (a) ein Zahlungsverzug, (b) eine Nichtzahlung des Barausgleichsbetrags nach einem Lieferverzug oder (c) ein Rücklieferungsverzug, der von einem Clearing-Mitglied₁ gesetzt wurde (jeweils wie nachfolgend definiert) eintritt.
 - (2) Ein „**Insolvenzereignis**“ liegt vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Eurex Clearing AG stellt.

- 9.3.1 Ein „**Zahlungsverzug**“ liegt vor, wenn:

- (1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit eine Zahlung (außer einer Zahlung des Barausgleichsbetrags nach einem Lieferverzug) in Bezug auf einen Zahlungsanspruch eines Clearing-Mitglieds oder eines FCM-Kunden, gegen die Eurex Clearing AG aus einer Transaktion nicht leistet;
- (2) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) des jeweiligen Clearing-Mitglieds (oder, wenn die relevante Grundlagvereinbarung eine FCM-Kunden-Grundlagvereinbarung ist, des jeweiligen FCM-Clearing-Mitglieds (welches im Namen des FCM-Kunden handelt)) über diese Nichtzahlung zugegangen ist („**Erstes Zahlungsverlangen**“);

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 44

- (3) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach Zugang des Ersten Zahlungsverlangens eine erneute schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtzahlung zugegangen ist („**Zweites Zahlungsverlangen**“); und
- (4) die Eurex Clearing AG diese Zahlung – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied oder an diesen FCM-Kunden leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein Geschäftstag ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.1 gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden Clearing-Mitglieds oder des FCM-Clearing-Mitglieds, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt, oder einem vom Clearing-Mitglied oder vom jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen dieses FCM-Kunden handelt, benannten Konto einer Korrespondenzbank nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem Clearing-Mitglied bzw. dem FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt, erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied bzw. an diesen FCM-Kunden leistet. Im Falle von (i) soll die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Clearing-Mitglied unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

[...]

9.3.6 Ein „**Rücklieferungsverzug**“ liegt vor, wenn:

- (1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit auf einen Rücklieferungsanspruch eines Clearing-Mitglieds oder eines FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG in Bezug auf (i) als Sicherheit gestellte Eligible Margin-Vermögenswerte, (ii) bereitgestellte Beiträge zu den Clearing-Fonds oder (iii) Sicherheiten zur Deckung eines Fehlbetrags von Eigenmitteln oder gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital als Voraussetzung für eine Clearing-Lizenz, nicht leistet bzw. im Falle einer Verpfändung die betreffenden Wertpapiere nicht freigibt;
- (2) der Eurex Clearing AG kein Zurückbehaltungsrecht, wie z.B. gemäß Abschnitt 2 Ziffer 6.7.3 bzw. Abschnitt 4 Ziffer 6.7.3, zusteht;
- (3) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder des FCM-Clearing-Mitglieds, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt, über diese Nichtleistung zugegangen ist („**Erstes Rücklieferungsverlangen**“);

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 45

- (4) der Eurex Clearing AG von diesem Clearing-Mitglied oder dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt, nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach Zugang des Ersten Rücklieferungsverlangens eine erneute schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtleistung zugegangen ist („**Zweites Rücklieferungsverlangen**“); und
- (5) die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich der folgenden Absätze – während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Rücklieferungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied oder an diesen FCM-Kunden leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein Geschäftstag ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.6 gilt als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn (a) die entsprechenden Wertpapiere nicht auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied des FCM-Clearing-Mitglieds (welches für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden handelt) oder einem vom Clearing-Mitglied oder vom FCM-Clearing-Mitglied (welches für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden handelt) benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben bzw. nicht bei XEMAC freigegeben worden sind, oder (b) ein entsprechender Geldbetrag nicht auf einem Geldkonto des Clearing-Mitgliedes oder einem vom Clearing-Mitglied des FCM-Clearing-Mitglieds (welches für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden handelt) oder einem vom Clearing-Mitglied oder vom FCM-Clearing-Mitglied (welches für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden handelt) benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank gutgeschrieben worden ist.

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem Clearing-Mitglied oder im Fall eines FCM-Kunden, dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des FCM-Kunden handelt, erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen Rücklieferungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des **Zweiten Rücklieferungsverlangens** nicht an dieses Clearing-Mitglied oder diesen FCM-Kunden leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen Rücklieferungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des **Zweiten Rücklieferungsverlangens** nicht an dieses Clearing-Mitglied oder diesen FCM-Kunden leistet. Im Falle von (i) soll die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Clearing-Mitglied oder, im Fall eines FCM-Kunden, das FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des FCM-Kunden handelt, unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

Diese Ziffer 9.3.6 gilt für ICM-Kunden hinsichtlich einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin unbeschadet der hierfür geltenden Regeln entsprechend, wobei der ICM-Kunde sein Clearing-Mitglied vor Versendung einer schriftlichen Mitteilung nach Absatz (3) oder Absatz (4) hiervon in Kenntnis setzen muss und ein Erlöschen von Ansprüchen gem. Ziffer 9.1 ausgeschlossen ist.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 46

13 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen und Clearing-Lizenzen

13.1 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen und Clearing-Lizenzen

[...]

13.2 **Besondere Bestimmungen zur Kündigung von Clearing-Vereinbarungen mit Beteiligung eines Nicht-Clearing-Mitglieds ~~oder,~~ Registrierten Kunden, oder FCM-Kunden**

13.2.1 Ein Nicht-Clearing-Mitglied ~~bzw.,~~ ein Registrierter Kunde bzw. ein FCM-Kunde kann eine Clearing-Vereinbarung, an der es bzw. er beteiligt ist, in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 jederzeit kündigen. Ziffer 1.1.7 Abs. (10) bleibt unberührt.

13.2.2 Hat ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde seine Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Clearing-Vereinbarung verletzt und dauert diese Pflichtverletzung für einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den jeweiligen Registrierten Kunden an, so kann die Eurex Clearing AG diese Clearing-Vereinbarung in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 kündigen, wobei die Wirksamkeit der Kündigung mit Ablauf einer Frist von 15 Kalendertagen eintritt.

13.2.3 Mit Zugang einer Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.2.2 ist das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied (i) nicht mehr berechtigt, neue Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben (außer im Hinblick auf inverse Transaktionen, die mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden), (ii) verpflichtet, alle ausstehenden Aufträge und Quotes, soweit dies nach dem Regelwerk der betreffenden Märkte möglich ist, sowie sämtliche anstehenden Novationen zu stornieren, und (iii) verpflichtet, seine Transaktionen glattzustellen oder seine Transaktionen auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes schriftlich über die Kündigung einer Clearing-Vereinbarung, an der ein Nicht-Clearing-Mitglied beteiligt ist, und über den Zeitpunkt, zu dem diese Kündigung wirksam wird. Im Übrigen gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

13.2.4 Mit Zugang einer Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.2.2 (i) dürfen durch das Clearing-Mitglied keine neuen Transaktionen hinsichtlich dieses Registrierten Kunden in das Clearing einbezogen werden und (ii) muss das Clearing-Mitglied seine betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen glattstellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen. Im Übrigen gilt Ziffer 11.3 entsprechend.

13.2.5 Mit Zugang einer Kündigungserklärung bei der Eurex Clearing AG von einem FCM-Clearing-Mitglied oder einem FCM-Kunden in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, werden keine neuen FCM-Kunden-Transaktionen für diesen FCM-Kunden in das Clearing eingeführt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 47

[...]

14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

14.1 Haftung, Notfallmaßnahmen

14.1.1 Die Clearing-Mitglieder haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Verursacht ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG Schäden, so umfassen diese Schäden insbesondere Verluste und angemessen entstandene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer).

14.1.2 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, sie verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten aus der Clearing-Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied ~~oder~~ Nicht-Clearing-Mitglied ~~bzw. der~~ Registrierte Kunde ~~bzw. der FCM-Kunde~~, regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. Die Bestimmung in vorstehendem Satz 1 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

[...]

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

15.1 Weitergabe von Informationen Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder oder Registrierte Kunden durch die Eurex Clearing AG

15.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~und~~ Registrierten Kunden ~~und FCM-Kunden~~ vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, derartige Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechnigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die in Bezug auf solche Daten und Informationen vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Andere kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder das betreffende Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, ~~bzw. der~~ Registrierte ~~Kunde und der FCM-Kunde~~ seine Zustimmung erteilt hat.

15.1.2 Unbeschadet der Bestimmungen in 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechnigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen weiterzuleiten, für die das Clearing-Mitglied seine Aufnahme als Marktteilnehmer beantragt hat:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 48

- (1) Erteilung einer Clearing-Lizenz
- (2) Aufhebung oder Aussetzung einer Clearing-Lizenz
- (3) Eintritt eines Beendigungsgrundes, Insolvenz-Beendigungsgrundes und Beendigungstages
- (4) Beendigung der Clearing-Vereinbarung

15.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle Daten und Informationen, die sich auf Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~oder~~, Registrierte Kunden oder FCM-Kunden beziehen und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings und zur Erfüllung von Transaktionen erforderlich sind, an Clearing- oder Abwicklungsinstitute oder unabhängige Wirtschaftsprüfer weiterzugeben, die vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, oder entsprechende Daten und Informationen einzuholen.

15.2 Erfüllung und Outsourcing von Clearing-bezogenen Funktionen

15.2.1 Vorbehaltlich Ziffer 15.2.2 bis 15.2.12 hat jedes Clearing-Mitglied ~~und~~, jedes Nicht-Clearing-Mitglied und gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, jeder FCM-Kunde, alle ihm im Zusammenhang mit dem Clearing obliegenden Funktionen selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

[...]

16 Veröffentlichungen und Mitteilungen

16.1 Sofern in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, werden alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen (i) per elektronischem Rundschreiben an die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~und~~, Registrierten Kunden und FCM-Kunden oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht. Sofern diese Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt die Veröffentlichung mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag; davon abweichend erfolgt die Veröffentlichung bei Änderungen oder Ergänzungen (x) der Besonderen Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) mindestens drei Monate vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag und (y) in den im ersten Absatz von Ziffer 17.3.1 Absatz (2) beschriebenen Fällen mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag.

Für den Fall, dass Besondere Bestimmungen betroffen sind, wird die Veröffentlichung mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag erfolgen, sofern die Eurex Clearing AG die Anwendung dieser verkürzten Veröffentlichungsfrist von mindestens fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag in der Einladung zur Konsultation gemäß Ziffer 17.3.1 Absatz (1) ankündigt und der Anwendung der verkürzten Veröffentlichungsfrist in Summe nicht mehr als zwei betroffene Clearing-Mitglieder, betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder ~~und/oder~~, betroffene Registrierte Kunden bzw. betroffene FCM-Kunden im Rahmen der Konsultation nach Ziffer 17.3 widersprechen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 49

Gehen der Eurex Clearing AG im Rahmen der Konsultation entsprechende Widersprüche von mehr als zwei betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern ~~und/oder~~, betroffenen Registrierten Kunden und/oder FCM-Kunden zu, soll die Eurex Clearing AG unverzüglich nach Erhalt dieser Widersprüche die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und ~~registrierten FCM~~-Kunden mittels eines weiteren elektronischen Rundschreibens hierüber informieren.

- 16.2 Sofern diese Clearing-Bedingungen nicht vorsehen, dass Ziffer 16.1 Anwendung findet, sind alle im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen zu veröffentlichenden Mitteilungen der Eurex Clearing AG für mindestens drei Geschäftstage auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) zu veröffentlichen. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung wirksam.
- 16.3 Sämtliche Mitteilungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied ~~oder~~, Registrierten Kunden oder FCM-Kunden erfolgen in der Form und an die Anschrift, die vereinbart und/oder von der betreffenden Partei jeweils mitgeteilt wird. Mitteilungen können auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Auf schriftliche Anfrage eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds ~~oder~~, Registrierten Kunden oder FCM-Kunden erfolgen alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG (mit Ausnahme von automatisierten Reports) an eine solche anfragende Partei auf Deutsch und Englisch oder in einer dieser Sprachen. Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht anders vorgesehen, können Mitteilungen eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds ~~oder~~, Registrierten Kunden oder FCM-Kunden per Telefax oder E-Mail erfolgen. Von der Eurex Clearing AG veröffentlichte Formulare sind zu nutzen.
- 16.4 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied ~~und~~, jeder Registrierte Kunde und jeder FCM-Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Eurex Clearing AG den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern ~~und~~, Registrierten Kunden und FCM-Kunden Mitteilungen und Reports in einem individuell zugänglichen Bereich der Systeme der Eurex Clearing AG (der „**Zugriffsbereich**“) zur Verfügung stellt. Die Eurex Clearing AG hat keine Berechtigung, ohne Einwilligung des jeweiligen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds ~~oder~~, Registrierten Kunden oder FCM-Kunden auf dessen Zugriffsbereich zuzugreifen oder dort Änderungen vorzunehmen. Im Zugriffsbereich gespeicherte Mitteilungen und Reports werden regelmäßig innerhalb von 10 Geschäftstagen nach ihrer Speicherung im Zugriffsbereich durch neue Mitteilungen und Reports überschrieben.
- 16.5 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied ~~und~~, jeder Registrierte Kunde und jeder FCM-Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im jeweiligen Zugriffsbereich abrufbar gemachten Reports und Mitteilungen auch Willenserklärungen, insbesondere Annahmeerklärungen für Transaktionen, und sonstige Erklärungen von besonderer Bedeutung enthalten können.

17 Sonstiges

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 50

17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

- 17.2.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Clearing-Bedingungen und das Procedures Manual jederzeit zu ändern und zu ergänzen; Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen sind gemäß Ziffer 16.1 zu veröffentlichen.
- 17.2.2 Bei Änderungen und Ergänzungen Besonderer Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) findet das Verfahren gemäß Ziffer 17.3 Anwendung. Bei allen anderen Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme von Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 17.3.1 Absatz (2)) wird die Eurex Clearing AG Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden und betroffenen Registrierten-FCM-Kunden, die ihr innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Veröffentlichung der betreffenden Änderung oder Ergänzung schriftlich zugehen, unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~und~~, Registrierten Kunden und FCM-Kunden daraufhin prüfen, ob diese Anmerkungen dem Inkrafttreten der veröffentlichten Änderung oder Ergänzung entgegenstehen. Bei Bedarf wird sich die Eurex Clearing AG durch das EMIR Risk Committee Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern ~~oder Betroffenen, betroffenen~~ Registrierten Kunden oder betroffenen FCM-Kunden umzusetzen, erfolgt eine erneute Veröffentlichung der betreffenden Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 16, jedoch keine erneute Prüfung von Anmerkungen der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~und~~, Registrierten Kunden und FCM-Kunden gemäß dieser Ziffer 17.2.2.
- 17.2.3 Jede Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen gilt als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied ~~bzw.~~, jeden Registrierten Kunden, bzw. jeden FCM-Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung der Clearing-Bedingungen widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~und~~, Registrierten Kunden und FCM-Kunden über die Auswirkungen dieser Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (4) bleibt unberührt.

17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

17.3.1 Anwendungsbereich und Definitionen

- (1) Die Eurex Clearing AG wird vor einer Änderung oder Ergänzung der Besonderen Bestimmungen (wie nachstehend definiert) gemäß Ziffer-16 alle betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden und betroffenen Registrierten-FCM-Kunden durch Veröffentlichung unter www.eurexclearing.com einladen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der betreffenden Einladung Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen einzureichen („**Konsultation**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 51

„**Besondere Bestimmungen**“ sind die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 16.1, 17.2 und 17.3, Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz (1), Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Absatz (1) (b), Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Absatz (4), Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Absatz (6), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Absatz (4), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Absatz (2), Anhang 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 (soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen) sowie das Procedures Manual (soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~und~~, Registrierten Kunden und FCM-Kunden haben können), die DMC-Regeln und die DM Auktions-Regeln und etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand dieser Bestimmungen betreffen. Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen.

- (2) Eine Konsultation nach Absatz (1) erfolgt nicht in Bezug auf (i) redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, (ii) Änderungen oder Ergänzungen zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, sowie (iii) Änderungen oder Ergänzungen (mit Ausnahme von Änderungen oder Ergänzungen der Ziffern 6, 7, 9, 17.2 oder 17.3) aufgrund Außerordentlicher Marktbedingungen (wie nachstehend definiert).

„**Außerordentliche Marktbedingungen**“ sind, nach Feststellung der Eurex Clearing AG,

- (a) Ereignisse oder Umstände, die das ordnungsgemäße Clearing, die ordnungsgemäße Abwicklung oder Liquidation von Transaktionen oder den Fortbestand oder die ordnungsgemäße Funktion des Clearing-Verfahrens beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten;
- (b) andere Marktunterbrechungen, die die ordnungsgemäße Feststellung von Schlusskursen oder Settlement-Preisen unmöglich oder unpraktikabel machen; oder
- (c) Ereignisse oder Umstände, die nicht hinnehmbare Unsicherheiten, Volatilitäten oder Risiken in Bezug auf Transaktionen oder das Clearing begründen, die negative Auswirkungen auf die für das Clearing relevanten Finanz- oder Rohstoffmärkte haben könnten, die jeweils dazu führen, dass für die Eurex Clearing AG die Fortführung des Clearings nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen unter gleichzeitiger ausreichender Beherrschung ihrer Risiken nicht praktikabel ist; Außerordentliche Marktbedingungen können auch vorliegen, wenn nur ein einzelnes Clearing-Mitglied (z.B. im Falle einer Leistungsstörung) oder eine Gruppe von Clearing-Mitgliedern betroffen ist. Der bloße Ausfall eines Clearing-Mitglieds stellt keine Außerordentlichen Marktbedingungen dar.

17.3.2 Die Eurex Clearing AG wird die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 52

Registrierten Kunden und betroffenen ~~Registrierten-FCM~~-Kunden unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~und~~ Registrierten Kunden und FCM-Kunden prüfen und sich bei Bedarf durch das EMIR Risk Committee in dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden oder betroffenen ~~Registrierten-FCM~~-Kunden anzunehmen, wird eine anhand der Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge überarbeitete Fassung der betreffenden Änderungen oder Ergänzungen gemäß Ziffer 16 veröffentlicht; eine erneute Konsultation gemäß dieser Ziffer 17.3 erfolgt nicht.

[...]

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 Für das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen in diesem Abschnitt 2 können die Eurex Clearing AG und ein Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form abschließen. Ein FCM-Clearing-Mitglied kann eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 1 beigefügten Form nur in Bezug auf Eigentransaktionen abschließen.

Darüber hinaus können die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde für das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen in diesem Abschnitt 2 eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abschließen.

1.2 Eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt, wird entweder als Eigentransaktion oder als Elementary Omnibus Transaktion abgeschlossen. Der Begriff „**Elementary Omnibus Transaktion**“ umfasst jede Kundentransaktion, NCM-Bezogene Transaktion und RK-Bezogene Transaktion, die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt. Eine NCM-Bezogene Transaktion oder RK-Bezogene Transaktion, die auf Grundlage einer ICM-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen wird, ist eine „**Einbezogene Transaktion**“. Jede Net Omnibus Eligible Transaktion, die gemäß einer Net Omnibus-Clearing-Vereinbarung geschlossen wurde und die auf ein Net Omnibus Kundenkonto, ein Net Omnibus NCM-Konto oder ein Net Omnibus RK-Konto gebucht wurde und daher den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen unterfällt, ist eine „**Net Omnibus Transaktion**“. Jede Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form abgeschlossen wird, ist eine "FCM-Kunden-Transaktion".

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 53

2.1 Konstruktion

[...]

2.1.3 Jede der folgenden Vereinbarungen in den nachstehenden Absätzen (i) - (iii) stellt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine gesonderte Vereinbarung dar (und wird nachfolgend als „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet):

- (i) Die „**Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“, die sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied in Bezug auf Eigentransaktionen auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1 umfasst.
- (ii) Die „**Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“, die sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen auf der Grundlage aller Clearing-Vereinbarungen gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 umfasst, oder im Fall von mehreren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 2.3, jede solche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils eine „**Elementary-Grundlagenvereinbarung**“).
- (iii) Solange zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden nichts anderes vereinbart ist, alle zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.2, die sich auf die entsprechenden NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds beziehen.

Verweise in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen.

[...]

6.5 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

Der Zweck der tatsächlich gelieferten Margin in Form von Geld besteht in der Sicherung der folgenden Ansprüche der Eurex Clearing AG (die „**Gesicherten Ansprüche**“):

- (1) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, umfassen die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin und die Elementary Omnibus Margin,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 54

- (i) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus allen Eigentransaktionen, etwaige Differenzansprüche sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung (die „**Gesicherten Elementary Proprietary Ansprüche**“), und
- (ii) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus jeglichen Elementary Omnibus Transaktionen, etwaige Differenzansprüche (der „**Gesicherte Elementary Omnibus Differenzanspruch**“) sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Übernehmende Clearing-Mitglied in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen, die auf dieses Übernehmende Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.3 übertragen worden sind (die „**Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche**“), und
- (iii) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die auf einer Segregierte Margin-Unterdeckung in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarungen beruhen, sowie (B) etwaige gegenwärtige und zukünftige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit diese unbeding, fällig und zahlbar sind, jedoch noch nicht gezahlt wurden (die „**Gesicherten ICM-Differenzansprüche**“) und zusammen mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“), und
- (iv) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der Grundlagenvereinbarung gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, die auf einer Net Omnibus Margin-Unterdeckung beruhen, sowie (B) ein etwaiger gegenwärtiger bzw. zukünftiger Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit dieser unbeding, fällig und zahlbar ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde (der „**Gesicherte Net Omnibus Differenzanspruch**“) und zusammen mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten Net Omnibus Ansprüche**“), und

~~(v)~~ (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied (in dessen Funktion als FCM-Clearing-Mitglied) oder den jeweiligen FCM-Kunden gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, sowie (B) jeder gegenwärtige und zukünftige Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegen den FCM-Kunden gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit dieser unbeding, fällig und zahlbar ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde (der „**Gesicherte US-Clearingmodell Differenzanspruch**“ und zusammen mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche**“)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 55

(vi) alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied.

- (2) Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, umfassen die Gesicherten Ansprüche
- (i) in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin die Gesicherten Elementary Proprietary Ansprüche, die Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche, die Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Gesicherten Net Omnibus Ansprüche, die Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied, und
 - (ii) in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin die Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

[...]

8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

Diese Ziffer 8.3 findet Anwendung in Bezug auf Clearing Mitglieder (mit Ausnahme von FCM-Clearing-Mitgliedern) mit Sitz in einer Jurisdiktion, für die die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Portierungsmechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten festgelegt hat. Die Eurex Clearing AG gibt die entsprechenden Jurisdiktionen jeweils bekanntgegeben.

[...]

8.7 Verwertung der Margin

8.7.1 Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG im Rahmen einer Elementary-Grundlagenvereinbarung Gläubiger des Differenzanspruchs gegenüber dem Betroffenen Clearing-Mitglied ist, kann die Eurex Clearing AG, wie in dieser Ziffer 8.7 näher beschrieben, die gemäß Ziffer 6.6 in Bezug auf die jeweilige Elementary-Grundlagenvereinbarung bestellten Pfandrechte des Betroffenen Clearing-Mitglieds verwerten.

8.7.2 Sofern die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

(A) die dem Pfanddepot gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren verwerten und den Erlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

- (i) erstens: für den Differenzanspruch in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 56

- (ii) zweitens: (nur soweit Segregierte Margin, FCM-Kunden-Margin, Net Omnibus Margin und/oder Elementary Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) für die Gesicherten ICM-Differenzansprüche, jeden Gesicherten Net Omnibus Differenzanspruch ~~und/oder~~, jeden Gesicherten Elementary Omnibus Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch, und

(B) in Bezug auf jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt, die dem Elementary Omnibus Pfanddepot gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren verwerten und den Erlös für ihre Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche verwenden.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

2 Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

2.1.1 Jede Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen anwendbar sind, ist eine „**Einbezogene Transaktion**“ für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

2.1.2 (i) Bei Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung mit einem bestimmten ICM-Kunden stellen alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser ICM-Clearing-Vereinbarung für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser maßgeblichen gesonderten Vereinbarungen wird als „**Grundlagenvereinbarung**“ zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bezeichnet).

Einbezogene Transaktionen, Segregierte Margin, Segregierte Variation Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen einer solchen Grundlagenvereinbarung hinsichtlich eines solchen ICM-Kunden bestehen getrennt von allen anderen Einbezogenen Transaktionen, jeder anderen Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, allen anderen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die durch eine andere Clearing-Vereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen begründet wurde.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und Verweise auf den Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 57

Clearing-Mitglied sind ausschließlich unter Zugrundelegung der ICM-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten ICM-Kunden zu interpretieren (und schließen somit die betreffende Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche aus einer sonstigen ICM-Clearing-Vereinbarung sowie die jeweiligen Grundlagenvereinbarungen und Differenzansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und den Net Omnibusden Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß der US-~~ Clearingmodell-Bestimmungen aus).

2.1.3 Alle Einbezogenen Transaktionen und alle im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entstehenden Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung, zusammen die „**Einbezogenen Ansprüche**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Einbezogener Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.2 **Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin**

2.2.1 Jede Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist verpflichtet, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen von Einbezogenen Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung entweder hinsichtlich der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder Eligiblen Margin Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

Im Fall der Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG, hat das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf sein Wertpapier-Margin-Konto zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.

2.2.2 Der Zweck der gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung tatsächlich gelieferten Segregierten Margin und Segregierten Variation Margin ist die Besicherung aller bestehenden Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) des jeweiligen Marginnehmers aus Einbezogenen Transaktionen, die auf der Grundlage der Grundlagenvereinbarung zwischen diesen Parteien, abgeschlossen wurden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 58

2.2.3 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung oder Rücklieferung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerten gleichartig sind, in gleicher Höhe und Währung oder in gleicher Anzahl (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder -lieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“), im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin, vorbehaltlich Ziffer 17.1.8. Im Fall der Segregierten Margin kann nur das Clearing-Mitglied oder ggf. der ICM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein, während im Fall der Segregierten Variation Margin jede der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruches sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ Vermögenswerte einer bestimmten Art, Währung, Benennung, eines bestimmten Nominalwerts, und Betrages wie die Eligible Margin Vermögenswerte (einschließlich, im Fall von Schuldtiteln, der Gesamtbetrag aller Geldbeträge und anderer Vermögenswerte aufgrund einer Rückzahlung dieser Schuldtitel), die in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf Rücklieferungsansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen und den US-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen.

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird im Fall der Segregierten Margin entweder (i) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Margingebers bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Frist eines jeden Geschäftstags für Wertpapiere bei der Clearstream Banking AG bzw. für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die entsprechend anwendbare Standard Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (ii) gemäß Ziffer 5.3.5 fällig und im Fall der Segregierten Variation Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein Beendigungstag eingetreten ist.

[...]

5 Die Segregierte Margin

Die gemäß dieser Ziffer 5 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder den US-Clearingmodell-Bestimmungen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 59

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Bestimmungen für ICM-ECD

1 Anwendungsbereich

Diese Ziffern 1 bis 6 des Unterabschnitts B gelten in Bezug auf Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden ICM-Kunden gemäß der ICM- Clearing - Vereinbarung für ICM-ECD.

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

2.1 Konstruktion

2.1.1 Eine zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD geschlossene Transaktion ist eine „**Einbezogene Transaktion**“ zwischen diesen Parteien für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Eine Einbezogene Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, die einer Einbezogenen Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied gemäß derselben ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD entspricht, ist eine „**Korrespondierende Einbezogene Transaktion**“.

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen stellen für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine gesonderte Vereinbarung dar (die „**Grundlagenvereinbarung**“ und in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied die „**Korrespondierende Grundlagenvereinbarung**“). Sollte der ICM-Kunde ein durch einen Bevollmächtigten Manager handelnder Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment sein, stellen (i) alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen sowie (ii) alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen, die mit den oben in (i) genannten Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen korrespondieren, jeweils eine gesonderte Grundlagenvereinbarung dar.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung oder eine Korrespondierende Grundlagenvereinbarung sind stets so auszulegen, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und den US-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 60

Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied können in einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form vereinbaren, dass das Clearing bestimmter Kundentransaktionen, die Net Omnibus Eligible Transaktionen (wie nachstehend in Ziffer 1.3 definiert) sind, gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen erfolgt. Zu diesem Zwecke stellt die den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügte Clearing-Vereinbarung eine „**Net Omnibus Clearing-Vereinbarung**“ dar und findet auf das Clearing von Net Omnibus Eligiblen Transaktionen für Kunden (jeweils ein „**Net Omnibus Kunde**“) Anwendung. Eigentransaktionen oder Elementary Omnibus Transaktionen, die unter dieser Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden, unterfallen nicht der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung.

Ferner können die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied (ein „**Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied**“) oder ein Registrierter Kunde (ein „**Net Omnibus Registrierter Kunde**“) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bestimmungen als Anhang 58 beigefügten Form für das Clearing von Net Omnibus Eligible Transaktionen für ein solches Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder einen solchen Net Omnibus Registrierten Kunden abschließen. Jede solche Clearing-Vereinbarung ist ebenfalls eine „**Net Omnibus Clearing-Vereinbarung**“.

Der Abschluss einer Net Omnibus Clearing-Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass das Clearing-Mitglied in seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen bestimmt hat, dass Letztere auch eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung bildet.

1.2 Die Net Omnibus Clearing Vereinbarung(en) gemäß Anhang 1 und, soweit anwendbar, Anhang 58 zu den Clearing-Bedingungen sollen es dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Transaktionen mit dem Net Omnibus Nicht-Clearing Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden gemäß den Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook, soweit anwendbar, abzuwickeln. Für die Einhaltung der CASS-Vorschriften ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

1.2.1 Vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 können ausschließlich Kundentransaktionen, NCM-Bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen, die Eurex-Transaktionen, oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind („**Net Omnibus Eligible Transaktionen**“) Gegenstand dieser Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sein.

1.2.2 Eine zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossene Net Omnibus Eligible Transaktion, die auf (i) einem von dem Clearing-Mitglied bestimmten und der Eurex Clearing AG mitgeteilten Konto des Clearing-Mitglieds für dessen Kundentransaktionen (das „**Net Omnibus Kundenkonto**“) oder (ii) einem Unterkonto für Net Omnibus Eligible Transaktionen des betreffenden Kontos des Clearing-Mitglieds für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (2) (diese Unterkonten in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 61

Bezug auf ein bestimmtes Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied gemeinsam ein „**Net Omnibus NCM-Konto**“) oder (iii) einem Unterkonto für Net Omnibus Eligible Transaktionen des betreffenden Kontos des Clearing-Mitglieds für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (3) (diese Unterkonten in Bezug auf einen bestimmten Net Omnibus Registrierten Kunden gemeinsam ein „**Net Omnibus RK-Konto**“), verbucht wurde, ist eine „**Net Omnibus Transaktion**“. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede Transaktion, die als Net Omnibus Transaktion ausgewiesen ist, unverzüglich auf einem Net Omnibus-Kundenkonto, Net Omnibus NCM-Konto bzw. Net Omnibus RK-Konto gebucht wird. Ausschließlich die Buchung auf das betreffende Konto ist für die Qualifizierung einer solchen Transaktion als Net Omnibus Transaktion konstitutiv.

2 Inhalt der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung und der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung

2.1 Konstruktion

- 2.1.1 Wenn eine Clearing Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 58 beigefügten Form von Eurex Clearing AG, einem Clearing-Mitglied und einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder Net Omnibus Registrierten Kunden abgeschlossen wird, regelt eine solche Clearing-Vereinbarung die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Net Omnibus Registrierten Kunden sowie die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf der einen Seite und dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.
- 2.1.2 Verweise in diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf die Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung schließen jede Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den US-Clearingmodell Bestimmungen aus.
- 2.1.3 Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestehenden Rechte und Pflichten aus Net Omnibus Transaktionen, oder im Fall von mehreren Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 2.3, jede solche Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung, stellen eine gesonderte Vereinbarung (jeweils eine „**Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“) dar. Jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bildet einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen den Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Net Omnibus Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.
- 2.1.4 Falls ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied als auch Net Omnibus Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 58 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen, sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde handelnden Unternehmen vereinbart wurde, alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und diesem Unternehmen aus den Transaktionen, die auf der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 62

Grundlage dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossen werden und den Net Omnibus Transaktionen des Clearing-Mitglieds bezüglich dieses Unternehmens entsprechen, derselben Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

[...]

2.2 **Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Net Omnibus Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Net Omnibus Margin oder der Net Omnibus Variation Margin**

2.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind verpflichtet, (i) Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert sowie (ii) Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten hinsichtlich der Net Omnibus Margin (wie in Ziffer 6.1 definiert) in Form von Geld oder der Net Omnibus Variation Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den Eligiblen Margin -Vermögenswerten in Form von Geld, jeweils frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens ihrem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Net Omnibus Margin oder die Net Omnibus Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingebener tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs); jeder solche Anspruch, der durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Net Omnibus Transaktionen im Rahmen einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung berechnet wird, ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“. Im Fall der Net Omnibus Margin kann nur das Clearing-Mitglied Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs sein, während im Fall der Net Omnibus Variation Margin die Eurex Clearing AG oder das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein können.

Für die Zwecke des Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**Gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Höhe und Währung wie die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Net Omnibus Margin (in Form von Geld) oder die Net Omnibus Variation Margin tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche beziehen sich nur auf Rücklieferungsansprüche, die entsprechend dieser Ziffer 2.2.2 in Bezug auf alle Net Omnibus Transaktionen im Rahmen einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmt wurden, und schließen Rücklieferungsansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ den Individual [Clearingmodell-Bestimmungen oder den US-Clearingmodell-Bestimmungen](#) aus.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 63

[...]

6 Die Margin

Die Net Omnibus Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds gemäß dieser Ziffer 6 besteht zusätzlich zu den Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und/oder~~ den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 64

Abschnitt 5 US-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der US-Clearingmodell-Bestimmungen; Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 5 finden Anwendung auf Clearing-Dienstleistungen, die die Eurex Clearing AG in Bezug auf FCM-Clearing-Mitglieder, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung von FCM-Kunden abwickeln, erbringt.
- 1.2 Ein FCM-Clearing-Mitglied kann OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung eines Kunden gemäß den Regelungen in diesem Abschnitt 5 abwickeln (jeder dieser Kunden ist ein „**FCM-Kunde**“) und nur dann wenn die Eurex Clearing AG, das FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige FCM-Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form abgeschlossen haben und vorausgesetzt der FCM-Kunde erfüllt die folgenden Voraussetzungen:
- (1) Der FCM-Kunde ist ein Unternehmen, das nach den Gesetzen eines Bundesstaates oder Distrikts der Vereinigten Staaten von Amerika rechtlich aufgesetzt wurde und dort seinen Hauptsitz hat.
 - (2) Der FCM-Kunde verfügt über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG.
 - (3) Der FCM-Kunde ist kein Verbundenes Unternehmen (*affiliate*) des FCM-Clearing-Mitglieds. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied, jedes Unternehmen das unmittelbar oder mittelbar das FCM-Clearing-Mitglied kontrolliert, jedes Unternehmen, das durch das FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, oder jedes Unternehmen, das mit dem FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar oder mittelbar unter gemeinschaftlicher Kontrolle steht. „**Kontrolle**“ über ein Unternehmen oder über das FCM-Clearing-Mitglied bezeichnet das Halten einer Stimmrechtsmehrheit in Bezug auf dieses Unternehmen oder das FCM-Clearing-Mitglied. Der Begriff Verbundenes Unternehmen erfasst auch jede juristische Person, Gesellschaft, Partnerschaft, Vereinigung, Trust, souveränen Staat oder Behörde, deren Konto, wenn es bei dem FCM-Clearing-Mitglied geführt werden würde, als Eigengeschäftskonto (*proprietary account*) gemäß der CFTC-Regelung 1.3(y) (oder jede Folge- oder Ersatzregelung dieser Vorschrift) gelten würde.
- 1.3 Die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und jede FCM-Kunden-Transaktion wird unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden gemäß diesem Abschnitt 5 begründet.
- Schließt das FCM-Clearing-Mitglied Eigentransaktionen ab, finden auf diese Eigentransaktionen die Vorschriften in den Abschnitten 1 und 2 Anwendung, soweit sich daraus nichts anderes ergibt.
- 1.4 Beziehen sich OTC-Zinsderivat-Transaktionen auf FCM-Kunden, werden diese OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem relevanten FCM-Kunden (jeweils eine „**FCM-Kunden-Transaktion**“) wie folgt abgeschlossen:
- (1) Wird

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 65

- (i) ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, von dem eine Partei ein FCM-Kunde ist, von einem FCM-Clearing-Mitglied im Namen eines FCM-Kunden oder, wenn von dem FCM-Clearing-Mitglied gebilligt, von einem FCM-Kunden entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt und
- (ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

Jede Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften unterliegt den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

Das Ursprüngliche OTC-Geschäft wird – vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen – mit Wirksamwerden der Novation durch zwei OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden FCM-Kunden ersetzt, deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechen.

Soweit es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts um einen FCM-Kunden handelt, wird die relevante neue OTC-Zinsderivat-Transaktion mit Wirksamwerden der Novation unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden abgeschlossen.

Die Vorschrift der Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der Allgemeinen Clearing-Bedingungen findet auf den Abschluss von OTC-Zinsderivat-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden keine Anwendung.

- (2) Handelt es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts nicht um einen FCM-Kunden, bleiben die Vorschriften unter Ziffer 1.2.2 Absatz (2) der Allgemeinen Clearing-Bedingungen unberührt.
- (3) Das FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, bevor es eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, bei der eine Vertragspartei ein FCM-Kunde ist, an die Eurex Clearing AG übermittelt, die erforderliche Weisung des FCM-Kunden einzuholen.
- (4) Die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts sind verpflichtet, untereinander zu vereinbaren, dass mit Wirksamwerden der Novation (i) das Ursprüngliche OTC-Geschäft automatisch aufgehoben wird, (ii) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft befreit werden und (iii) etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die zwar fällig sind, aber an oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 66

vor dem Tag der Novation nicht gezahlt oder geliefert wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts fortbestehen.

(5) Jede FCM-Kunden-Transaktion kann ausschließlich als Eigentransaktion des relevanten FCM-Kunden abgeschlossen werden. Der FCM-Kunde darf keine Kunden bezogenen Transaktionen abschließen.

1.5 Das FCM-Clearing-Mitglied erbringt die Clearing-Dienstleistungen gegenüber einem FCM-Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen, nach Maßgabe weiterer Bedingungen, die zwischen dem FCM-Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden vereinbart wurden (die „**FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“).

1.6 **Agency-Beziehung zwischen FCM-Clearing-Mitglied und FCM-Kunde; FCM-Clearing-Mitglied-Garantie**

1.6.1 In Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen handelt das FCM-Clearing-Mitglied als Agent (im Sinne der CFTC-Regelung 39.12(b)(6)) im Namen und für Rechnung des FCM-Kunden und die gesamte Clearing-Beziehung wird, wie unter diesem Abschnitt 5 beschrieben, durch das FCM-Clearing-Mitglied (oder das jeweilige Austausch-FCM-Clearing-Mitglied) verwaltet und abgewickelt.

1.6.2 Soweit die Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen und vorbehaltlich der Regelungen unter diesem Abschnitt 5 handelt das FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf jede FCM-Kunden-Transaktion im Namen und für Rechnung des FCM-Kunden.

1.6.3 Mit Abschluss der Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und dem FCM-Clearing-Mitglied, erteilt der FCM-Kunde dem FCM-Clearing-Mitglied die unwiderrufliche Vollmacht für die Abgabe und Entgegennahme, auch im Namen des FCM-Kunden, sämtlicher Erklärungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf jegliche Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen gegenüber der Eurex Clearing AG oder von der Eurex Clearing AG) sowie sämtliche anderen Handlungen im Namen des FCM-Kunden entweder vorzunehmen oder entgegenzunehmen, die für den Abschluss von FCM-Kunden-Transaktionen und die Erfüllung von Verpflichtungen aus den FCM-Kunden-Transaktionen oder den Clearing-Bedingungen durch oder gegenüber dem FCM-Kunden erforderlich oder zweckdienlich sind.

1.6.4 Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft (entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle) an die Eurex Clearing AG durch ein FCM-Clearing-Mitglied übermittelt und weist die Übermittlung einen FCM-Kunden als Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts aus, erklärt sich der FCM-Kunde durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung damit einverstanden, dass die OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden gemäß Ziffer 1.4 entstanden ist, für ihn rechtlich bindend ist, und erkennt an, dass im Zeitpunkt des Abschlusses der OTC-Zinsderivat-Transaktion keine weitere spezifische Vereinbarung des FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

1.6.5 Solange das FCM-Clearing-Mitglied als Agent für den FCM-Kunden gemäß dieses Abschnitts 5 handelt, erfüllen der FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus der FCM-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 67

Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung oder Lieferung an das FCM-Clearing-Mitglied.

1.6.6 Der FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG vereinbaren, dass die Eurex Clearing AG (unbeschadet der Ziffer 1.6.5) berechtigt und verpflichtet ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen (einschließlich jeglicher Differenzansprüche des FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeglicher Differenzansprüche des FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9) aus der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den FCM-Kunden-Transaktionen ausschließlich durch Zahlung bzw. Lieferung an das FCM-Clearing-Mitglied und nach Eintritt eines US-Konkurs-Ereignisses (wie in Ziffer 8.1.2 definiert) in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied an den Bankruptcy Trustee (wie in Ziffer 8.7.2 definiert) des FCM-Clearing-Mitglieds zu erfüllen. Jede solche Zahlung oder Lieferung der Eurex Clearing AG an das FCM-Clearing-Mitglied oder dessen Bankruptcy Trustee erfüllt die jeweilige Liefer- oder Zahlungsverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden aus der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den FCM-Kunden-Transaktionen. Der FCM-Kunde bevollmächtigt das FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich, jeden Differenzanspruch des FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeden Differenzanspruch des FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG, der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 der Clearing-Bedingungen entsteht, einzuziehen; der FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese Bevollmächtigung nicht infolge des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied widerrufen werden darf.

Die Eurex Clearing AG erklärt sich damit einverstanden, dass das FCM-Clearing-Mitglied (unbeschadet der Verpflichtungen des FCM-Clearing-Mitglieds aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und der Ziffer 1.6.5) berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des FCM-Kunden aus der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung bzw. Lieferung an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Jede solche Zahlung oder Lieferung durch das FCM-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG erfüllt die jeweilige Liefer- oder Zahlungsverpflichtung des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG aus der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den FCM-Kunden-Transaktionen.

1.6.7 Mit Abschluss der Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden gewährt das FCM-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG die folgende unbeschränkte Garantie (die „**FCM-Clearing-Mitglied-Garantie**“):

(1) Das FCM-Clearing-Mitglied garantiert der Eurex Clearing AG unbedingt und unwiderruflich auf erstes Anfordern im Wege eines selbstständigen, abstrakten Leistungsversprechens die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen (einschließlich von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, wie jegliche Differenzansprüche) des FCM-Kunden, die der FCM-Kunde der Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit einer Clearing-Vereinbarung, der betreffenden FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und/oder jeglicher FCM-Kunden-Transaktion schuldet oder schulden wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 68

- (2) Die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie ist eine nicht-nachrangige Verbindlichkeit des FCM-Clearing-Mitglieds und ist mindestens gleichrangig (*pari passu*) mit allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von besicherten Verbindlichkeiten in Höhe der gestellten Sicherheiten und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften).
- (3) Die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie ist eine fortlaufende Garantie und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, die der FCM-Kunde der Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit einer Clearing-Vereinbarung, einer FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und/oder einer FCM-Kunden-Transaktion schuldet oder schulden wird, ungeachtet einer zwischenzeitlichen teilweisen oder vollständigen Zahlung oder Erfüllung. Wenn eine Erfüllung, eine Befreiung oder ein Vergleich im Rahmen einer Insolvenz, Liquidation, (Zwangs-)Verwaltung oder anderweitig angefochten wird oder rückgängig gemacht werden muss, dauert die Haftung des FCM-Clearing-Mitglieds aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie an oder lebt wieder auf, als ob die Erfüllung, die Befreiung oder der Vergleich nicht stattgefunden hätte. Die Leistung aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie kann auch dann verlangt werden, wenn die Eurex Clearing AG eine Leistung vom FCM-Kunden erhalten hat, jedoch im Anschluss aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (einschließlich von Bestimmungen zur Insolvenz, Liquidation und Verwaltung) den erhaltenen Betrag zurückzahlen oder die erhaltene Leistung zurückerstatten musste und die entsprechende Rückzahlung oder Rückerstattung vorgenommen hat.
- (4) Die Verbindlichkeiten des FCM-Clearing-Mitglieds aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie sind, vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 1.6.8, selbständig und unabhängig von den Verbindlichkeiten des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG und bestehen unabhängig von der Rechtswirksamkeit, Gültigkeit und bindenden Wirkung oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden. Das FCM-Clearing-Mitglied kann in Bezug auf seine Verbindlichkeiten aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie keine Einreden oder Einwendungen, die der FCM-Kunde in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG möglicherweise hat (einschließlich persönlicher Einreden und Einwendungen des FCM-Kunden (Einreden des Hauptschuldners) oder Anfechtungs- oder Aufrechnungsrechten des FCM-Kunden), erheben. Die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie stellt keine Bürgschaft dar und keine Rechte der Eurex Clearing AG gehen infolge einer Leistung aufgrund der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie auf das FCM-Clearing-Mitglied über.
- (5) Das FCM-Clearing-Mitglied verzichtet auf etwaige Rechte, nach denen das FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG verlangen könnte, zunächst gegen einen Dritten (einschließlich den FCM-Kunden) vorzugehen oder ein anderes Recht oder eine Sicherheit geltend zu machen, bevor diese einen Anspruch gegen das FCM-Clearing-Mitglied aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie stellen kann.
- (6) Sofern das FCM-Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf Zahlungen aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie vorzunehmen, hat das FCM-Clearing-Mitglied diejenigen zusätzlichen Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, damit der von der Eurex Clearing AG nach einem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 69

solchen Abzug oder Einbehalt (einschließlich etwaiger Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf diese zusätzlichen Beträge) erhaltene Nettobetrag dem Betrag entspricht, den die Eurex Clearing AG ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.

1.6.8 Die Verpflichtungen des FCM-Clearing-Mitglieds aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und die Verpflichtungen des FCM-Kunden, auf die sich die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie bezieht, begründen keine Gesamtschuld. Falls und soweit das FCM-Clearing-Mitglied eine aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie bestehende Verpflichtung erfüllt hat, wird die korrespondierende Verpflichtung des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG erfüllt.

1.6.9 Etwaige Rückgriffsansprüche, Kostenerstattungsansprüche oder andere Ansprüche des FCM-Clearing-Mitglieds gegen den FCM-Kunden, die aus der Erfüllung von Ansprüchen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung (einschließlich aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder anderer Verbindlichkeiten des FCM-Kunden durch das FCM-Clearing-Mitglied folgen, richten sich ausschließlich nach der FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, sofern nicht in diesem Abschnitt 5 etwas Abweichendes geregelt ist.

1.6.10 Das FCM-Clearing-Mitglied wird gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen an jedem Default Management-Prozess teilnehmen. Der FCM-Kunde ist weder verpflichtet noch berechtigt, an einem Default Management-Prozess teilzunehmen.

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

2.1.1 Wird eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form durch die Eurex Clearing AG, einem FCM-Clearing-Mitglied und einem FCM-Kunden abgeschlossen, so enthält diese Clearing-Vereinbarung sowohl (i) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem FCM-Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden gelten, als auch (ii) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden in Bezug auf die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und die FCM-Kunden-Transaktionen dieses FCM-Kunden gelten.

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen, die unter der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1 abgeschlossen wurden, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser Vereinbarungen ist eine „FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung“). Alle FCM-Kunden-Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen FCM-Kunden, die gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

Die FCM-Kunden-Transaktionen, FCM-Kunden-Margin, FCM-Kunden-Variation-Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen FCM-Kunden bestehen getrennt von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 70

- (a) allen FCM-Kunden-Transaktionen, der FCM-Kunden-Margin, der FCM-Kunden-Variation-Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung von allen anderen FCM-Kunden (sofern vorhanden).
- (b) allen Eigentransaktionen, der Margin, der Variation Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung des FCM-Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG, und
- (c) allen anderen Grundlagenvereinbarungen, allen Transaktionen, der Margin, der Variation Margin, den Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten gemäß der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen.

2.1.3 Das FCM-Clearing-Mitglied und der FCM-Kunde können in ihrer FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung zusätzliche Vereinbarungen zu der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der Clearing-Vereinbarung abweichen. Bei Widersprüchen zwischen der FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung, ist ausschließlich die Clearing-Vereinbarung maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von FCM-Kunden-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der FCM-Kunden-Margin oder der FCM-Kunden-Variation-Margin

2.2.1 Vorbehaltlich der Ziffern 1.6.5 und 1.6.6 ist jede Partei der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und in Bezug auf sämtliche Verpflichtungen des FCM-Kunden, das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) verpflichtet, sämtliche Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von FCM-Kunden-Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf FCM-Kunden-Margin in Form von Geld oder hinsichtlich der FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung gleichartiger Vermögenswerte in gleicher Höhe, wie die vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 71

Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „Rücklieferungsanspruch“). Jeder Rücklieferungsanspruch wird der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

Im Fall der FCM-Kunden-Margin in Form von Geld kann nur der FCM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein, während im Fall der FCM-Kunden-Variation-Margin entweder die Eurex Clearing AG oder der FCM-Kunde Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „gleichwertig“ den gleichen Betrag in der gleichen Währung wie die Eligible Margin Vermögenswerte, die in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin tatsächlich geliefert wurden.

Der Rücklieferungsanspruch wird (i) in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin in Form von Geld entweder (a) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des FCM-Clearing-Mitglieds (im Namen des FCM-Kunden) bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Ausschlussfrist eines jeden Geschäftstags für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die entsprechend anwendbare Standard-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (b) gemäß Ziffer 5.3.1 Absatz (3) fällig und (ii) in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein FCM-Kunden-Beendigungstag oder Beendigungstag in Bezug auf den FCM-Kunden oder seines FCM-Clearing-Mitglieds eingetreten ist.

2.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absätze (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Begriff „tatsächlich geliefert“ im Rahmen der US-Clearingmodell-Bestimmungen:

- (i) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem Internen FCM-Kunden-Margin-Konto gemäß Ziffer 5.3.1 Absatz (3), oder
- (ii) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im jeweiligen FCM-Kunden-Pfanddepot und, dass in Bezug auf diesen Eligiblen Margin-Vermögenswert ein wirksames Pfandrecht gemäß Ziffer 5.7.1 Absatz (3) bestellt wurde, oder
- (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 4 die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung.

Der Begriff „tatsächliche Lieferung“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den US-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „Gesamtwert“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Standard-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Variation-Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 72

Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

2.3 Verpflichtung des FCM-Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung von Vermögenswerte

Wenn (a) das FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag zur Abwicklung einer FCM-Kunden-Transaktion erhält, (b) das FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält oder (c) ein Pfandrecht über einen Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren, das als FCM-Kunden-Margin zugunsten der Eurex Clearing AG bestellt wurde, abgelaufen oder aufgegeben wurde, so ist das FCM-Clearing-Mitglied – stets vorbehaltlich der Ziffer 5.3.1 Absatz (3) und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften (einschließlich, aber nicht abschließend Ziffer 8.1) – verpflichtet, umgehend den gleichen Geldbetrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte an den FCM-Kunden zu übertragen oder einen solchen Geldbetrag oder eine solche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte in den Konten des FCM-Clearing-Mitglieds für den jeweiligen FCM-Kunden gutzuschreiben. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

Wenn das FCM-Clearing-Mitglied von dem FCM-Kunden Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung von Sicherheiten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält, so ist das FCM-Clearing-Mitglied verpflichtet, umgehend den gleichen Betrag an gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Margin oder FCM-Kunden-Variation-Margin in Bezug auf die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen FCM-Kunden zu übertragen (oder im Falle von Wertpapieren, zu verpfänden).

3 Interne Konten; Bücher und Aufzeichnungen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich jedes FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd in ihrer Funktion als Agent für einen oder mehrere FCM-Kunden gemäß dieses Abschnittes 5) die folgenden internen Konten:

3.1 Transaktionskonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes FCM-Clearing-Mitglied ein Transaktionskonto für jeden FCM-Kunden für dessen Eigentransaktionen (das „**FCM-Kunden-Eigenkonto**“), in das die FCM-Kunden-Transaktionen des jeweiligen FCM-Kunden gebucht werden.

3.2 Interne Geldkonten für FCM-Kunden-Transaktionen

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jeden FCM-Kunden des FCM-Clearing-Mitglieds ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Gebühren und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen im Rahmen der FCM-Kunden-Transaktionen oder der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung verbucht werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 73

Das jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß der Clearing-Bedingungen) wird dem jeweiligen US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des FCM-Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf diesem Konto für die Zwecke der FCM-Kunden-Margin oder der FCM-Kunden-Variation-Margin.

3.3 Internes Margin-Konto für FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes FCM-Clearing-Mitglied ein internes Margin-Konto in Bezug auf jede FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (das „Interne FCM-Kunden-Margin-Konto“) auf denen sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Margin im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert worden sind, erfasst werden.

Vorbehaltlich der Ziffern 5.3.1 Absatz (3) und 5.3.2 Absatz (3) werden

- (i) alle Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren im jeweiligen FCM-Kunden-Pfanddepot und
- (ii) alle täglichen Geld-Gutschriften oder -Belastungen des US-Clearing-Mitglieds-Geldkonto des FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf FCM-Kunden-Margin

der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und auf dem Internen-FCM-Kunden-Margin-Konto erfasst.

3.4 Aufzeichnungen des FCM-Clearing-Mitglieds; Verfahren zur Zuweisung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung

Das FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Aufzeichnungen einzuführen und zu unterhalten, die in Bezug auf alle FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Folgendes umfassen: (i) alle FCM-Kunden-Transaktionen, (ii) alle Zahlungen im Rahmen der FCM-Kunden-Transaktionen, (iii) jede tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte FCM-Kunden-Margin und FCM-Kunden-Variation-Margin, sowie (iv) alle Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Das FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für jeden FCM-Kunden anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Jede Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld durch das FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des FCM-Kunden) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf FCM-Kunden-Margin oder FCM-Kunden-Variation-Margin, sowie jede Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren in Bezug auf FCM-Kunden-Margin auf das FCM-Kunden-Pfanddepot soll die geltende Kundenkennung eindeutig ausweisen.

3.5 Bücher und Aufzeichnungen

Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, alle Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Vorschriften und Regelungen der CFTC zu führen.

4. Aufrechnung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 74

4.1 Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, (i) ihre Forderungen gegenüber einem FCM-Clearing-Mitglied (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) mit Forderungen dieses FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) gegenüber der Eurex Clearing AG oder (ii) die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem FCM-Kunden mit Forderungen dieses FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen. Die Eurex Clearing AG ist hingegen nicht berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem FCM-Clearing-Mitglied mit Forderungen eines FCM-Kunden oder die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem FCM-Kunden mit Forderungen eines anderen FCM-Kunden aufzurechnen.

Die FCM-Clearing-Mitglieder und die FCM-Kunden sind nur berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.2 Jede Forderung der Eurex Clearing AG und des FCM-Kunden aus einer FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die FCM-Client-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Ziffern 5 und 6, können nur mit Forderungen aus FCM-Kunden-Transaktionen unter derselben FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Ziffern 5 und 6 der jeweils anderen Partei unter derselben FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

4.3 Forderungen der Eurex Clearing AG aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie können nicht mit Forderungen des FCM-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aufgerechnet werden (es sei denn diese Forderungen des FCM-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt).

4.4 Ziffer 1.3.1 der Allgemeinen Clearing Bestimmungen findet keine Anwendung, vorausgesetzt Ziffer 1.3.1 Absatz (1) Unterabsätze (f) und (g) der Allgemeinen Clearing Bestimmungen finden auf eine Aufrechnung der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 4 entsprechend Anwendung.

4.5 Die Vorschriften der Ziffern 4.1 bis 4.4 dienen auch dazu die CFTC-Regelungen 22.2(a), (d) und 22.3 (c) umzusetzen.

5 FCM-Kunden-Margin

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der FCM-Kunden-Margin

5.1.1 Der FCM-Kunde hat bezüglich aller FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Sicherheiten zu stellen (die „**FCM-Kunden-Margin**“) und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten wie dies nach dieser Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist.

5.1.2 Der Zweck von FCM-Kunden-Margin in Form von Geld, die im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurde, ist die Besicherung

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 75

aller Forderungen der Eurex Clearing AG (unabhängig davon, ob es sich hierbei um gegenwärtige, zukünftige, bedingte oder betagte Forderungen handelt), die im Rahmen der FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, sämtliche Differenzansprüche und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden, die im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen.

5.2 Die Margin-Verpflichtung

5.2.1 Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte, der in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Margin für jede FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung als Sicherheit zu liefern ist, wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt, wobei auch die Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, zu berücksichtigen sind (die „**Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung**“).

5.2.2 Die Eurex Clearing AG bestimmt die Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung getrennt in Bezug auf jede FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtungen für die FCM-Kunden-Transaktionen, die in die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung einbezogen sind.

5.2.3 Die Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung in Bezug auf jede FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird dem FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen FCM-Kunden durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

5.2.4 Die Nichteinhaltung der Standard FCM-Margin-Verpflichtung durch das FCM-Clearing-Mitglied (im Rahmen der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar, es sei denn, dass der Verstoß von dem FCM-Clearing-Mitglied bis zu dem Zeitpunkt geheilt wurde, zu dem die Beendigung eintreten würde.

5.3 Margin-Call

5.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf FCM-Kunden-Margin niedriger ist als die jeweilige Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung bezüglich der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige FCM-Kunden-Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis zu einer Höhe der betreffenden Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung.

(2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.1.(1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem FCM-Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 76

Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift von dem US-Clearing-Member-Geldkonto einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des FCM-Kunden zur Folge).

- (3) Trifft ein FCM-Clearing-Mitglied die Entscheidung, für Rechnung eines FCM-Kunden (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der FCM-Kunden-Margin zu liefern, dann gelten die folgenden Vorschriften:
- (i) das FCM-Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG über diese Entscheidung;
 - (ii) die Eurex Clearing AG nimmt die entsprechende Belastungsbuchung auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto dieses FCM-Clearing-Mitglieds und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen FCM-Kunden-Margin-Konto vor, wobei die betreffende Geld-Gutschrift dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird und so gebucht wird, dass ersichtlich wird, dass die Geld-Gutschrift durch das FCM-Clearing-Mitglied von seinem eigenen Vermögen geleistet wurde; und
 - (iii) wird der diesbezügliche Rücklieferungsanspruch im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem FCM-Clearing-Mitglied entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Buchungen auf dem Internen FCM-Kunden-Margin-Konto vorgenommen hat (die von der Eurex Clearing AG unverzüglich vorzunehmen ist) und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch entsteht.

5.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf FCM-Kunden-Margin niedriger ist als die jeweilige Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung bezüglich der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige FCM-Kunden-Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem FCM-Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die jeweilige Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung zu erfüllen.
- (2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.2 Absatz (1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem FCM-Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen gemäß Ziffer 5.3.2 Absatz (1) ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom Geldkonto des FCM-Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 77

Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des FCM-Kunden zur Folge).

(3) Die Ziffer 5.3.1 Absatz (3) findet entsprechend Anwendung.

5.4 FCM-Kunden-Überschussmargin

Das FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des FCM-Kunden) kann der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte liefern, die über den Betrag der jeweiligen Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung hinaus gehen (die „**FCM-Kunden-Überschussmargin**“). Jede tatsächlich gelieferte FCM-Kunden-Überschussmargin ist Bestandteil der FCM-Kunden-Margin und unterliegt, soweit es sich bei der FCM-Kunden-Überschussmargin um Geldbeträge handelt, einem Rücklieferungsanspruch im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG bucht sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, in das jeweilige Interne FCM-Kunden-Margin-Konto und bucht die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in dem Internen FCM-Kunden-Margin-Konto so, dass ersichtlich wird, dass die Eligiblen Margin-Vermögenswerte durch das FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des FCM-Kunden geliefert wurden (entweder von dem eigenen Vermögen des FCM-Clearing-Mitglieds oder von Vermögenswerten, die das FCM-Clearing-Mitglied von dem FCM-Kunden erhalten hat).

5.5 Verpflichtung des FCM-Clearing-Mitglieds, von den FCM-Kunden-Margin zu verlangen; Vermögenstrennung durch das FCM-Clearing-Mitglied

5.5.1 Jedes FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von ihren FCM-Kunden gesondert Margin mindestens in Höhe der Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung (wie von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 5 ermittelt) für die FCM-Kunden-Transaktionen unter der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zu verlangen.

5.5.2 Jedes FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, ein Konto oder mehrere Konten für ihre FCM-Kunden bei einem Permitted Depository gemäß dem CEA und den CFTC-Regelungen zu eröffnen und zu unterhalten (das „**Permitted Depository**“), die eine Vermögenstrennung gemäß dem CEA und den CFTC-Regelungen vorsehen und auf dem die Margin-Sicherheiten, die von dem FCM-Kunden gemäß der Ziffer 5.5.1 in Bezug auf die durch das FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen FCM-Kunden abgewickelten FCM-Kunden-Transaktionen geliefert wurden, verwahrt werden.

5.5.3 Dieses Konto bzw. diese Konten werden von dem FCM-Clearing-Mitglied bei einem Permitted Depository gehalten und der Name jedes dieser Konten weist das jeweilige Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß der CFTC-Regelungen Part 22 und Section 4d(f) CEA unterliegen. Bevor Margin-Sicherheiten, die von FCM-Kunden an das FCM-Clearing-Mitglied geliefert wurden, bei einem Permitted Depository hinterlegt werden, holt das FCM-Clearing-Mitglied von jedem Permitted Depository einen gesonderten schriftlichen Acknowledgement Letter gemäß der CFTC-Regelung 22.5 ein und bewahrt diesen in seinen Unterlagen auf. Jedes FCM-Clearing-Mitglied behandelt

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 78

sämtliche Margin-Sicherheiten, die von FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie den FCM-Kunden gehören. Sämtliche Margin-Sicherheiten der FCM-Kunden sind in den Büchern getrennt zu halten, dürfen nicht mit Geldern, Wertpapieren oder sonstigem Eigentum des FCM-Clearing-Mitglieds oder von anderen Person vermischt werden und dürfen nicht dazu verwendet werden, Transaktionen von anderen Personen abzusichern oder zu garantieren.

5.5.4 Die Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 finden entsprechend Anwendung auf jedes FCM-Kunden-Pfanddepot des FCM-Clearing-Mitglieds.

5.6 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die als FCM-Kunden-Margin geliefert werden, werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert. Wenn im Falle eines Margin-Call in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin das FCM-Clearing-Mitglied (für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden handelnd) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld überweist, überweist das FCM-Clearing-Mitglied diese Geldbeträge auf das FCM-Kunden-TARGET2-Konto der Eurex Clearing AG bei der Deutschen Bundesbank unter Angabe der bestimmten Kundenkennung gemäß Ziffer 3.4.

5.7 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

5.7.1 Um Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin im Rahmen einer FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zu liefern, überträgt das FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das jeweilige FCM-Kunden-Pfanddepot.

- (1) Das FCM-Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das jeweilige FCM-Kunden-Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.
- (2) Sofern dem FCM-Kunden-Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem FCM-Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem FCM-Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim FCM-Clearing-Mitglied.
- (3) Das FCM-Clearing-Mitglied bestellt der Eurex Clearing AG durch eine oder mehrere gesonderte Pfandvereinbarungen Pfandrechte über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen FCM-Kunden-Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden in einer Form, mit der sich die Eurex Clearing AG einverstanden erklärt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 79

5.7.2 Der Sicherungszweck eines jeden Pfandrechts, das zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 5.7 bestellt wurde, besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden, die im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung, der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und sämtlichen FCM-Kunden-Transaktionen entstehen.

5.7.3 Soweit gemäß US-Recht erforderlich oder zweckmäßig, wird das FCM-Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 5.7 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

5.8 Behandlung von FCM-Kunden-Margin durch die Eurex Clearing AG

5.8.1 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Margin überwiesen werden, werden auf einem separaten TARGET2-Konto der Eurex Clearing AG bei der Deutschen Bundesbank gehalten, das für alle Geldbeträge, die an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Margin überwiesen werden, reserviert ist (das „FCM-Kunden-TARGET2-Konto“).

5.8.2 Das FCM-Kunden-TARGET2-Konto wird, vorbehaltlich der anderen Vorschriften dieser Ziffer 5, in einer Art und Weise geführt, die den anwendbaren Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen über „Cleared Swaps Customer Accounts“ entspricht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Part 1, Part 22 und Part 190 CFTC-Regelungen). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in das Konto gebucht sind, werden gesondert von sämtlichen Vermögensgegenständen des FCM-Clearing-Mitglieds oder von sämtlichen Vermögensgegenständen, die die Eurex Clearing AG für andere Kunden als FCM-Kunden hält, verwahrt und auf das Konto werden keine anderen Vermögensgegenstände als Eligible Margin-Vermögensgegenstände gebucht, die in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen geleistet wurden.

5.8.3 Sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die die Eurex Clearing AG von einem FCM-Kunden oder für dessen Rechnung als FCM-Kunden-Margin erhalten hat, werden getrennt gebucht und für den jeweiligen FCM-Kunden separat verwahrt. Zum Zweck der Einhaltung von CFTC-Regelung 22.15 (und vorbehaltlich von CFTC-Regelung 22.3(d)) behandelt die Eurex Clearing AG den Wert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die von oder für Rechnung eines FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie diesem zugeordnet wurden und dieser Betrag wird dem Internen FCM-Kunden-Margin-Konto des jeweiligen FCM-Kunden gutgeschrieben und wird nicht als Margin, Garantie oder zur Sicherung von Eigentransaktionen oder anderer Verpflichtungen des FCM-Clearing-Mitglieds oder anderen FCM-Kunden verwendet.

5.8.4 Der Name von jedem Konto, auf dem Eligible Margin-Vermögenswerte, die als FCM-Kunden-Margin an die Eurex Clearing AG geliefert wurden, verwahrt werden, weist das Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß Part 22 der CFTC-Regelungen und Section 4d(f) CEA unterliegen. Die Eurex Clearing AG holt von jedem Permitted Depository einen Acknowledgement Letter ein, durch den es informiert wird, dass es sich

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 80

bei den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die auf diesen Konten verwahrt werden, um solche handelt, die den FCM-Kunden zugeordnet sind und für den Zweck gehalten werden, um Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen einzuhalten, und bewahrt diesen in seinen Unterlagen für den in der CFTC-Regelung 1.31 angegebenen Zeitraum auf. Als Situs von Konten, auf die Ziffer 5.8.4 Bezug nimmt, gelten im Sinne der CFTC-Regelung 22.8 die Vereinigten Staaten.

5.9 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

5.9.1 Wenn und soweit der Gesamtwert aller tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung die Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung übersteigt, kann der FCM-Kunde (oder das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied in dessen Namen und auf dessen Rechnung) entweder einen Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 2.2.2 geltend machen oder vor dem für jeden Geschäftstag durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG festgelegten Annahmeschluss von der Eurex Clearing AG die Freigabe verpfändeter Wertpapiere, die als FCM-Kunden-Margin im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurden, verlangen (durch Abgabe eines Freigabeverlangens), sofern das FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des jeweiligen FCM-Kunden) und die Eurex Clearing AG nichts anderes vereinbaren. Das Freigabeverlangen ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten, wenn das Freigabeverlangen vor dem Annahmeschluss bei der Eurex Clearing AG eingeht, geht das Freigabeverlangen erst nach dem Annahmeschluss ein, am folgenden Geschäftstag.

5.9.2 Das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied kann im Namen des jeweiligen FCM-Kunden jederzeit aussuchen, welche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf das Interne FCM-Kunden-Margin-Konto verbucht sind, zurückgeliefert oder (falls anwendbar) freigegeben werden sollen. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen (und ist hierzu auch nicht verpflichtet), ob zwischen dem FCM-Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden eine Vereinbarung besteht und ob das FCM-Clearing-Mitglied diese Vereinbarung einhält.

5.9.3 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch ist durch die Eurex Clearing AG mit einer Gutschrift auf einem Geldkonto des FCM-Clearing-Mitgliedes oder einem vom FCM-Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Buchungs- und Weiterleitungsfehler der von dem FCM-Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des FCM-Clearing-Mitglieds.

6 FCM-Kunden-Variation-Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der FCM-Kunden-Variation-Margin

6.1.1 Sowohl die Eurex Clearing AG als auch der FCM-Kunde ist in Bezug auf jede FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gesondert verpflichtet, (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Grundlagenvereinbarung (die „**FCM-Kunden-Variation-Margin**“) zu stellen, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 erforderlich ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 81

6.1.2 Das FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste in Bezug auf die FCM-Kunden-Transaktionen mindestens in Höhe der FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung von jedem FCM-Kunden zu verlangen.

6.2 Die FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung

6.2.1 Als Sicherheit in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

6.2.2 Hinsichtlich der jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Variation-Margin von der Partei, die verpflichtet ist, die Variation Margin zu stellen (der „**FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber**“), an die andere Partei (der „**FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer**“) zu liefern ist, gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt (die „**FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung**“).

6.3 Lieferung von FCM-Kunden-Variation-Margin und Rücklieferungsanspruch

6.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von FCM-Kunden-Variation-Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

6.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin durch den FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieses FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gegen den FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugunsten des FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet). Wenn gleichwertige Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld vom FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer an den FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber tatsächlich geliefert wurden, wird der Rücklieferungsbetrag und der zu diesem Zeitpunkt fällige Rücklieferungsanspruch um den Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verringert (bis zu einem Mindestbetrag von null). Falls der festgestellte Gewinn zugunsten des FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin dar und der FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber wird zum FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer.

6.3.3 Wenn bei Abschluss einer FCM-Kunden-Transaktion im Rahmen einer FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgrund der Bedingungen dieser FCM-Kunden-Transaktion durch Aufrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin zu erfolgen hat, findet eine tatsächliche Lieferung von FCM-Kunden-Variation-Margin mit der Folge der Entstehung eines Rücklieferungsanspruchs statt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 82

6.3.4 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Variation-Margin überwiesen werden, werden auf dem FCM-Kunden-TARGET2-Konto oder einem anderen Währungskonto der Eurex Clearing AG verwahrt.

6.3.5 Jedes Konto, auf das sich Ziffer 6.3.4 bezieht, wird, vorbehaltlich der anderen Vorschriften dieser Ziffer 6, in einer Art und Weise geführt, die den anwendbaren Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen über „Cleared Swaps Customer Accounts“ entspricht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Part 1, Part 22 und Part 190 CFTC-Regelungen). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf diesem Konto verbucht sind, werden gesondert von sämtlichen Vermögensgegenständen des FCM-Clearing-Mitglieds oder von sämtlichen Vermögensgegenständen, die die Eurex Clearing AG für andere Kunden als FCM-Kunden hält, verwahrt und in dem Konto werden keine anderen Vermögensgegenstände als Eligible Margin-Vermögensgegenstände gebucht, die in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen geleistet wurden.

6.3.6 Sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die die Eurex Clearing AG von einem FCM-Kunden oder für dessen Rechnung als FCM-Kunden-Variation-Margin erhalten hat, werden getrennt verbucht und für den jeweiligen FCM-Kunden separat verwahrt. Zum Zweck der Einhaltung von CFTC-Regelung 22.15 (und vorbehaltlich von CFTC-Regelung 22.3(d)) behandelt die Eurex Clearing AG den Wert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die von oder für Rechnung eines FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie diesem zugeordnet wurden und diese Vermögenswerte werden nicht als Margin, Garantie oder zur Sicherung von Eigentransaktionen oder anderer Verpflichtungen des FCM-Clearing-Mitglieds oder anderen FCM-Kunden verwendet.

6.3.7 Der Name von jedem Konto, auf dem Eligible Margin-Vermögenswerte, die als FCM-Kunden-Variation-Margin an die Eurex Clearing AG geliefert wurden, verwahrt werden, weist das Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß Part 22 der CFTC-Regelungen und Section 4d(f) CEA unterliegen. Die Eurex Clearing AG holt von jedem Permitted Depository einen Acknowledgement Letter ein, durch den es informiert wird, dass es sich bei den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die auf diesen Konten verwahrt werden, um solche handelt, die FCM-Kunden zugeordnet sind, und für den Zweck gehalten werden, um Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen einzuhalten und bewahrt diesen in seinen Unterlagen für den in der CFTC-Regelung 1.31 angegebenen Zeitraum auf. Als Situs von Konten, auf die Ziffer 6.3.7 Bezug nimmt, gelten im Sinne der CFTC-Regelung 22.8 die Vereinigten Staaten.

7 Beiträge zum Clearing-Fonds für FCM-Kunden-Transaktionen

Das FCM-Clearing-Mitglied leistet Beiträge zum Clearing-Fonds auch in Bezug auf alle FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen. Ein FCM-Kunde ist weder berechtigt noch verpflichtet Beiträge zum Clearing-Fonds zu leisten.

8 Folgen des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied

8.1 Anwendungsbereich

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 83

8.1.1 Die Vorschriften dieser Ziffer 8 finden bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied Anwendung. Die Vorschriften der Ziffern 8.2 bis 8.6 gelten vorbehaltlich der Vorschriften der Ziffer 8.7, wenn ein US-Konkurs-Ereignis in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist.

8.1.2 Ein „US-Konkurs-Ereignis“ (US Bankruptcy Event) tritt ein, wenn (a) ein Order for Relief im Rahmen eines Bankruptcy Case eingegangen wurde, der durch oder gegenüber dem FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code, 11 U.S.C. § 101 et seq. (der „Bankruptcy Code“) eröffnet wurde, (b) falls das FCM-Clearing-Mitglied gleichzeitig ein Stockbroker ist, der Mitglied der Securities Investor Protection Corporation ist, ein Liquidation Proceeding (das „SIPA-Verfahren“) gemäß US Securities Investor Protection Act, 15 U.S.C. § 78aaa et seq. eingeleitet wurde, in dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des FCM-Clearing-Mitglieds, die dessen Status als Futures Commission Merchant zugerechnet werden können, als gesonderte Vermögensmasse gemäß Subchapter IV verwaltet werden, oder (c) ein Verfahren gemäß Titel II Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act of 2010, 12 U.S.C. § 5301 et seq. gegenüber dem FCM-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (das „Title-II-Verfahren“).

8.2 Aussetzung oder Einschränkung, Beendigung, Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein FCM-Clearing-Mitglied (das „Betroffene FCM-Clearing-Mitglied“):

- (i) wird das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen aller FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen der FCM-Kunden dieses FCM-Clearing-Mitglieds ausgesetzt, und/oder
- (ii) falls die Eurex Clearing AG eine Beendigung gemäß Ziffer 8.5 erklärt, werden alle bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder
- (iii) falls der jeweilige FCM-Kunde eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet, werden die bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder
- (iv) falls der jeweilige FCM-Kunde keine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet oder die FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen werden nicht bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt, werden in beiden Fällen gemäß Ziffer 8.4 die bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder
- (v) falls der jeweilige FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung zum oder vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet und die FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt sind,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 84

werden die bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen fortgesetzt und das FCM-Clearing-Mitglied wird durch das jeweilige Austausch-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.4 ersetzt,

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

Die Eurex Clearing AG wird die CFTC unverzüglich über den Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein FCM-Clearing-Mitglied und über jeden beabsichtigten Austausch des FCM-Clearing-Mitglieds informieren.

8.3 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein FCM-Clearing-Mitglied ein:

- (i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines FCM-Clearing-Mitgliedes gegen seine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;
- (ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das FCM-Clearing-Mitglied zu begrenzen;
- (iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines FCM-Clearing-Mitgliedes durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das FCM-Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;
- (iv) die Einberufung eines Disziplinarverfahrens gegen das FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder
- (v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das FCM-Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des FCM-Clearing-Mitgliedes haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses FCM-Clearing-Mitgliedes und seiner FCM-Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen sämtlicher Grundlagenvereinbarungen der FCM-Kunden von diesem FCM-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das Betroffene FCM-Clearing-Mitglied und alle FCM-Kunden dieses FCM-Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 85

einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene FCM-Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des FCM-Clearing-Mitglieds die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 8.3 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene FCM-Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 8.5 bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das FCM-Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Falls das betreffende Ereignis einen mutmaßlichen Verstoß darstellt (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert), kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied einleiten.

8.4 Porting im Zusammenhang mit FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

8.4.1 Im Hinblick auf Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen) und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche tritt eine Beendigung und ein Beendigungstag nur unter den Voraussetzungen von Nummer 8.6 ein.

8.4.2 Sofern die Eurex Clearing AG nicht ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 8.5 ausgeübt hat, informiert die Eurex Clearing AG, wenn

(1) ein Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Insolvenz-Beendigungsgrundes) in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist,

(a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der entsprechenden Nachfrist, und

(b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt,

(2) ein Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt,

alle übrigen Clearing-Mitglieder und alle FCM-Kunden des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes oder Insolvenzbeendigungsgrundes und (ii) den Beginn des Austausch-Zeitraums (die „**Austausch-Mitteilung**“).

8.4.3 Mit Eingang der Austausch-Mitteilung kann der FCM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG so schnell wie möglich, spätestens aber bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag (bei der Bestimmung des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 86

Beendigungstag für Ziffer 8.4.3 findet Ziffer 8.4.1 keine Anwendung) (die „**Austausch-Ausschlussfrist**“) wahlweise

- (i) das Clearing seiner FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied fortsetzen (die „**Austausch-Auswahl-Mitteilung**“), oder
- (ii) das Clearing seiner FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung nicht fortsetzen und die FCM-Kunden-Transaktionen beenden und abrechnen (die „**Beendigungs-Auswahl-Mitteilung**“).

Sollte der Eurex Clearing AG (i) keine Austausch-Auswahl-Mitteilung innerhalb der Austausch-Ausschlussfrist oder (ii) eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist zugehen, so findet Ziffer 8.6 Anwendung.

8.4.4 Falls der FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlussfrist abgegeben hat, findet diese Ziffer 8.4.4 Anwendung.

Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Austausch-Zeitraums fest, dass alle FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen in Bezug auf eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds, die aus der zwischen der Eurex Clearing AG, dem Betroffenen FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen FCM-Kunden abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form in Bezug auf alle bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Verpflichtungen im Rahmen der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Wege der Vertragsübernahme auf das neue FCM-Clearing-Mitglied (das „**Austausch-FCM-Clearing-Mitglied**“) übertragen (eine „**Übertragung**“), und das Betroffene FCM-Clearing-Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**Austausch-Zeitraum**“ bezeichnet

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes, den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes, den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Austausch-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den Austausch-Zeitraum durch Mitteilung an alle FCM-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 16.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied ist ein anderes FCM-Clearing-Mitglied,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 87

- (ii) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.4.4 schriftlich vereinbart;
- (iii) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige FCM-Kunde haben sich gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Austausch-Zeitraums eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde;
- (iv) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied hat gegenüber der Eurex Clearing AG zugesichert, dass es die minimalen Kapitalanforderungen der CFTC-Regelung 1.17(a)(4) erfüllt; und
- (v) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied hat (a) (für Rechnung des FCM-Kunden) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von FCM-Kunden-Margin und FCM-Kunden-Variation-Margin in Bezug auf alle FCM-Kunden-Transaktionen, die der Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (b) die Verpflichtung übernommen, der Eurex Clearing AG entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Sind nach Zugang einer Austausch-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlusszeit die FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen nicht bis Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt, so findet Ziffer 8.6 Anwendung.

8.4.5 Jeder FCM-Kunde kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes FCM-Clearing-Mitglied als mögliches Austausch-FCM-Clearing-Mitglied für seine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Das als mögliches Austausch-FCM-Clearing-Mitglied bezeichnete FCM-Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen. Die FCM-Clearing-Member-Austausch-Voraussetzungen finden Anwendung.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.4.6 Das FCM-Clearing-Mitglied bietet dem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem FCM-Kunden-Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt das FCM-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, dem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied im Namen des FCM-Clearing-Mitglieds sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem FCM-Kunden-Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten, sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 88

im Namen des FCM-Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere auf das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

8.4.7 Die Eurex Clearing AG und das FCM-Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der vorstehenden Ziffer 8.4.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung (in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form) mit diesem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied erstreckt. Sofern eine Übertragung von angebotenen Wertpapieren auf das Pfanddepot des Austausch-FCM-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Wertpapiersammelbank, Custodian oder Central Securities Depository oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist, wird die Eurex Clearing AG von dem FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen des FCM-Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und sich den Gewinn anzueignen und dieser Gewinn stellt FCM-Kunden-Margin in Form von Geld in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung dar und wird als solche behandelt (und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch wird im Rahmen der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 2.2.2 begründet).

8.4.8 Infolge einer Übertragung wird das Betroffene FCM-Clearing-Mitglied von allen Verpflichtungen (einschließlich derer im Rahmen der FCM-Clearing-Member-Garantie) im Zusammenhang mit den FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, die auf das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied übertragen wurden, befreit und das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied übernimmt diese Verpflichtungen (einschließlich derer im Rahmen der FCM-Clearing-Member-Garantie) im Zusammenhang mit den FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

8.4.9 Im Anschluss an die Übertragung

(i) bucht die Eurex Clearing AG die jeweiligen FCM-Kunden-Transaktionen von dem jeweiligen FCM-Kunden-Eigenkonto des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds auf das jeweilige FCM-Kunden-Eigenkonto des Austausch-FCM-Clearing-Mitglieds, und

(ii) schreibt die Eurex Clearing AG dem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden) in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die Übertragung bezieht, die FCM-Kunden-Margin und die FCM-Kunden-Variation-Margin, die an die Eurex Clearing AG in Bezug auf diese FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert wurden, durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten gut,

und nach diesen Anpassungen bilden diese Beträge oder Vermögenswerte FCM-Kunden-Margin bzw. FCM-Kunden-Variation-Margin, die durch das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden geliefert wurden.

8.4.10 Während des Austausch-Zeitraums

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 89

- (i) ist das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und den FCM-Kunden des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds immer ausgesetzt,
- (ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der FCM-Kunden des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin in Form von Geld und die FCM-Kunden-Variation-Margin gestundet, und
- (iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, FCM-Kunden-Variation Margin gegenüber den FCM-Kunden des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds (oder dem Betroffenen FCM-Clearing handelnd für die FCM-Kunden) zu stellen.

8.4.11 Teilweise Übertragung

Vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Betroffenen FCM-Clearing-Mitglied, dem FCM-Kunden, dem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (auf der Grundlage von Bedingungen, die für die Eurex Clearing AG zufriedenstellend sind), kann das Porting und die Übertragung gemäß der Ziffern 8.4.1 bis 8.4.9 auch nur in Bezug auf einige, aber nicht alle FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfolgen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte nach dem Porting und der Übertragung, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Margin geliefert wurden und die den FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind und die weiterhin Teil der bestehenden FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bleiben, entweder der Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung entspricht oder hierüber hinausgeht. Im Falle einer solchen teilweisen Übertragung wird die Vertragsübernahme durch das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend beschränkt und die folgenden Regelungen finden Anwendung: (i) die FCM-Kunden-Transaktionen, die nicht von der Übertragung erfasst sind, sind weiterhin Bestandteil der bestehenden FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, eine Beendigung und ein Beendigungstag treten ein und die Ziffern 8.6.2 bis 8.6.5 finden in Bezug auf diese FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Anwendung, und (ii) die FCM-Kunden-Transaktionen, die von der Übertragung erfasst werden (und die jeweiligen Rücklieferungsansprüche in Bezug auf FCM-Kunden-Margin und FCM-Kunden-Variation-Margin, die diesen FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind), werden Bestandteil einer neuen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

8.4.12 Ungeachtet sämtlicher anderer Voraussetzungen in dieser Ziffer 8.4 gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Jedes Austausch-FCM-Clearing-Mitglied erfüllt die minimalen Kapitalanforderungen der CFTC-Regelung 1.17(a)(4) oder ist von der CFTC für das Porting und die Übertragung zugelassen worden.
- (2) Nach Einleitung eines *Bankruptcy Case* in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code oder nach einem anderweitigem Eintritt eines US-Konkurs-Ereignis in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied (a) darf die an das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied übertragene FCM-Kunden-Margin nicht die „**Funded Balance**“ der FCM-Kunden-Margin gemäß CFTC-Regelung 190.06(2) überschreiten und (b) die Eurex Clearing AG wird keine Übertragung durchführen, die von der CFTC abgelehnt wurde.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 90

(3) Die Eurex Clearing AG wird für eine Übertragung keine Gebühr erheben.

8.5 Beendigungsrecht der Eurex Clearing AG

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes ist die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen berechtigt, eine Beendigung durch Mitteilung an das FCM-Clearing-Mitglied und an den FCM-Kunden zu erklären, wenn nicht bereits ein Beendigungstag gemäß Ziffer 8.6 eingetreten ist oder eine Übertragung gemäß der Ziffern 8.4 oder 8.7 durchgeführt wurde.

8.6 Folgen einer Beendigung in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen

8.6.1 Eine Beendigung und ein Beendigungszeitpunkt in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung) tritt ein:

- (i) mit Wirkung zur Austausch-Ausschlusszeit, wenn die Eurex Clearing AG keine Austausch-Auswahl-Mitteilung oder Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat; oder
- (ii) mit Wirkung zum Ende des Austausch-Zeitraums, wenn die Eurex Clearing AG eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat, aber die FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen nicht bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt sind; oder
- (iii) wenn die Eurex Clearing AG eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung mit oder vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat, mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem die Eurex Clearing AG diese Beendigungs-Auswahl-Mitteilung erhalten hat; oder
- (iv) wenn die Eurex Clearing AG eine Beendigung gemäß Ziffer 8.5 erklärt hat, mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem das FCM-Clearing-Mitglied und der FCM-Kunde diese Erklärung erhalten haben.

Wenn ein Beendigungszeitpunkt in Bezug auf eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eingetreten ist, gelten die folgenden Bestimmungen.

8.6.2 Beendigung von FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden, die aus FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und jeder Rücklieferungsanspruch unter der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erlischt (auflösende Bedingung); diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Margin und FCM-Kunden-Variation-Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 91

Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

8.6.3 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder (unter Berücksichtigung der Vorschriften über Zahlungen an das FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.6.6) des FCM-Kunden aufgrund der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 (mit Ausnahme von Ziffer 7.3.3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „Differenzanspruch“), vorausgesetzt, die Eurex Clearing AG ist die Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist.

8.6.4 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen FCM-Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden den von ihr in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.6.5 Zahlung des Differenzanspruchs

- (i) Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen FCM-Kunden hat den bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.6.4 an die andere Partei zu zahlen.
- (ii) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.7 Besondere Folgen bei Eintritt eines US-Konkurs-Ereignis

8.7.1 Anwendbarkeit

Diese Ziffer 8.7 findet Anwendung, falls bei einem FCM-Clearing-Mitglied ein US-Konkurs-Ereignis eingetreten ist. Sofern in dieser Ziffer 8.7 nicht etwas anderes geregelt ist, finden die anderen Bestimmungen von Ziffer 8 ebenfalls Anwendung. Sofern jedoch ein Widerspruch zwischen einer Bestimmung in dieser Ziffer 8.7 und einer Bestimmung in den Ziffern 8.2 bis 8.6 besteht, gehen die Bestimmungen dieser Ziffer 8.7 vor.

8.7.2 Beendigung durch die Eurex Clearing AG

- (1) Das Recht der Eurex Clearing AG, eine Beendigung wie in Ziffer 8.5 beschrieben zu erklären, findet auch im Falle und aufgrund des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses Anwendung. Mit einer solchen Erklärung finden die Bestimmungen der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 92

Ziffern 8.6.1 (iv) bis 8.6.5 Anwendung, jedoch vorbehaltlich der Ziffer 8.7.3 Absatz (2).

- (2) Wenn die Eurex Clearing AG dem FCM-Kunden einen Differenzanspruch schuldet (vorbehaltlich der in Ziffer 1.6.6 beschriebenen Bestimmungen zur Zahlung an das FCM-Clearing-Mitglied), weist der FCM-Kunde die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich an, den festgestellten Betrag des Differenzanspruchs für Rechnung des FCM-Kunden an den Insolvenzverwalter (*bankruptcy trustee*) (der „**Bankruptcy Trustee**“), der im Konkursverfahren (*bankruptcy case*) oder SIPA-Verfahren des FCM-Clearing-Mitglieds ernannt worden ist oder der das Title-II-Verfahren über die Aktiva und Passiva des FCM-Clearing-Mitglieds verwaltet, zu zahlen; der FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG vereinbaren, dass ausschließlich eine solche Zahlung an den Bankruptcy Trustee den betreffenden Differenzanspruch erfüllt. Sämtliche dem FCM-Kunden zuzurechnenden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die nicht von der Eurex Clearing AG gemäß dem in Ziffer 5.7.2 beschriebenen Sicherungszweck verwertet wurden, werden kraft Gesetzes von der Verpfändung frei.
- (3) Wenn der FCM-Kunde der Eurex Clearing AG einen Differenzanspruch schuldet, bleibt das Recht der Eurex Clearing AG, ihrer Pfandrechte an den betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, welche die FCM-Kunden-Margin dieses FCM-Kunden darstellen, zu vollstrecken, unberührt.

8.7.3 Weitere Beendigungsbestimmungen; Porting anstelle einer Beendigung

Wenn die Eurex Clearing AG keine Beendigung und keinen Beendigungstag in Bezug auf eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem FCM-Kunden erklärt hat, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (1) Die Eurex Clearing AG wird mit dem Bankruptcy Trustee Kontakt aufnehmen, um zu bestimmen, ob sich der FCM-Kunde für die Liquidation oder das Porting der FCM-Kunden-Transaktionen aus der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entschieden hat.
- (2) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass ein bestimmter FCM-Kunde sich für die Liquidation entschieden hat, wird die Eurex Clearing AG ihr Beendigungsrecht gemäß Ziffer 8.7.2 Absatz (1) in Abstimmung mit dem Bankruptcy Trustee und mit dem Ziel der Beendigung aller FCM-Kunden-Transaktionen mit einem FCM-Kunden innerhalb eines Zeitraums (der „**Maßgebliche Zeitraum**“) von sieben Kalendertagen nach Eintrag (*entry*) der *order for relief* im Konkursverfahren oder nach Beginn des SIPA-Verfahrens oder des Title-II-Verfahrens oder eines solchen längeren Zeitraum, dem der Bankruptcy Trustee und die CFTC durch Beschluss des Konkursgerichts zustimmen, ausüben.
- (3) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass sich ein bestimmter FCM-Kunde für ein Porting in Bezug auf seine FCM-Kudentransaktionen entschieden hat oder keine Wahl getroffen hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um das Porting der FCM-Kunden-Transaktionen mit dem FCM-Kunden und das Porting der FCM-Kunden-Margin in Form von Geldbeträgen und FCM-Kunden-Variation-Margin

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 93

sowie die Übertragung der FCM-Kunden-Margin in Form von Wertpapieren in Übereinstimmung mit dem Bankruptcy Code und CFTC Regulation 190.06 durchzuführen. Sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von drei Kalendertagen nach Beginn des Maßgeblichen Zeitraums wird die Eurex Clearing AG die CFTC von ihrer Absicht benachrichtigen, ein Porting in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen durchzuführen, und sofern das Porting und die Übertragung nicht von der CFTC abgelehnt wird, wird die Eurex Clearing AG das Porting und die Übertragung innerhalb des Maßgeblichen Zeitraums abschließen.

- (4) Wenn ein bestimmter FCM-Kunde der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Ziffer 8.4.5 ein potentielles Austausch-FCM-Clearing-Mitglied für seine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung benannt hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um festzulegen, ob ein Porting in Bezug auf die FCM-Kunden-Transaktionen mit dem FCM-Kunden auf das benannte Austausch-FCM-Clearing-Mitglied durchgeführt werden darf, sofern die anderen Voraussetzungen der Bestimmungen von Ziffer 8.4 und dieser Ziffer 8.7 erfüllt sind.
- (5) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffer 8.4.11 erfolgt kein teilweises Porting in Bezug auf einzelne FCM-Kunden-Transaktionen eines FCM-Kunden, es sei denn, das Porting aller FCM-Kunden-Transaktionen eines FCM-Kunden kann nicht durchgeführt werden oder die CFTC billigt das Porting einzelner FCM-Kunden-Transaktionen.
- (6) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffern 8.4.6 und 8.4.7 kann der Bankruptcy Trustee verlangen, dass ein Porting bzw. eine Übertragung auf das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied von weniger als der gesamten FCM-Kunden-Margin in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen mit einem FCM-Kunden erfolgt, damit der Bankruptcy Trustee die Bestimmungen zur anteiligen Verlustverteilung (*pro rata loss sharing*) in §§ 766(c) und (h) des Bankruptcy Code einhalten kann. Die FCM-Kunden-Margin, die nicht dem Porting oder der Übertragung unterliegt, wird von der Eurex Clearing AG nach Weisung des Bankruptcy Trustee gehalten oder (einschließlich, im Falle von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, durch Freigabe der an diesen bestehenden Pfandrechte der Eurex Clearing AG) an den Bankruptcy Trustee geliefert.

8.7.4 Anwendung des Bankruptcy Code und der CFTC-Regelung 190 auf Zahlungen und Lieferungen

Jede Zahlung oder Lieferung durch die Eurex Clearing AG an den Bankruptcy Trustee gemäß Ziffer 1.6.6 oder dieser Ziffer 8.7, ob als Zahlung eines Differenzanspruchs oder eines sonstigen Differenzanspruchs des FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 der Clearing-Bedingungen oder, im Falle der Pfandfreigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten nach Weisung des Bankruptcy Trustee, erfolgen zugunsten der Insolvenzmasse (*bankruptcy estate*) des FCM-Clearing-Mitglieds. Die Zahlung oder Lieferung wird durch den Bankruptcy Trustee zugunsten derjenigen FCM-Kunden und anderen Kunden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 94

("customers" wie in § 761 (9) des Bankruptcy Code definiert) des FCM-Clearing-Mitglieds verwaltet und verteilt, die Ansprüche gegen das FCM-Clearing-Mitglied aus geclearten Swap-Transaktionen (*cleared swap agreement transactions*) haben, sämtlichst im Einklang mit dem Bankruptcy Code und der CFTC-Regelung 190 einschließlich der Bestimmungen zur anteiligen Verlustverteilung (*pro rata loss sharing*) nach §§ 766(c) und (h) des Bankruptcy Code. Kein FCM-Kunde hat einen Anspruch auf oder Rechte an Zahlungen oder Lieferungen außer im Einklang mit den Verteilungsregeln des Bankruptcy Code und der CFTC-Regelung 190.

9 Insolvenz oder Ausfall in Bezug auf einen FCM-Kunden

9.1 Ein „FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund“ tritt in Bezug auf einen FCM-Kunden ein, wenn ein Verfahren durch oder gegenüber dem FCM-Kunden gemäß dem US Bankruptcy Code eingeleitet wird oder ein Administrator (*receiver*) oder ein anderer Insolvenzverwalter (*insolvency administrator*) für den FCM-Kunden oder in Bezug von Vermögensgegenständen des FCM-Kunden bestellt wird.

Für diese Ziffer 9 bezeichnet „FCM-Kunden-Ausfall“ den Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen FCM-Kunden (wenn sich dieses Ereignis nicht bereits in einem FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund realisiert hat):

(1) Insolvenzbezogene Ereignisse

Jede Handlung, jedes rechtliche Verfahren oder sonstige Maßnahme oder Schritt bezüglich der folgenden Ereignisse oder der Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen FCM-Kunden:

- (a) die Aussetzung von Zahlungen, ein Moratorium im Hinblick auf Verbindlichkeiten, eine Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation, Verwaltung, Reorganisation oder Umstrukturierung (mittels freiwilliger Vereinbarung, Sanierungsvergleichs oder auf sonstige Weise), ein Konkurs, eine Insolvenz, die Unterstellung der Geschäftsleitung unter eine gerichtliche Aufsicht (*judicial management*) oder die Anordnung einer Pflegschaft (*curatorship*);
- (b) der Abschluss, ein Zahlungsaufschub, einer Umschuldung, eine Übertragung, eine Umstrukturierung oder eine ähnlichen Vereinbarung des FCM-Kunden mit einem seiner Gläubiger;
- (c) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion in Bezug auf diesen FCM-Kunden und/oder seiner Vermögensgegenstände; oder

jede im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahme oder Schritt vergleichbarer Natur.

(2) Nichteinhaltung der Clearing-Bedingungen

Der FCM-Kunde erfüllt eine seiner Pflichten gemäß der Clearing-Vereinbarung, die die Clearing-Bedingungen mit einbezieht, oder eine der von ihm in einer Clearing-Vereinbarung abgegebenen Zusicherungen nicht und diese Nicht-Erfüllung wird

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 95

nicht durch den FCM-Kunden oder durch das FCM-Clearing-Mitglied im Rahmen der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie geheilt.

(3) Verstoß gegen Aufsichtsrecht

Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben durch den FCM-Kunden, sofern deren Nichteinhaltung nach vernünftiger Beurteilung der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des FCM-Kunden im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wesentlich beeinträchtigen kann.

(4) Gesetzesänderung oder ähnliche Gründe

(a) Eine Änderung der Gesetze in Deutschland oder der für den FCM-Kunden maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen der anderen Clearing-Mitglieder (andere als das FCM-Clearing-Mitglied des jeweiligen FCM-Kunden) hat, oder

(b) der Eintritt von vergleichbaren Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen sonstiger Clearing-Mitglieder (andere als das FCM-Clearing-Mitglied des jeweiligen FCM-Kunden) haben.

(5) Nichteinhaltung der Regelungen anderer Derivatives Clearing Organisations

Der FCM-Kunde verletzt in wesentlicher Weise Vorschriften in den Regelwerken anderer Derivatives Clearing Organisations.

(6) Beendigung aus wichtigem Grund

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das Clearing von FCM-Kunden-Transaktionen mit dem FCM-Kunden fortzuführen, und die Fortführung des Clearings dieser FCM-Kunden-Transaktionen ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

9.2 Mit Eintritt eines FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrunds oder eines FCM-Kunden-Ausfalls in Bezug auf einen FCM-Kunden finden die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 9 Anwendung, vorausgesetzt, dass im Falle des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied dieses FCM-Kunden vor dem Eintritt eines FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrunds oder vor der Vornahme einer Handlung gemäß dieser Ziffer 9 die Beschränkungen unter Ziffer 8.7 entsprechend Anwendung finden.

9.3 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf einen FCM-Kunden ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung in Bezug auf die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (wie unter Ziffer 9.6 näher beschrieben) (die „**FCM-Kunden-Beendigung**“, und der Tag dieser Beendigung ist der „**FCM-Kunden-Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 96

„FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt“). Ab diesem Zeitpunkt wird die Eurex Clearing AG das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen dieses FCM-Kunden gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen aussetzen.

9.4 Tritt ein FCM-Kunden-Ausfall ein, so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen FCM-Kunden-Transaktionen gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen für diesen FCM-Kunden einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den betroffenen FCM-Kunden und dessen FCM-Clearing-Mitglied über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt, dies gilt nicht, wenn ein FCM-Kunden-Ausfall gemäß Ziffer 9.1 Absatz (1) eingetreten ist.

Darüber hinaus hat der betroffene FCM-Kunde auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des FCM-Kunden die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen FCM-Kunden-Ausfall für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 9.4 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint und wenn kein FCM-Kunden-Ausfall gemäß Ziffer 9.2 Absatz (2) eingetreten ist, versuchen, den betroffenen FCM-Kunden zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.5 bleiben unberührt; weiterhin kann die Eurex Clearing AG nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer der FCM-Kunde dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

9.5 Wenn ein FCM-Kunden-Ausfall in Bezug auf einen FCM-Kunden eingetreten ist und fort dauert, kann die Eurex Clearing AG diesem FCM-Kunden eine schriftliche Kündigungserklärung zusenden (die „FCM-Kunden-Kündigungserklärung“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die FCM-Kunden Beendigung erfolgt; eine Kopie wird auch an dessen FCM-Clearing-Mitglied gesendet.

Für diese FCM-Kunden-Beendigung ist der FCM-Kunden-Beendigungstag der Tag und ist der FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt der Zeitpunkt, der in der FCM-Kunden-Beendigungserklärung angegeben ist.

9.6 Nach Eintritt eines FCM-Kunden-Beendigungstages in Bezug auf eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

9.6.1 Beendigung von FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüche

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) im Rahmen der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden, die aus FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und sämtliche Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung; diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Margin und die FCM-Kunden-Variation-Margin (auflösende

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 97

Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie im Folgenden definiert) abgebildet.

9.6.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des FCM-Kunden im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 (mit Ausnahme von Ziffer 7.3.3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „Differenzanspruch“), vorausgesetzt, dass Bezugnahmen in Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf „Beendigung“, „Beendigungstag“ und „Beendigungszeitpunkt“ als Bezugnahmen auf „FCM-Kunden-Beendigung“, „FCM-Kunden-Beendigungstag“ und „FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt“ zu lesen sind und die Eurex Clearing AG ist diejenige Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist.

9.6.3 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem FCM-Kunden und dem FCM-Clearing-Mitglied den von ihr in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

9.6.4 Zahlung des Differenzanspruchs

- (1) Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden hat den bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.6.3 zu zahlen.
- (2) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

9.6.5 Begründung von Eigentransaktionen mit dem FCM-Clearing-Mitglied

- (1) Mit Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form erklärt sich das FCM-Clearing-Mitglied damit einverstanden, dass mit Wirkung des FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkts und ohne, dass weitere Handlungen erforderlich sind, Eigentransaktionen unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Clearing-Mitglied anstelle der beendeten FCM-Kunden-Transaktionen begründet werden. Jede dieser Eigentransaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 98

abgeschlossen, die die entsprechende beendete FCM-Kunden-Transaktion zum FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt ohne Eintritt des FCM-Kunden-Beendigungstages gehabt hätte (außer dem Umstand, dass das FCM-Clearing-Mitglied und nicht der FCM-Kunde Vertragspartei der Eurex Clearing AG ist). Jede dieser so begründeten Eigentransaktionen wird Bestandteil der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Clearing-Mitglied und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

- (2) Mit Begründung aller Eigentransaktionen gemäß Absatz (1), die den beendeten FCM-Kunden-Transaktionen entsprechen, gilt:
- (i) falls ein Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden gemäß Ziffer 9.6.2 bestimmt wird, tritt die Eurex Clearing AG an das FCM-Clearing-Mitglied diesen Differenzanspruch ab;
 - (ii) falls ein Differenzanspruch des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.6.2 bestimmt wird, zahlt das FCM-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG einen Betrag, der der Höhe des Differenzanspruchs entspricht; und
 - (iii) die Eurex Clearing AG gibt ihre Pfandrechte an den Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, die ihr als FCM-Kunden-Margin von dem FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf die beendeten FCM-Kunden-Transaktionen geliefert wurden, frei, wenn die Ansprüche der Eurex Clearing AG, die durch diese Pfandrechte besichert wurden, erfüllt wurden oder, falls die Eurex Clearing AG einen Differenzanspruch hat und dieser an das FCM-Clearing-Mitglied abgetreten wurde, es sei denn die jeweiligen Pfandrechte sind kraft Gesetzes erloschen.
- (3) Nachdem das FCM-Clearing-Mitglied (a) im Falle von Absatz (2)(i) aufgrund der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie alle verbleibenden Besicherten US-Clearingmodell-Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden oder dem FCM-Clearing-Mitglied erfüllt hat oder (b) im Falle von Absatz (2)(ii) diesen Betrag an die Eurex Clearing AG gezahlt hat und aufgrund der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie alle verbleibenden Besicherten US-Clearingmodell-Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden oder dem FCM-Clearing-Mitglied erfüllt hat, erlischt die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und die Eurex Clearing AG wird sämtliche Pfandrechte an allen Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die Bestandteil der FCM-Kunden-Margin des FCM-Kunden sind, freigeben (es sei denn diese Pfandrechte sind kraft Gesetzes erloschen).

10 Besicherung des Differenzanspruchs des FCM-Kunden

Die Eurex Clearing AG wird dem FCM-Kunden Sicherheiten stellen, um den Differenzanspruch des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG, der möglicherweise gemäß der Ziffern 8 oder 9 entsteht, oder um den Differenzanspruch des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG, der möglicherweise gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 entsteht, zu sichern. Die Sicherheiten werden in Form eines Pfandrechts gemäß deutschem Recht an einem Bankkonto (jeweils ein „Besicherungskonto“) zugunsten des FCM-Kunden bestellt, das von der Eurex Clearing AG bei einem Permitted Depository eröffnet wird und auf dem die Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 99

genügend Geld hinterlegt, um den Differenzanspruch, der von Zeit zu Zeit bestimmt wird, abzudecken.

Der FCM-Kunde bevollmächtigt hiermit das FCM-Clearing-Mitglied unwiderruflich, das Pfandrecht an dem Besicherungskonto im Namen des FCM-Kunden durchzusetzen, wenn das Pfandrecht durchsetzbar wird. Im Falle des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied ist der FCM-Kunde verpflichtet, sämtliche Anweisungen des Insolvenzverwalters (*Bankruptcy Trustee*) und jede Anordnung des jeweiligen Insolvenzgerichts in Bezug auf die Durchsetzung des Pfandrechts und die Erträge, die aus der Durchsetzung stammen, zu befolgen.

11 Austausch des FCM-Clearing-Mitglieds

Unbeschadet des Austauschs eines Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 8, kann der FCM-Kunde vor dem Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder eines Beendigungsgrundes in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied sein FCM-Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 11 bezogen auf alle oder einzelne FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied und ein Ersatz-FCM-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem FCM-Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde. Die Vorschriften unter der Ziffer 8 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen finden auf FCM-Clearing-Mitglieder keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG wird ihre Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen zurückhalten. Zur Durchführung dieses Austauschs eines FCM-Clearing-Mitglieds an einem Geschäftstag werden alle, oder im Falle einer teilweisen Übertragung, die jeweiligen Rechte und Pflichten des FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf diese FCM-Kunden-Transaktionen im Wege der Vertragsübernahme auf das Ersatz-FCM-Clearing-Mitglied übertragen; diese Übertragung ist in einer gesonderten Übertragungsvereinbarung zwischen dem FCM-Clearing-Mitglied, dem Ersatz-Clearing-Mitglied, dem FCM-Kunden und der Eurex Clearing AG zu regeln.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 11 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Im Falle einer teilweisen Übertragung findet Ziffer 8.4.11 entsprechend Anwendung (mit Ausnahme der Regelungen in Bezug auf eine Beendigung oder einen Beendigungstag).

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zu stellen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 100

- (i) ein Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;
- (ii) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem FCM-Kunden und dem Ersatz-FCM-Clearing-Mitglied; und
- (iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

[...]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet das Clearing und die Abwicklung von außerbörslichen Derivaten („**OTC-Derivat-Transaktionen**“) an, sofern die betreffenden OTC-Derivat-Transaktionen die in diesem Kapitel VIII beschriebenen Novationskriterien erfüllen.
- (2) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und die US-Clearingmodell-Bestimmungen, für das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Dieses Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen Eurex-Off-Book-Geschäften und der in Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 beschriebenen OTC-Transaktionen.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktionsarten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Eine OTC-Clearing-Lizenz wird unbeschadet von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 101

Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Abs. (4) ausschließlich als General-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) berechtigt oder im Falle eines US-Clearing-Mitglieds zum Clearing von Eigentransaktionen und im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds auch zum Clearing von FCM-Kunden-Transaktionen berechtigt.

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

- (1) Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG muss der Transaktionsdatensatz des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch ein Anerkanntes Trade Source System (jeweils ein „**Anerkannter Anbieter**“) an die Eurex Clearing AG übermittelt werden.
- (2) Wenn:
 - (i) der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch einen Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelt wird; und
 - (ii) (A) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder und Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz oder FCM-Kunden sind; oder
 - (B) sofern eine der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied ist, das eine entsprechende OTC-Clearing-Lizenz hält, ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage des an die Eurex Clearing AG durch einen Anerkannten Anbieter übermittelten Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde, das Ursprüngliche OTC-Geschäft zum Clearing im System der Eurex Clearing AG akzeptiert hat; und
 - (iii) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie den Clearing-Mitgliedern (das im Fall eines FCM-Clearing-Mitglieds im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt) einen OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. ~~(2)~~ oder im Falle von CCP-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 (soweit anwendbar) innerhalb eines täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 hinsichtlich der jeweiligen Transaktionsart vorgesehen, abgeschlossen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 102

- (3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2(2) oder im Falle von CCP-FCM-Kunden-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 (falls anwendbar)) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch den Anerkannten Anbieter im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz enthaltenen Daten und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt.
- (4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder dessen Registrierter Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder anderer Kunde (im Falle von Kundentransaktionen) bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte. Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. Bei den durch Novation begründeten CCP-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z.B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.
- (5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird. In Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft bei dem ein FCM-Kunde Partei ist, gilt diese Vorschrift nicht, sondern Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 Absatz (4) findet Anwendung.
- (6) Sollte eine CM-RK-Transaktion, eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder eine CM-Kunden-Transaktion oder eine Bestimmung einer solchen Transaktion unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden oder anderen Kunden nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied davon unberührt.
- (7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bedeutet:
- (a) **„Anerkanntes Trade Source System“** ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragender Anbieter von Handelsinformationen, der von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen und den Erhalt von Mitteilungen der Eurex Clearing AG über ein De-Clearing (Abschnitt 2 Ziffer 2.7.3) solcher Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 103

- (b) **„CCP-FCM-Kunden-Transaktion“** bezeichnet in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem FCM-Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form eine OTC-Derivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen FCM-Kunden gemäß Absatz (2) und Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 zustande gekommen ist.
- (c) **„CCP-Transaktion“** eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion oder eine CCP-FCM-Kunden-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden FCM-Kunden.
- (ed) **„CM-RK-Transaktion“**, in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem Registrierten Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder als Anhang 3 beigefügten Form, eine OTC-Derivat-Transaktion, die einer bestimmten CCP-Transaktion entspricht und die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden zustande gekommen ist.
- (ee) **„Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion“**, in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation, eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds gemäß der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Unterabschnitt C Nr. 2,1.1 definiert) zwischen dem entsprechenden Clearing-Mitglied und seinem Registrierten Kunden abgeschlossen wurde und die nicht Teil dieser Clearing-Bedingungen sind. Eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion wird ausschließlich durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung (die sich auf diese Clearing-Bedingungen beziehen kann) geregelt.
- (ef) **„CM-Kunden-Transaktion“** eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Kunden (der kein Registrierter Kunde oder FCM-Kunde ist) des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.
- (fg) **„OTC Novation Report“** einen OTC Trade Event Report bzw. einen OTC Trade Novation Report.
- (gh) **„OTC Trade Novation Report“** einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem Anerkannten Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII definiert) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie die betreffenden CCP-Transaktionen enthält.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 104

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Die Novation wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie den betreffenden Clearing-Mitgliedern (und im Fall einer CCP-FCM-Kunden Transaktion, dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Auftrag des jeweiligen FCM-Kunden handelt) den entsprechenden OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

1.2.3 Novationskriterien

- (1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem anwendbaren täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:
 1. Der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden und das Ursprüngliche OTC-Geschäft wurde entweder (i) gemäß den in diesem Transaktionsdatensatz enthaltenen Angaben zwischen zwei Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind, abgeschlossen oder (ii) von dem entsprechenden Clearing-Mitglied bzw. den entsprechenden Clearing-Mitgliedern, der/die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist/sind, akzeptiert, wie in Ziffer 1.2.1 Abs. (2) vorgesehen;
 2. Der durch den Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelte Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) (A) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde oder (B) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein FCM-Kunde ist, das FCM-Clearing-Mitglied des FCM-Kunden;
 3. (i) Der Transaktionsdatensatz wurde in einem Format an die Eurex Clearing AG übermittelt, das es der Eurex Clearing AG erlaubt, die entsprechenden Daten in ihr System einzulesen, wie dies den Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer OTC-Clearing-Lizenz sind, durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt wird und (ii) es fehlen keine Informationen, die im Hinblick auf die in Abschnitt 2 enthaltenen Bedingungen der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion benötigt werden;
 4. In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, durch welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Beendigungstag eingetreten;
 5. Kein Registrierter Kunde, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist vom Clearing von OTC-Transaktionen ausgeschlossen worden;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 105

66. In Bezug auf den FCM-Kunden, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist kein FCM-Kunden-Beendigungstag eingetreten,

7. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in dem folgenden Abschnitt dieses Kapitels VIII vorgesehenen Produktart (die „**Produktart**“) entsprechen;

~~7. Clearing-Mitglieder, 8. Die Clearing-Mitglieder (einschließlich, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die FCM-Kunden-Transaktionen sind, die jeweiligen FCM-Clearing-Mitglieder, welche für Rechnung der betreffenden FCM-Kunden handeln),~~ die das Clearing der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bei~~ Bestimmungen und den US-Clearingmodell-Bestimmungen bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;

~~89.~~ Alle ggf. anwendbaren zusätzlichen, in dem folgenden Abschnitt von Kapitel VIII aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.

- (2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder (im Fall von Ursprünglichen OTC-Geschäften bei denen ein FCM-Kunde eine Partei ist, das betreffende FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen dieses FCM-Kunden handelt) zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.5 oder (ii) einer Übertragung oder Änderung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 war.

Mit Wirksamkeit einer solchen Beendigung wird gleichzeitig jede CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) ohne vorherige Mitteilung beendet; das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder werden den bzw. die betreffenden Registrierten Kunden hierüber informieren. Im Übrigen obliegt es den betreffenden Parteien untereinander zu vereinbaren, inwieweit infolge der Beendigung der betreffenden CCP-Transaktion eine etwaige Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder CM-Kunden-Transaktion beendet wird und das Ursprüngliche OTC-Geschäft zu seinen ursprünglichen Bedingungen wieder auflebt.

1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen

- (1) Falls das Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 besitzt, (i) ermächtigt das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG zur

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 106

Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen Anerkannten Trade Source System und (ii) bestätigt, dass es das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

~~(2)~~ Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form (i) ermächtigt der FCM-Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen Anerkannten Trade Source System und (ii) bestätigt, dass es das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

(3) Das Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen wird. Das Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für das Clearing-Mitglied bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Clearing-Mitglieds für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

~~(3)~~ Dem Clearing-Mitglied(4) Der FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System der Eurex Clearing AG im Namen des FCM-Kunden (oder des FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung des FCM-Kunden handelt) gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für das Clearing-Mitglied bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

(5) Dem Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 107

(6) Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem FCM-Clearing-Mitglied oder dem FCM-Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (4) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom FCM-Kunden veranlasst wurde.

[...]

1.3 Transaktionskonten

- (1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds (oder, falls anwendbar, dem FCM-Kunden) gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 ~~oder~~, Abschnitt 4 Ziffer 4 oder Abschnitt 5 Ziffer 3 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 ~~oder~~ und Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied (das kein FCM-Clearing-Mitglied ist) die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:
 - (a) in Bezug auf Eigen-Transaktionen und Kunden-Transaktionen: ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und
 - (b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten.

1.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder und FCM-Kunden zum Ausgleich von Steuern

Falls ein Clearing-Mitglied oder ein FCM-Kunde gesetzlich dazu verpflichtet ist, von einer durch das Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabebetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an die Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit die Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied oder ein FCM-Kunde aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht ~~ihm~~ ihm dem Clearing-Mitglied oder dem FCM-Kunden kein Recht zur Beendigung einer CCP-Transaktion aufgrund dieser Verpflichtung zu.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 108

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen („**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“), die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, Anwendung, soweit dieser Abschnitt 2 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen enthält.

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern/Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

- (1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 2.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG in Abstimmung mit dem IRS Product Committee die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).
- (2) Enthält der über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelte Transaktionsdatensatz für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zu einer gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannten Produktart gehört, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern 2.2 bis 2.4 hinausgehen, wie z. B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion oder (falls anwendbar) eine CM-RK-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

(3) Die Eurex Clearing AG bestimmt die Produktarten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch FCM-Clearing-Mitglieder (die für Rechnung von FCM-Kunden handeln) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden können (die "**FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen**") in Abstimmung mit dem IRS Product Committee und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Webseite (www.eurexclearing.com).

Die Bestimmung basiert zumindest auf der Prüfung der folgenden Faktoren: (i) Handelsvolumen, (ii) Liquidität, (iii) Verfügbarkeit verlässlicher Preise, (iv) Fähigkeit der Eurex Clearing AG und des jeweiligen FCM-Clearing-Mitglieds Zugang zu dem relevanten Markt zu erlangen, um Positionen zu begründen, zu liquidieren, zu übertragen, zu verauktionieren bzw. zuzuordnen, (v) die Fähigkeit der Eurex Clearing AG das Risiko zu bemessen, um angemessene Margin-Verpflichtungen zu bestimmen und (vi) sämtliche ungewöhnlichen Risikomerkmale des Produktes.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 109

Alle Transaktionen, die durch das FCM-Clearing-Mitglied gecleart werden, müssen einer Produktklasse angehören, für die die Eurex Clearing AG eine Freigabe zum Clearing durch die CFTC erhalten hat.

FCM-Clearing-Mitglieder dürfen keine OTC-Zinsderivat-Transaktionen clearen, die nicht als FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.1 Absatz (3) bestimmt wurden.

[...]

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt das jeweilige Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, (i) bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen ~~oder~~, Kundentransaktionen oder FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und (ii) die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) oder Japanische Yen (JPY) lauten. ~~Das~~Unbeschadet der Ziffer 2.1.2.1, Abs. (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied ~~kann~~ die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser fünf Währungen beschränken.

Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind ebenfalls zum Clearing von Zero Coupon Inflation Swaps („**ZCIS**“) berechtigt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Das jeweilige Clearing-Mitglied hat ausgewählt, ob ZCIS auf die Indizes HICPTxT und FRPCI (EUR Inflation), wobei bezüglich EUR Inflation ausschließlich die Wahl beider Indizes zusammen zulässig ist, und/oder ZCIS auf den UK-RPI Index (GBP Inflation) in das Clearing einbezogen werden sollen.
- (b) Das jeweilige Clearing-Mitglied verfügt über eine OTC-Clearing-Lizenz bezüglich der Währungen, die für das Clearing von ZCIS gewählt wurden.

2.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

Die in Kapitel I Abschnitt 1 ~~Ziffer~~Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.3.1 genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden Anwendung (mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (cc) und Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e)). Darüber hinaus hat das antragstellende Institut die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

- (a) Das Institut ist Teilnehmer eines Anerkannten Trade Source Systems;
- (b) Bestätigung über den Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Institut und Swaps Monitor Publications Inc., New York für die Nutzung von Daten zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 110

- (c) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. ~~(4)~~~~(4) (b) oder~~ Kapital I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3 Abs. (6)(b) erforderlichen Geldkonten ein Geldkonto für USD;
- (d) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in GBP gilt, ein Geldkonto für GBP;
- (e) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in JPY gilt, ein Geldkonto für JPY;
- (f) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF gilt, ein Geldkonto für CHF; und
- (g) der Nachweis, dass jedes der Geldkonten gemäß Absatz (d) und (f) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank gehalten wird.

[...]

2.1.4.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

- (1) In dem mittels eines Anerkannten Trade Source Systems übermittelten Transaktionsdatensatz kann einer der folgenden Rahmenverträge als vertragliche Grundlage eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts angegeben sein: (i) das 1992 bzw. 2002 ISDA Master Agreement, (ii) der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („**DRV**“) oder (iii) das AFB/FBF Master Agreement.
- (2) Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 2.3 aufgeführten „**Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**“ auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des ISDA Master Agreement oder des AFB/FBF Master Agreement abgeschlossen wurden. Die in nachstehender Ziffer 2.4 aufgeführten „**Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen**“ finden auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**DRV-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des DRV abgeschlossen wurden, und die daher im entsprechenden OTC Trade Novation Report als „**auf DRV-Grundlage**“ (*DRV-based*) gekennzeichnet wurden.
- (3) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung bestätigen das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde oder der FCM-Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss einer solchen Clearing-Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Das Clearing-Mitglied ~~und~~, der Registrierte Kunde und der FCM-Kunde stimmen ferner der Weitergabe ihrer Firmennamen und ihrer Firmenadresse an die ISDA im

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 111

Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

2.1.4.3 Tägliches Novationsverfahren

- (1) Das Novations- und Clearing-Verfahren erfolgt an jedem Geschäftstag („**Tägliche Novation**“) für jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und das die jeweiligen Novationskriterien erfüllt. Das Novationsverfahren wird gemäß den nachstehenden Absätzen durchgeführt.
- (2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr MEZ und 22:00 Uhr MEZ eines jeden Geschäftstags werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an einem Geschäftstag bis spätestens 22:00 Uhr MEZ sämtliche Novationskriterien erfüllen, in die Tägliche Novation an diesem Geschäftstag einbezogen. Ein OTC Trade Novation Report wird dem Clearing-Mitglied (im Falle von FCM-Kunden-Transaktionen, dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt) elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.
- (3) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung sämtliche Novationskriterien mit Ausnahme der Leistung der erforderlichen Margin an die Eurex Clearing AG erfüllen, werden am nächsten Geschäftstag in die Tägliche Novation einbezogen und die Novation der jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfte erfolgt an diesem nächsten Geschäftstag, wenn bis spätestens 22:00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag sämtliche Novationskriterien erfüllt sind.
- (4) Ein Clearing-Mitglied ~~oder~~, ein Registrierter Kunde oder ein FCM-Kunde kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf folgende Transaktionen widerrufen:
 - (a) jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und in die Tägliche Novation einbezogen werden sollte, wenn das jeweilige Ursprüngliche OTC-Geschäft nicht noviert wurde; und/oder
 - (b) jede CCP-Transaktion, die gemäß Ziffer 2.6 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung oder De-Clearing gemäß Ziffer 2.7 erfolgen sollte,

mit der Maßgabe, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied ~~oder dem~~ (und im Falle von FCM-Kunden-Transaktion, vom jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt), dem Registrierten Kunden oder dem FCM-Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, oder das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt), für den Fall, dass der Antrag im Auftrag des FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied, das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 112

2.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

- (1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 2.1.6) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffer 2.6 und Ziffer 2.7 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem jeweiligen Clearing-Mitglied, (oder im Falle einer CCP-FCM-Kunden-Transaktion, das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden FCM-Kunden handelt), untertätig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.
- (2) Die aus der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultierenden Transaktionen und die CCP-Transaktionen gemäß Ziffer 2.6 und Ziffer 2.7, die mit dem Margin-Fehlbetrag abzusichern sind, sowie die Höhe des Margin-Fehlbetrags werden seitens der Eurex Clearing AG in einem Vorläufigen OTC Margin Call Report und einem OTC Margin Call Report mitgeteilt.

„**Vorläufiger OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 12.00 Uhr MEZ, 14.00 Uhr MEZ und 18.00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte und (ii) die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, ausweist sowie die Höhe des von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen Vorläufigen OTC Margin Call Reports berechneten Margin-Fehlbetrags (der „**Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag**“).

„**OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 13.00 Uhr MEZ, 15.00 Uhr MEZ, 19.00 Uhr MEZ und 22.30 Uhr MEZ zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte und (ii) die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, sowie den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag ausweist.

Der „**Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag**“ ist der niedrigere der beiden folgenden Beträge: (i) der Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag und (ii) der von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen OTC Margin Call Reports berechnete Margin-Fehlbetrag.

- (3) Die Eurex Clearing AG wird den in einem OTC Margin Call Report ausgewiesenen Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag in der vereinbarten Clearing-Währung dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder dem jeweiligen US-Clearing-Mitglied-Geldkonto entsprechend dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen täglichen Cash-Clearing-Verfahren belasten. Kann diese Clearing-Währung nicht mehr abgewickelt werden, rechnet die Eurex Clearing AG den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag zu dem von der Eurex Clearing AG festgelegten (und in dem entsprechenden Vorläufigen OTC Margin Call Report oder dem OTC Margin Call Report angegebenen) Kurs in USD um.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 113

- (4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr MEZ, 15:00 Uhr MEZ und 19:00 Uhr MEZ festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 3.1.6 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin ~~oder~~, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin ~~oder (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden gelieferte FCM-Kunden-Margin~~ dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr MEZ festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin ~~oder~~, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin oder (iv) gemäß den U.S.-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden gelieferte FCM-Kunden-Margin dar.
- (5) Dieser Betrag muss bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (3) vollständig zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Der in dieser Ziffer 2.1.4.4 beschriebene Margin-Call gilt zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Ziffer 6.3, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, Abschnitt 4 Ziffer 6.3. und Abschnitt 4 5 Ziffer 6 5.3.

2.1.4.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

- (1) Ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Abschlussdatum (Trade Date) mehr als zehn Geschäftstage vor dessen Übermittlung an die Eurex Clearing AG liegt, wird als ein länger bestehendes Geschäft (ein „**Länger Bestehendes Ursprüngliches OTC-Geschäft**“) betrachtet.
- (2) Die Novation und der Clearing-Prozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurden, erfolgt an jedem Geschäftstag. Der Novationsprozess wird gemäß den folgenden Absätzen durchgeführt.
- (3) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die durch Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können jederzeit an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die vor 17:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag übermittelt werden und alle anwendbaren Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag in den Novationsprozess einbezogen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 114

- (4) Der Novationsprozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die nach 17:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag übermittelt werden, erfolgt am nächsten Geschäftstag.
- (5) Um 17:00 Uhr MEZ und um 21:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer FCM-Kunden-Transaktion, dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.4.1 erfüllen, die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.
- (6) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag noviert. Die Novation wird mit Zurverfügungstellung des OTC Trade Novation Reports, welche um oder gegen 23:00 Uhr MEZ erfolgt, wirksam.
- (7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr MEZ erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder vom betreffenden US-Clearing-Mitglied-Geldkonto gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin oder, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin or (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen FCM-Kunden gelieferte FCM-Kunden-Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:00 Uhr MEZ dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer FCM-Kunden-Transaktion, dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden zur Verfügung.
- (8) Ein Clearing-Mitglied (oder im Falle einer FCM-Kunden-Transaktion ein FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt) oder ein Registrierter Kunde kann nachträglich die Übermittlung eines über ein Anerkanntes Trade Source System an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 21:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn
- (i) der Widerruf durch das Clearing-Mitglied (oder das FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt) oder den

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 115

Registrierten Kunden in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und dieser zugeht, und

- (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied (wenn die Erklärung durch einen Registrierten Kunden eingegeben wird~~),~~ oder das betreffende FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt), wenn die Erklärung im Auftrag eines FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied, das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre Zustimmung in das System der Eurex Clearing AG eingegeben haben.

[...]

2.1.6 Margin-Verpflichtungen

- (1) Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Abschnitt 4 Ziffer 6 und Abschnitt 4 5 Ziffer 6 5, sofern anwendbar, aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:
- (2) Die anwendbaren Margin-Arten sind Additional Margin und Variation Margin.
- (3) Die Variation Margin-Verpflichtung oder FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 ~~bzw.~~, Abschnitt 4 Ziffer 7 oder Abschnitt 5 Ziffer 6 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.
- (4) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing Mitglied oder dem FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des FCM-Kunden) eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin oder FCM-Kunden-Variation-Margin seiner Positionen in Höhe des Overnight Zinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („PAI“). Dieses entspricht dem während der Laufzeit des Portfolios gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulative Variation Margin oder FCM-Kunden-Variation-Margin. Die kumulative Variation Margin oder FCM-Kunden-Variation-Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Barwert des IRS-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 116

Sind die Overnight Zinssätze positiv und kann das Clearing-Mitglied (oder der FCM-Kunde) einen positiven Portfolio-Wert vorweisen, wird PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds (oder des FCM-Kunden) ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze positiv und hat das Clearing-Mitglied (oder der FCM-Kunde) einen negativen Portfolio-Wert, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten des Clearing-Mitglieds (oder der FCM-Kunde) ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds (oder eines FCM-Kunden) mit positivem Portfolio ausweisen und einem Clearing-Mitglied (oder einem FCM-Kunden) mit negativem Portfolio PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds (oder des FCM-Kunden) ausweisen.

PAI wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede Transaktion gemäß der folgenden Formel berechnet und ist entsprechend zu zahlen:

$$PAI(t) = -PV(t - d^-) \cdot ON(t - d^-, t) \cdot \frac{d^-}{360}$$

wobei gilt:

“PV(t - d⁻)” bedeutet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag

“ON(t - d⁻, t)” bedeutet den Overnight Zinssatz der entsprechenden Währung für den Zeitraum zwischen heute und heute abzüglich d Tagen.

“d⁻“ bedeutet die Anzahl an Kalendertagen zwischen der derzeitigen und der letzten Wertfeststellung des PAI.

- (5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) finden Anwendung- (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen).

2.1.7 Clearing-Fonds

Beiträge an den Clearing-Fonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15 und Abschnitt 5 Ziffer 7 (soweit anwendbar).

[...]

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 2.3 und 2.4 geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder das FCM-Clearing-Mitglied (welches für Rechnung des FCM-Kunden handelt) und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 2.3 und 2.4. Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 117

Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen) aufrechnen.

[...]

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

- (1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied -(einschließlich einem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Transaktion handelt)- die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt) vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt) mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.
- (2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt und (i) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden oder (ii) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen einer Verrechnung oder Zusammenfassung unterliegen. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung beim jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.
- (3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um Kundentransaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen. Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um FCM-Kunden-Transaktionen handelt, vereinbaren das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige FCM-Kunde, ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechende Vereinbarung zwischen dem FCM-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 118

Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.

- (4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde, FCM-Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat.

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

- (1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:
- (a) die jeweiligen Geschäftsmerkmale sind identisch; und
 - (b) auf dem Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und
 - (c) auf einem Kundenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden (diesbezüglich ist für im Rahmen des Individual-Clearingmodells eingegangene CCP-Transaktionen eine Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagvereinbarung unterliegen).

„**Geschäftsmerkmale**“ sind die wirtschaftlichen Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktionen, insbesondere:

1. Im Hinblick auf IRS, ZCIS und OIS

- (i) die folgenden Grundmerkmale:

Produktart, Währung, variabler Zinssatz oder Inflation (Index und Laufzeit (tenor)), Enddatum, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit gültiger festgesetzter variabler Satz, Festsatz (mit Ausnahme von Rate Blending), Zinstageskonvention (für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich fester und variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

- (ii) die folgenden zusätzlichen Merkmale (entsprechend ihrer Anwendbarkeit):

- (A) im Hinblick auf Stub Perioden, die noch nicht abgelaufen sind:

Beginn und Länge der Stub Periode, Art der Stub Periode, Laufzeit (tenor) des Index bezüglich der Stub Periode, manuell übermittelter erster, festgesetzter variabler Satz;

- (B) für Swaps mit variablen Sätzen, deren Zahlungen gemäß einer Aufstellung strukturiert sind (einschließlich ggf. Swaps, die in Bezug auf variable Sätze einen veränderlichen Bezugsbetrag vorsehen):

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 119

Struktur der Zahlungen (Einmalzahlung am Ende/Aufstellung), relative Änderung des Bezugsbetrags für jeden Zahlungszeitraum (falls anwendbar), zukünftiger Beginn der Aufstellung des (veränderlichen) Bezugsbetrags, variablen Satzes oder Spread für jeden zukünftigen Zeitraum, zukünftiger Satz für jeden zukünftigen Zeitraum.

- (C) für IRS, auf die Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding Anwendung findet:

Die Compounding-Methode, der Compounding Spread und die Häufigkeit des Compounding;

2. Im Hinblick auf FRA:

Produktart, Währung, Index für den variable Satz und entsprechende Laufzeit (tenor), Endfälligkeit, Zahlungstermin, derzeit gültiger variabler Satz, Festsatz (mit Ausnahme von Rate Blending), Zinstageskonvention, Abzinsungsmethode, Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention.

- (2) Hinsichtlich der Eignung zur Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten Absatz (1) (a) bis (c) oben entsprechend.
- (3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied (einschließlich einem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt) im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**Optionale Verrechnung**“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr MEZ am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.
- (4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann (i) ein Clearing-Mitglied wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt- und (ii) ein FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt) kann wählen, dass am Ende jedes Geschäftstages, hinsichtlich sämtlicher FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der betreffenden FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

- (1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden auf jedem Nettinglevel so weit wie möglich miteinander verrechnet- (und vorausgesetzt, dass CCP-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen aufgehoben.

Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 120

und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht: verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

- (2) Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

[...]

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

- (1) Eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-FCM-Kunden-Transaktion) oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) bzw. Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 übertragen werden.
- (2) Darüber hinaus kann ein Registrierter Kunde sein Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8, Abschnitt 2 Ziffer 9, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 13 und Abschnitt 4 Ziffer 9 austauschen.
- (3) Die Übertragung einer CCP-Transaktion erfolgt gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) berechneten Barausgleichsbetrages. Darüber hinaus können die jeweiligen Clearing-Mitglieder im System der Eurex Clearing AG einen von einem Clearing-Mitglied in Verbindung mit der Übertragung zu zahlenden zusätzlichen Betrag festlegen. Alle gemäß diesem Absatz (3) zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.
- (4) Eine Novation, durch die eine Übertragung gemäß Ziffer 2.6 erfolgt, wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern über das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung gestellt wird.
- (5) In Fällen, in denen eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Kontoübertrag entsprechend Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 eine CM-RK-Transaktion betrifft und/oder zur Entstehung (i) einer CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen oder (ii) einer entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen und es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sind.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 121

- (6) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 erfolgt, um Kundentransaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.
- (7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Übertragungs- bzw. Kontoübertragungsaufträge erteilt hat.
- (8) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Absätze (6) und (7) oben entsprechend.

(9) Die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 hinsichtlich des Austausch eines FCM-Clearing-Mitglieds durch einen FCM-Kunden bleiben unberührt.

2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-FCM-Kunden-Transaktion) von einem Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer CM-Kunden-Transaktion kommen Ziffer 2.7 Abs. (5) und Abs. (6) zur Anwendung.
- (2) Die Übertragung oder teilweise Übertragung einer CCP-Transaktion und ggf. der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 2.7.1, kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a)–(c) bzw. (5) (e) und (f) durchgeführt werden.

2.7.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

- (1) Clearing-Mitglieder können CCP-Transaktionen (außer eine CCP-FCM-Kunden-Transaktion) entsprechend dieser Ziffer 2.7.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a)–(c).
- (2) Solche Buchungen können auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur gemäß Absatz 1 verbucht werden können.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 122

2.7.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen und Kundentransaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds (außer eines FCM-Clearing-Mitglieds) kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von dessen Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) auf das Kundenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur Kundentransaktion wird) oder (b) eine Kundentransaktion von dessen Kundenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) auf das Eigenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

[...]

2.7.3 Geschäftsänderung

Ein Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde kann mittels Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen bzw. (außer einer CCP-FCM-Kunden-Transaktion) bzw. CM-RK-Transaktionen (falls anwendbar) aufteilen und den aus der Aufteilung der Transaktion resultierenden Transaktionen neue Kundenreferenznummern (customer references) zuteilen, mit der Maßgabe, dass diese neuen Transaktionen auf demselben Konto verbucht werden wie die vor der Aufteilung bestehende Transaktion. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion bzw. CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) entspricht.

[...]

2.10 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

- (1) Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, eine Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.6 und 2.7 oder eine Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Ziffer 2.8 erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einzuleiten.
- (2) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Ziffer 2.8 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (3) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Abs. (1) noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 18.01.2016
	Seite 123

2.11 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Ein Clearing-Mitglied ~~oder~~ ein Registrierter Kunde oder ein FCM-Kunde dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende Geschäfte über OTC-Zinsderivate oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

[...]

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

[...]

Anhang 10 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem FCM-Clearing-Mitglied
und einem FCM-Kunden
für das US-Clearingmodell

Diese Clearing-Vereinbarung (die „Vereinbarung“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

_____ handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als FCM-Clearing-Mitglied (das „**FCM-Clearing-Mitglied**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)

_____ handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als FCM-Kunde (der „**FCM-Kunde**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das FCM-Clearing-Mitglied, der FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von FCM-Kunden-Transaktionen gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen. Diese Vereinbarung erfasst nur das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen.
2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „Einbezogenen Bedingungen“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (der „Anschlussvertrag“), jeweils in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung, sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und der Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.
3. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von FCM-Kunden-Transaktionen von dem Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Das FCM-Clearing-Mitglied kann den gleichen Betrag (plus ein etwaiges zusätzliches Entgelt, welches zwischen dem FCM-Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden vereinbart werden kann) von dem FCM-Kunden erheben.
4. Das FCM-Clearing-Mitglied und der FCM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen); und
 - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.9 (Kein Clearing von FX-Optionskontrakten für US-Personen).

Die Zusicherungen und Gewährleistungen in Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1.8 (Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für US-Personen) findet keine Anwendung.

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.
5. Das FCM-Clearing-Mitglied gewährt hiermit der Eurex Clearing AG die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.6.7 der Clearing-Bedingungen.
6. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Clearing-Mitglied nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich das FCM-Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in einer Form, die von der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um ein Pfandrecht zu bestellen, deren Bestellung nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 5 Ziffer 5.7 zur Stellung von FCM-Kunden-Margin gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen gefordert ist.

Sofern das relevante Pfandrecht nicht bestellt worden sind, darf das FCM-Clearing-Mitglied nicht am Clearing von FCM-Kunden-Transaktionen teilnehmen.

7. Das FCM-Clearing-Mitglied und der FCM-Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von FCM-Kunden-Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

- (1) Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 (Abschluss von FCM-Kunden-Transaktionen);
- (2) Kapitel I Part 5 Ziffer 1.6.3 (Vollmacht für das FCM-Clearing-Mitglied zur Abgabe und Entgegennahme, auch im Namen des FCM-Kunden, sämtlicher Erklärungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf jegliche Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen der Eurex Clearing AG oder gegenüber der Eurex Clearing AG) sowie sämtliche anderen Handlungen im Namen des FCM-Kunden entweder anzunehmen oder vorzunehmen, die für den Abschluss von FCM-Kunden-Transaktionen und die Erfüllung von Verpflichtungen, die im Rahmen der FCM-Kunden-Transaktionen oder den Clearing-Bedingungen entstehen, erforderlich oder zweckdienlich sind);
- (3) Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 8.4.6 und 8.4.7 (Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren);
- (4) Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 8.7.2 Absatz 2 (Anweisung der Eurex Clearing AG, den als Differenzanspruch bestimmten Betrag für Rechnung des FCM-Kunden an den Insolvenzverwalter (*Bankruptcy Trustee*) zu zahlen);
- (5) Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 10 (Bevollmächtigung des FCM-Clearing-Mitglieds das Pfandrecht an dem Besicherungskonto durchzusetzen); und
- (6) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 (Besondere Bedingungen in Bezug auf den Abschluss von CCP-Transaktionen).

Der FCM-Kunde erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine FCM-Kunden-Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

8. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

9. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden.
10. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder das FCM-Clearing-Mitglied noch der FCM-Kunde seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.
11. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.
12. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.
13. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstige Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.
14. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.
15. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu der Clearing-Vereinbarung

(als FCM-Clearing-Mitglied)

(Ort/Datum)

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

(als FCM-Kunde)

(Ort/Datum)

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort/Datum)

Name:
Funktion:

Name:
Funktion: